

# Monatsbericht des BMF

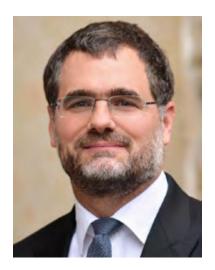
Januar 2019



# Monatsbericht des BMF

Januar 2019





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

zum 1. Januar sind viele der im vergangenen Jahr vom Kabinett erarbeiteten und im Bundestag beschlossenen Gesetze in Kraft getreten. Damit wird die Arbeit der Regierung nun auch konkret für uns alle spürbar. So etwa bei der Höhe der verfügbaren Einkommen: Seit Jahresbeginn zahlen die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung einen geringeren Beitrag - Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich die Kosten wieder halbe-halbe. Von Juli an wird das Kindergeld erhöht - auch mit dem höheren Kinderfreibetrag und Grundfreibetrag werden Familien gezielt unterstützt. Ein zusammenveranlagtes Doppelverdiener-Ehepaar mit zwei Kindern und einem gemeinsamen Jahresbruttolohn von rund 55.800 Euro wird dadurch in diesem Jahr beispielsweise um mehr als 500 Euro bessergestellt, im nächsten Jahr sind es sogar 800 Euro - bezogen auf die gesamten Steuern und Abgaben sind das 4 bzw. rund 6 Prozent. Einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2019 finden Sie in diesem Monatsbericht.

Weitere für die Zukunft unseres Landes zentrale Vorhaben wurden ebenfalls voriges Jahr auf den Weg gebracht, beispielsweise bei der Schaffung bezahlbaren Wohnraums oder durch mehr Investitionen in bessere Bildung. Die Einrichtung eines Digitalfonds für Investitionen in Schulen und den Breitbandausbau sowie weitere Unterstützung für den Bau von Sozialwohnungen machen das möglich. Für einige Vorhaben muss das Grundgesetz

geändert werden – darüber verhandeln Bundestag und Bundesrat derzeit im Vermittlungsausschuss.

Auch wenn das Wirtschaftswachstum 2019 schwächer ausfallen wird, setzen wir im Haushalt weiterhin auf den Dreiklang aus Zukunftsorientierung, sozialer Gerechtigkeit und Solidität. Daher sieht der Bundeshaushalt 2019 erneut keine Schulden, aber Investitionen auf Rekordhöhe vor. Damit Deutschland auch in Zukunft wirtschaftlich stark und handlungsfähig bleibt.

Das Jahr 2019 wird politisch von vier Landtagswahlen, vielen Kommunalwahlen, der Europawahl und vermutlich auch dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union geprägt sein. Das Bundesministerium der Finanzen wird seinen Beitrag dafür leisten, dass die Europäische Union eine gute Zukunft hat. Olaf Scholz betont immer wieder: Europa ist das wichtigste nationale Anliegen unseres Landes.

Im Monatsbericht des BMF finden Sie häufiger Stellungnahmen des unabhängigen Wissenschaftlichen Beirats zu aktuellen Themen - so auch diesmal zu den EU-Vorschlägen zur Besteuerung der Digitalen Wirtschaft. Aber auch vom Beirat selber gibt es Neuigkeiten. Zum Jahreswechsel hat der Vorsitz dieses unabhängigen Beratungsgremiums des Finanzministeriums gewechselt. Ich darf mich bei Herrn Prof. Thiess Büttner für seine langjährige Tätigkeit als Vorsitzender herzlich bedanken. Mein Dank gilt auch allen anderen Mitgliedern des Beirats für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Neuer Vorsitzender ist Prof. Marcel Thum, dem wir viel Erfolg und Freude für diese Aufgabe wünschen. Der Beirat wird auch unter seiner Leitung zentrale Themen aufgreifen und damit der finanzpolitischen Diskussion in Deutschland fundierte Anregungen geben.

Wolffy lhuck

Wolfgang Schmidt Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

# Inhaltsverzeichnis

Analysen und Berichte	7
Brexit und Zoll	8
Stellungnahme des unabhängigen Wissenschaftlichen Beirats beim BMF	
zu den EU-Vorschlägen für eine Besteuerung der digitalen Wirtschaft	13
Die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2019	18
Vorläufiger Abschluss des Bundeshaushalts 2018	23
Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Haushaltsjahr 2018	38
Fachkonferenz "Fiscal Policy Seminar"	42
Die Bundesdruckerei –	
Vom "Staatsdrucker" zu einem führenden Unternehmen für IT-Sicherheitslösungen	47
Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage	55
Überblick zur aktuellen Lage	56
Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht	57
Steuereinnahmen im Dezember 2018	64
Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich Dezember 2018	
Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes	71
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	82
Aktuelles aus dem BMF	87
Termine	88
Publikationen	89
Terminhinweis auf Stellenausschreibungen	90
Statistiken und Dokumentationen	91
Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	92
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	93
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	93
Vannachlan zur gegentwirtschaftlichen Entwicklung	0.4



# Analysen und Berichte

Brexit und Zoll	8
Stellungnahme des unabhängigen Wissenschaftlichen Beirats beim BMF zu den EU-Vorschlägen für eine Besteuerung der digitalen Wirtschaft	13
Die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2019	18
Vorläufiger Abschluss des Bundeshaushalts 2018	23
Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Haushaltsjahr 2018	38
Fachkonferenz "Fiscal Policy Seminar"	42
Die Bundesdruckerei – Vom "Staatsdrucker" zu einem führenden Unternehmen für IT-Sicherheitslösungen	47

# Brexit und Zoll

- Mit Ablauf des 29. März 2019 wird das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland voraussichtlich die Europäische Union (EU) verlassen.
- Die Auswirkungen des Brexits hängen entscheidend davon ab, ob es zu einem ungeregelten Brexit kommt oder ob es noch gelingt, mit den Regelungen im Austrittsabkommen einen geordneten Brexit zu vollziehen.
- Mit dem Austritt aus der EU wird das Vereinigte Königreich auch den Binnenmarkt und die Zollunion verlassen.
- Als Folge wird bei einem ungeregelten Brexit ab dem 30. März 2019 insbesondere der Warenverkehr zwischen der Insel und dem Kontinent nach allen unionsrechtlichen Regelungen gegenüber Drittländern zu behandeln sein.
- Auf diese Situation bereiten sich die Bundesregierung und die Zollverwaltung sorgfältig vor.

# Austritt aus der Europäischen Union

Nachdem beim "Referendum über den Verbleib des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union" am 23. Juni 2016 knapp 52 % der Wähler gegen den Verbleib gestimmt hatten, unterrichtete das Vereinigte Königreich den Europäischen Rat am 29. März 2017 von seiner Absicht, aus der EU auszutreten. Dadurch wurde das Austrittsverfahren nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union offiziell eingeleitet. Am 19. Juni 2017 begannen die Austrittsverhandlungen - ein bisher beispielloses Unterfangen. Am 14. November 2018 schließlich legten die Europäische Kommission und die britische Regierung den "Brexit-Deal" vor - ein Abkommen über die Modalitäten und die Umsetzung des Austritts sowie eine politische Erklärung, um den Rahmen für die zukünftigen Beziehungen post-Brexit festzulegen. Durch das Austrittsabkommen soll ein geordneter Brexit möglich werden. Am 25. November 2018 hat der Europäische Rat das Austrittsabkommen und die politische Erklärung zu den zukünftigen Beziehungen gebilligt. Damit das Abkommen wirksam werden kann, müssen das britische Parlament und auf EU-Seite

das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union zustimmen.

# Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union

regelt das Verfahren für den Austritt aus der EU. Demnach müssen die Verhandlungen über den geordneten Austritt innerhalb von zwei Jahren nach Auslösung von Artikel 50 abgeschlossen sein. Diese Frist kann aber verlängert werden, wenn der Europäische Rat dies einstimmig im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich beschließt. Überdies kann, wie der Europäische Gerichtshof jüngst entschieden hat, die britische Austrittserklärung noch einseitig zurückgezogen werden.

Das Parlament des Vereinigten Königreichs hat am 15. Januar 2018 mehrheitlich das Austrittsabkommen abgelehnt. Nun müssen die nächsten Entscheidungen der Regierung und des Parlamentes des Vereinigten Königreichs abgewartet werden.



Festzuhalten bleibt jedoch: Ob nun der Brexit ungeordnet kommt oder doch geordnet vonstattengeht und damit das Vereinigte Königreich bis mindestens zum Jahr 2020 in einer Übergangsphase von der EU noch "wie ein Mitgliedstaat behandelt wird" - das Land würde perspektivisch mit dem Austritt aus der EU auch den gemeinsamen Binnenmarkt und die Zollunion verlassen. Folgen dieser Entwicklung werden Zollformalitäten und Zollkontrollen im Waren- und Personenverkehr mit dem Vereinigten Königreich sein. Entweder geschieht dies ungeregelt ab dem 30. März 2019, ungeregelt zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2019 (sofern die Austrittsfrist verlängert wird, ohne dass dies in der Sache etwas ändert) oder mit Ablauf der im Austrittsabkommen vereinbarten Übergangszeit.

# Zollrechtliche Folgen eines ungeregelten Brexits

Kommt es zu einem ungeregelten Brexit, wird das Vereinigte Königreich ab diesem Zeitpunkt von der Zollverwaltung wie jedes Drittland behandelt, mit dem keine besonderen Abkommen bestehen. Es gelten unmittelbar alle Bestimmungen, die das Zollrecht für den Waren- und Personenverkehr mit Drittländern vorsieht. Die wichtigste Rechtsgrundlage hierfür ist der Unionszollkodex (UZK).

#### Der Unionszollkodex,

die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK), gilt seit dem 1. Mai 2016. Der UZK ist der unionsrechtliche Basisrechtsakt für das Zollrecht. Er legt die Grundzüge des auf die Zukunft ausgerichteten europäischen Zollrechts fest. Ergänzt wird der UZK durch sein Durchführungsrecht. Allgemeine Informationen zu allen zollrechtlichen Rechtsgrundlagen finden sich unter http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/201901101.

# Einfuhr von Waren in die Europäische Union

Nach dem EU-Austritt müssen alle Warenlieferungen aus dem Vereinigten Königreich in die EU durch den Zoll abgefertigt werden. Denn alle Waren, die über die Grenze des Zollgebiets der EU verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Sie müssen in ein bestimmtes Zollverfahren überführt werden. Dies wird mit einer Zollanmeldung elektronisch, schriftlich oder mündlich bekundet. Soll die eingeführte Ware endgültig im Zollgebiet der EU verbleiben und in deren Wirtschaftskreislauf eingehen, kommt das Zollverfahren "Überlassung zum freien Verkehr" in Betracht. Sollen Waren unverändert zwischen zwei im Zollgebiet der EU liegenden Orten befördert werden, so sind sie in das "Versandverfahren" zu überführen. Für Waren, die eingeführt werden, um sie zu einem bestimmten Zweck vorübergehend im EU-Zollgebiet zu verwenden und sie im Anschluss daran wieder auszuführen, gibt es das "Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung." Bei Einfuhr in das EU-Zollgebiet werden Waren gegebenenfalls mit einem Zoll belegt. Die Zölle werden von der Zollverwaltung für die EU eingenommen und dorthin abgeführt. Zollkontrollen sind überdies jederzeit möglich.

Weitere Informationen zu den genannten und allen anderen Zollverfahren sowie zur Zollanmeldung und allen damit zusammenhängenden Aspekten finden sich im Internet unter http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/201901102. Fragen rund um den Zolltarif und die Zollwerte werden dort ebenfalls beantwortet.

Des Weiteren ist bei der Einfuhr zu beachten, ob es sich um Waren handelt, die mit einer Verbrauchssteuer belegt sind (z. B. Energieerzeugnisse, Alkohol- und Tabakprodukte), ob Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten ist und ob die Waren Verboten oder Beschränkungen unterliegen (z. B. Waffen oder lebende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse). Ebenfalls relevant ist, ob weitere besondere zollrechtliche Regelungen gelten, wie die des Außenwirtschaftsrechts (etwa beim Barmittelverkehr)



oder des Marktordnungsrechts (für landwirtschaftliche Erzeugnisse). Ferner kann bei der Einfuhr der Nachweis des sogenannten Warenursprungs erforderlich werden.

Weitere Informationen zum Thema finden sich unter http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/201901103.

# Ausfuhr von Waren aus der Europäischen Union

Alle Waren, die aus der EU in einen nicht zur EU gehörenden Staat ausgeführt werden, müssen durch den Zoll abgefertigt werden; sie sind in einem Ausfuhrverfahren zum Export anzumelden. Hier kann zwischen der "Endgültigen Ausfuhr", der "Vorübergehenden Ausfuhr" und der "Wiederausfuhr" unterschieden werden. Das Ausfuhrverfahren wird grundsätzlich in zwei Verfahrensabschnitte unterteilt: Die erste Stufe ist die Eröffnung des Ausfuhrverfahrens bei der Ausfuhrzollstelle. In der zweiten Stufe wird das Ausfuhrverfahren bei der Ausgangszollstelle beendet und die Ware aus dem EU-Zollgebiet ausgeführt. In vielen Fällen sind hierbei Vereinfachungen möglich.

Auf auszuführende Waren werden aktuell keine Zölle erhoben. Sie sind auch von der Umsatzsteuer und von den Verbrauchsteuern befreit. Allerdings können im Bestimmungsland Zölle und Verbrauchsteuern für die dortige Einfuhr anfallen. Zudem gelten die nationalen Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts. Die Ausfuhr von Waren kann aus verschiedenen Gründen verboten oder zumindest eingeschränkt sein (z. B. bei Waffen oder aufgrund von Embargomaßnahmen).

Weitere Informationen zu den Ausfuhrverfahren finden sich unter http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/201901104 und zu den Einschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs unter http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/201901105.

#### Reiseverkehr

Kommt es zu einem ungeregelten Brexit, gelten für Reisende ab diesem Zeitpunkt die gleichen allgemeinen Mengen- und Wertgrenzen, die auch bei (Rück)Reisen aus anderen Drittländern gelten (z. B. bei der Einfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren wie Energieerzeugnisse, Alkohol- und Tabakprodukte). Sofern die Mengen- und Wertgrenzen überschritten werden, sind die Waren beim Zoll anzumelden. Darüber hinaus sind möglicherweise weitere Einschränkungen zu beachten, wie etwa bestimmte Verbote und Beschränkungen (z. B. im Hinblick auf nicht zugelassene Arzneimittel, exotische Tierarten oder gefälschte Markenprodukte).

Weitere Informationen zu den Regelungen für den Reiseverkehr finden sich unter http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/201901106.

Werden Waren von höherem Wert (z. B. Sportgeräte, Kameraausrüstung, Computer und Schmuck) mit auf die Reise genommen, empfiehlt es sich, einen entsprechenden Nachweis mitzuführen, um Zweifel an der Herkunft der Ware und eine daraus gegebenenfalls resultierende Abgabenerhebung zu vermeiden.

Weitere Informationen finden sich unter http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/201901107.

## Vorbereitungen auf den Brexit

## Verwaltung

Zur Vorbereitung auf den Brexit arbeiten das BMF und die Zollverwaltung eng zusammen und bereiten sich umfassend auf die Auswirkungen der möglichen Brexit-Szenarien vor. Wesentlich ist hierbei vor allem eines: Die Zollverwaltung übernimmt post-Brexit keine neuen Aufgaben. Insbesondere die Abfertigung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs ist eine Arbeit, mit der der deutsche Zoll bestens vertraut ist. Allerdings wird



der Umfang dieser Aufgabe zunehmen; die Zollverwaltung rechnet mit einem punktuell erhöhten Abfertigungs- und Kontrollaufwand. Die Vorbereitungen zielen daher vornehmlich darauf ab, die sach- und bedarfsgerechte Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben an den bedeutenden internationalen See- und Flughäfen weiterhin zu gewährleisten. Einem möglichen ungeregelten Brexit wird der Zoll zusätzlich über eine temporäre Priorisierung innerhalb seiner Aufgabenbereiche begegnen, und zwar über einen flexiblen Personaleinsatz und durch die IT-gestützte Optimierung des Abfertigungsprozesses.

Der Brexit hat überdies einen Mehrbedarf an Personal zur Folge. Rund 900 Stellen wurden mit dem Haushaltsgesetz 2019 dafür bereitgestellt. Dieses Personal wird sukzessive die Zollverwaltung verstärken. Neben der Ausbildung eigener Nachwuchskräfte ist die Einstellung externer Kräfte in allen geeigneten Bereichen der Zollverwaltung ein wichtiger Eckpfeiler der Personalgewinnung.

#### Wirtschaft

Der Brexit kann nicht allein durch die Verwaltung bewältigt werden. Unternehmen, die im Warenhandel mit dem Vereinigten Königreich aktiv sind und es bleiben wollen, müssen sich ebenfalls auf den Brexit vorbereiten. Dazu müssen sie grundsätzlich etwa prüfen, inwieweit beispielsweise:

- für sie bestehende Bewilligungen durch das Hauptzollamt angepasst werden können (z. B. Erweiterung des Länderkreises, Veredelungs- und Lagerorte im Vereinigten Königreich),
- neue zollrechtliche Bewilligungen beim Hauptzollamt zu beantragen sind, insbesondere die Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslagers bei der Einfuhr von Waren (bitte beachten: für Neuanträge gibt es Bearbeitungsfristen).

Die folgenden Hinweise schließlich richten sich an Wirtschaftsbeteiligte, die bislang zwar im Handel mit dem Vereinigten Königreich, aber ausschließlich innerhalb des Binnenmarkts tätig waren und daher bisher nicht mit dem Zoll in Berührung gekommen sind. Für sie gilt:

- Wirtschaftsbeteiligte müssen sich bei den Zollbehörden registrieren. Das örtlich zuständige Hauptzollamt erteilt auf Antrag eine sogenannte Economic-Operators'-Registration-and-Identification-Nummer (EORI-Nummer).
- Der Informationsaustausch (etwa in Form der Zollanmeldung) zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden erfolgt prinzipiell elektronisch. Für die Nutzung des hierfür bestehenden IT-Systems ATLAS bedarf es u. a. einer Anmeldung und einer zertifizierten Software.
- Zollanmelder müssen grundsätzlich in der EU ansässig sein.
- Eine Vertretung bei der Erledigung von Zollförmlichkeiten ist möglich (z. B. durch Zollagenten).

Zur Sensibilisierung der Wirtschaftsbeteiligten fanden bereits – aufgrund einer gemeinsamen Initiative mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft – von Mitte September bis Anfang November 2018 bundesweit sieben Informationsveranstaltungen zum Thema "Brexit und Zoll" statt. Die Wirtschaftsbeteiligten wurden durch das BMF und die Generalzolldirektion vor allem über Zollförmlichkeiten im Warenverkehr mit Drittländern informiert. Außerdem erhielten sie einen Überblick über das Besondere Zollrecht (Verbote und Beschränkungen, Außenwirtschaftsrecht, Warenursprung und Präferenzen). Darüber hinaus wurden sie gebeten, sich ihrerseits auf den Brexit vorzubereiten.

Auf den Veranstaltungen waren insgesamt etwa 1.500 Teilnehmende zugegen, die die Erläuterungen als sehr hilfreich für ihre Vorbereitungen eingestuft haben.



#### Kontaktmöglichkeiten mit dem deutschen Zoll

#### Bei Fragen stehen

- die Zentrale Auskunft der Zollverwaltung http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/201901108
- und die örtlich zuständigen Hauptzollämter http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/201901109

zur Verfügung.

#### Weitere Informationsangebote zur Vorbereitung auf den Brexit

- Europäische Kommission
   Stand der Brexit-Verhandlungen: http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/201901110
   Mitteilung zu Reisen (PDF): http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/201901111
   Mitteilungen zur Vorbereitung auf den Brexit (zahlreiche Themengebiete): http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/201901112
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) https://www.ihk.de/brexitcheck
- Regierung des Vereinigten Königreichs
   Guidance on how to prepare for Brexit if there's no deal (Liste in Englisch)
   http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/201901114

#### **■** Fazit

Der Brexit ist eine aus Sicht der EU sowie aus nationaler Sicht sehr zu bedauernde Entscheidung von Bevölkerung und Regierung des Vereinigten

Königreichs. Nichtsdestotrotz bereitet sich die Bundesregierung sorgfältig und in enger Abstimmung mit den europäischen Partnern und der Europäischen Kommission auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU vor.



# Stellungnahme des unabhängigen Wissenschaftlichen Beirats beim BMF zu den EU-Vorschlägen für eine Besteuerung der digitalen Wirtschaft

- Gutachten und Stellungnahmen des unabhängigen Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen sind als Beitrag zum allgemeinen Diskurs zu verstehen und geben nicht notwendigerweise die Meinung des BMF wieder. Die Stellungnahmen werden jeweils auch auf der Webseite des BMF veröffentlicht.
- Der Wissenschaftliche Beirat beim BMF hat Stellung genommen zum Vorschlag der EU-Kommission aus dem März 2018, eine Digital Service Tax einzuführen.
- Der Beirat empfiehlt, den Vorschlag nicht zu unterstützen. Er begründet dies mit rechtlichen und ökonomischen Bedenken.

Die EU-Kommission hat im März 2018 eine Richtlinie zur "Fairen Besteuerung der digitalen Wirtschaft" vorgeschlagen. Sie soll die Mitgliedstaaten der EU dazu verpflichten, eine Digital Service Tax (DST) als gesonderte Steuer auf bestimmte Erträge (revenues) zu erheben, die aus der Erbringung (gewisser) digitaler Dienstleistungen erwirtschaftet werden.¹ Dabei ist sie der Aufforderung einzelner Mitgliedsländer gefolgt, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln. Erfasst sein sollen gem. Art. 3 des Richtlinienvorschlags (im Folgenden kurz: RLV) Erlöse:

- aus der Platzierung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle (z. B. auf Websites oder mobilen Anwendungen), die sich an die Nutzer dieser Schnittstelle richtet,
- aus der Bereitstellung von Plattformen (mehrseitigen digitalen Schnittstellen), die es Nutzern

- ermöglicht, mit anderen zu interagieren (z. B. Facebook), sowie
- aus dem Verkauf von Kundendaten (z. B. von Facebook) (im Folgenden vereinfachend: Digitale Erlöse).

Die DST soll auf die Bruttoerträge eines Steuerpflichtigen aus der Erbringung der in den Geltungsbereich der Steuer fallenden digitalen Dienstleistungen erhoben werden, abzüglich der Mehrwertsteuer und sonstiger ähnlicher Steuern (Art. 3 Abs. 2 RLV). Der Steuersatz der DST soll sich auf 3 % der steuerbaren Erträge belaufen. Die DST soll nur ein Zwischenschritt sein. Mittelfristig will die EU-Kommission entlang der Linien des OECD BEPS Projekts den Begriff der Betriebsstätte in der Unternehmensbesteuerung um eine digitale Betriebsstätte erweitern.

Es ist unstrittig, dass internationale Unterschiede der Gewinnsteuerbelastung die Standortwahl beeinflussen, Richtung und Ausmaß von grenzüberschreitenden Investitionen verändern und Anreize

Siehe die Vorschläge der Europäischen Kommission vom 21. März 2018 über eine faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft, abrufbar unter http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20181042

Stellungnahme des unabhängigen Wissenschaft Besteuerung der digitalen Wirtschaft

schaffen, durch Gestaltung der Konzernstruktur die Steuerbelastung zu senken. Man mag dem begegnen, indem man das Recht von Staaten ausdehnt, die im Inland erwirtschafteten Gewinne selbst dann zu besteuern, wenn nach bisherigem Verständnis keine inländische Betriebsstätte gegeben ist und damit an sich kein Anknüpfungspunkt für eine Besteuerung im Inland besteht.<sup>2</sup> In diese Richtung weisen die Vorschläge der EU-Kommission zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft, die zugleich eine Zersplitterung des EU-Binnenmarktes verhindern sollen, die durch unilaterale Lösungen einzelner Mitgliedstaaten entstehen könnte.<sup>3</sup>

Gleichwohl empfiehlt der Beirat, die Vorschläge der EU-Kommission zur DST nicht zu unterstützen. Denn die DST stößt auf ernste rechtliche Bedenken und wäre in ihren ökonomischen Wirkungen sehr fragwürdig. Zudem ist der Beirat mehrheitlich nicht davon überzeugt, dass Erträge aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen hinsichtlich der Indikatoren steuerlicher Leistungsfähigkeit signifikante Unterschiede oder genuine Besonderheiten gegenüber sonstigen Erträgen aufweisen würden. Steuerliche Sonderregime nur für Erträge aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen wären deshalb gleichheitsrechtlich problematisch.

Die DST bricht mit der bestehenden internationalen Steuerrechtsordnung der Unternehmensbesteuerung. Die Einführung der Steuer wäre ein Paradigmenwechsel, weil zum einen Bruttoerträge einer Ertragsteuer unterworfen würden und zum andern die Ertragsbesteuerung im Staat der Leistungserbringung erfolgte. Die einseitige Schaffung einer DST in der EU ist zudem unvereinbar mit dem auf zwischenstaatlicher Kooperation beruhenden BEPS-Projekt der OECD.

Dringend zu warnen ist vor der DST als Zwischenschritt (Quick Fix, Übergangssteuer). Da das

2 Vgl. Richter, Die Besteuerung des Gewinns aus den grenzüberschreitenden Direktgeschäften von Google, Facebook & Co., Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 2018, S. 132-140; Schreiber, Sales-Based Apportionment of Profits, Bulletin for International Taxation, 2018, S. 259-272. EU-rechtliche Einstimmigkeitsprinzip im Bereich der Steuern auch für die Abschaffung von einmal eingeführten Regeln gilt, kann die DST zur Zementierung dieser eigentlich nur als vorläufig gedachten Steuer führen.<sup>4</sup> Die daraus resultierende Inflexibilität kann Nachteile für die Mitgliedstaaten der EU im internationalen Steuerwettbewerb zur Folge haben.

Im Einzelnen geben wir Folgendes zu bedenken:

1. Drohende unerwünschte Doppelbesteuerung: Die OECD BEPS Initiative stellt die Zuordnung des Besteuerungsrechts bei den Ertragsteuern und das systematische Verhältnis von Ertragssteuer und Umsatzsteuer nicht in Frage. Unternehmensgewinne, die keiner ausländischen Betriebsstätte zugeordnet werden können, sind dem Sitzstaat des Unternehmens zuzuweisen. Die Länder, in denen entgeltliche Leistungen ausgeführt werden, erheben Umsatzsteuer auf diese Leistungen.

Das Erbringen von digitalen Dienstleistungen im Wege des Exports erfordert vielfach keine Präsenz der Unternehmen vor Ort, also keine Betriebstätte im bisher verstandenen Sinne. Folgerichtig werden in diesem Fall die Gewinne aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen (etwa Streaming-Services wie von Netflix oder Apple Music, Mietsoftware von Microsoft oder Google) nur in dem Staat besteuert, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Häufig liegt der Sitz, und damit das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Ertragsteuern, außerhalb Europas, namentlich in den USA. Betroffen sind aber zunehmend auch EU-Unternehmen.

Die Vorschläge der Kommission machen die Erhebung der DST nicht von einer fehlenden oder zu geringen Besteuerung im jeweiligen Ansässigkeitsstaat des Unternehmens abhängig. Die neue Steuer würde also zusätzlich zu den schon nach

<sup>3</sup> Vgl. Eilers/Oppel, IStR 2018, 361 (365, 369).

<sup>4</sup> Zwar wäre eine Befristung der DST auf z. B. drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung bei Einstimmigkeit theoretisch denkbar, um einer Zementierung entgegenzuwirken. Dies wäre aber im Hinblick auf die Kosten der Implementierung abzulehnen. Zudem sehen wir kein besonders Eilbedürfnis für eine befristete Sofortmaßnahme.



Stellungnahme des unabhängigen Wissenschaftlichen Beirats beim BMF zu den EU-Vorschlägen für eine Besteuerung der digitalen Wirtschaft

geltendem Recht fälligen Steuern erhoben. Die Folge wäre eine Doppelbesteuerung.<sup>5</sup> Dies würde auch die Unternehmen treffen, die nach dem Regime ihres Ansässigkeitsstaates schon bislang ihren "fairen Anteil" an Steuern zahlen. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass EU-Unternehmen Wettbewerbsverzerrungen zu ihren Lasten befürchten, was der Intention der EU-Kommission zuwiderliefe.6

2. Hybridcharakter der DST und rechtliche **Bedenken**: Die DST soll mit einem Steuersatz von 3 % der steuerbaren digitalen Erlöse (Bruttoerträge) erhoben werden, die auf Nutzerbeiträge in Mitgliedstaaten der EU zurückzuführen sind. Steuerschuldner sind die Unternehmensträger, die die steuerbaren Erträge erwirtschaften. Die EU-Kommission bezeichnet die DST als indirekte Steuer<sup>7</sup> und sieht die Rechtsgrundlage für den Richtlinienvorschlag zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer in Art. 113 AEUV betreffend die Harmonisierung der indirekten Steuern. Geht man davon aus, dass die DST tatsächlich eine indirekte Steuer ist, so sollte sie die Leistungsempfänger (als sogenannte Steuerträger) belasten. Die Intention der EU-Kommission ist es jedoch, über den Umweg der Bruttoerträge (revenues) die Gewinne der Unternehmensträger zu besteuern. Deswegen erläutert die EU-Kommission, dass die Verbraucher die Kosten nicht zu tragen hätten, weil die Unternehmen der digitalen Wirtschaft die Kosten nicht überwälzen würden.8 Die DST soll also wie eine direkte Steuer auf den Gewinn wirken und es

ermöglichen, von den Unternehmen der digitalen Wirtschaft den "fair share of tax"9 einzufordern. Aus der Sicht der EU-Kommission stellt die DST damit eine neue Spielart der Ertragsbesteuerung dar.10

Verstanden als direkte Steuer, wäre mit der DST allerdings ein Eingriff in das objektive Nettoprinzip verbunden, denn es würde eine Bruttobesteuerung vorgenommen. Dies wäre gleichheitsrechtlich bedenklich. Der hybride Charakter der Digitalsteuer wirft vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG vom 13.04.2017, 2 BvL 6/13 (NJW 2017, 2249) zur Kernbrennstoffsteuer ferner ein verfassungsrechtliches Kompetenzproblem auf. Nach dieser Rechtsprechung steht Bund und Ländern kein freies Steuerfindungsrecht zu. Die Befugnis, Steuergesetze zu erlassen, ist nur innerhalb der durch die Finanzverfassung gesetzten Kompetenzordnung gegeben. Die DST wäre aber eine neue Steuer, die sowohl Züge einer Ertrags- als auch einer Umsatzsteuer trüge.11 Zwar geht Unionsrecht dem nationalen Recht vor. Es ist aber fraglich, ob die Bundesregierung auf EU-Ebene einer Richtlinie zustimmen darf, die sie zum Erlass eines Gesetzes zwingen würde, das mit dem Grundgesetz nicht vereinbar wäre.12

Ein weiteres Gleichheitsproblem ergibt sich aus den von der EU-Kommission vorgeschlagenen zwei Schwellenwerten, nämlich weltweite Erträge von 750 Mio. € und steuerbare Erträge von 50 Mio. € in der Union, um nur große Unternehmen zu treffen. Warum eine Steuer nur große Unternehmen treffen soll, wäre gleichheitsrechtlich nicht einsichtig.

3. Unerwünschte ökonomische Nebenwirkungen und geringes Aufkommen: Zudem ergeben sich ungewollte ökonomische Wirkungen. Es mag sein, dass große und sehr rentable Unternehmen

- 6 Vgl. Buck, in fastFT v. 27.3.2018, Bertelsmann chief hits out at EU digital tax plan; Eilers/Oppel, IStR 2018, 361 (366 f.).
- 7 http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20181042
- 8 So die Q&A der EU-Kommission zum Vorschlag. Dafür gibt es auch ökonomisch stichhaltige Argumente. Vgl. Wolfram Richter, 2018, Taxing Direct Sales of Digital Services: A Plea for Regulated and Internationally Coordinated Profit Splitting, CESifo Working Paper 7017.
  - http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20181049

- 10 Ebenso Eilers/Oppel, IStR 2018, 361 (366).
- 11 Vgl. Eilers/Oppel, IStR 2018, 361 (370).
- 12 Zutr. Eilers/Oppel, IStR 2018, 361 (370).

<sup>5</sup> Vgl. Spengel, DB 2018, Heft 15, M4. – Zwar sollen die Mitgliedstaaten es den EU-Unternehmen gestatten, die entrichtete Digital Service Tax als Betriebsausgabe von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer abzuziehen (s. Erwägungsgrund 27 des Richtlinien-Vorschlages). Dies mildert das Problem aber allenfalls ab und das auch nur für in der EU ansässige Unternehmen.

So die Q&A der EU-Kommission zum Vorschlag.: http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20181049

auf die DST nicht durch Anpassung ihrer Wirtschaftspläne reagieren würden. Angesichts der Kombination von Marktmacht und geringen Grenzkosten könnte es (wovon die Kommission ausgeht) nicht zur Überwälzung der Steuer kommen. 13 Junge Unternehmen mit häufig noch geringen Gewinnmargen oder Unternehmen, die noch Verluste erwirtschaften (wie Spotify und Twitter), wären indes betroffen, wenn Bruttoerträge als Bemessungsgrundlage der Steuer dienen. Insbesondere die steuerliche Diskriminierung junger Unternehmen errichtet Markteintrittsbarrieren und wäre deswegen ordnungspolitisch nicht vertretbar.

Schließlich ist das erhoffte zusätzliche Aufkommen aus einer DST eher gering.¹⁴ So wird der deutsche Markt für Online-Werbung auf rund 6,5 Mrd. € geschätzt. Diese Werbeleistung unterliegt bereits der Umsatzsteuer von 19 %. Sofern keine Vorumsätze zu berücksichtigen sind, beträgt die Steuerlast 1,2 Mrd. €. Eine 3 %ige Digitalsteuer würde zusätzlich lediglich 195 Mio. € Steueraufkommen generieren – dies aber um den Preis vermutlich hoher Verwaltungskosten.¹⁵ Zu befürchten sind sowohl hohe Vollzugskosten auf Seiten der Finanzverwaltung als auch hohe Rechtsbefolgungskosten auf Seiten der Unternehmen.

4. Bruch mit bislang bestehenden Prinzipien der internationalen Steuerrechtsordnung: Die DST gewährt dem Importland einer digitalen Leistung den steuerlichen Zugriff auf die mit dieser Leistung erzielten Bruttoerträge. Das ist ein Paradigmenwechsel. Zum einen ist die Bemessungsgrundlage der direkten Unternehmenssteuern der Gewinn (also eine Nettogröße). Demgegenüber setzt die DST am Bruttoertrag an. Zum anderen gewährt die geltende internationale Steuerrechtsordnung grundsätzlich dem Staat, in dem ein Unternehmen ansässig ist, das Besteuerungsrecht für die mit der Erbringung einer Leistung erzielten Gewinne. Die

DST dagegen belastet diese Gewinne in dem Staat, in dem die Leistung an den Markt gebracht wird. Damit tritt die DST neben die Umsatzsteuer, die – den Regeln der WTO entsprechend – den Staaten zugewiesen ist, welche die Leistungen importieren.

Einer Gewinnsteuer, die sich nach Bruttoerträgen bemisst wie die DST, kann ein Unternehmen nicht ausweichen, wenn die Kunden international immobil sind. Das davon betroffene Unternehmen mag versuchen, diese zusätzliche Belastung auszugleichen, indem vermehrt Gewinne oder Investitionen aus Staaten der Leistungserstellung in niedriger besteuernde Staaten verlagert werden. Die Erhebung einer DST würde den Einstieg in eine neue Spielart des Steuerwettbewerbs mit anderen Wirtschaftsräumen (namentlich mit den USA) bedeuten. Reaktionen anderer Länder, die auf Umsätze europäischer (und deutscher) Unternehmen ihrerseits eine vergleichbare Steuer erheben könnten, 16 sind folglich nicht auszuschließen.

Es ist zweifelhaft, ob ein solcher neuer Ansatz für die Besteuerung international tätiger Unternehmen auf die Besteuerung von Erträgen aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen begrenzt werden könnte. Schon eine trennscharfe Grenzziehung ist schwierig.<sup>17</sup> Eine Ausdehnung der neuen Steuer auf Erträge aus der Erbringung nicht-digitaler Lieferungen und Leistungen ist nicht auszuschließen. Wichtige Handelspartner der EU könnten den neuen Ansatz (Gewinnsteuern nach Maßgabe der in den einzelnen Staaten generierten Umsätze) auf Unternehmen der sogenannten Old Economy übertragen wollen. So könnten beispielsweise China oder die USA auch von der deutschen Automobil- und Maschinenbauindustrie erwirtschaftete Gewinne besteuern wollen, weil diese Gewinne auf Verkäufen an US-amerikanische und chinesische Kunden beruhen.<sup>18</sup> Eine

<sup>13</sup> Vgl. Eilers/Oppel, IStR 2018, 361 (369).

<sup>14</sup> Vgl. A. Weichenrieder, Digitalization and taxation: Beware ad hoc measures, SAFE Policy Letter No. 64, Frankfurt a. M., 2018; Eilers/Oppel, IStR 2018, 361 (369).

<sup>15</sup> Vgl. Eilers/Oppel, IStR 2018, 361 (369).

<sup>16</sup> Vgl. Fuest, Die Spielregeln zu ändern schadet uns, Die Zeit Nr. 24 v. 7.6.2018, S. 24.

<sup>17</sup> Spengel, DB 2018, Heft 15, M4; Kelm/J.P. Müller, WPg 2018, 587 (594).

<sup>18</sup> Vgl. A. Weichenrieder, Digitalization and taxation: Beware ad hoc measures, SAFE Policy Letter No. 64, Frankfurt a. M., 2018, S. 3 f.

Besteuerung der digitalen Wirtschaft

solche mögliche Gegenreaktion würde die europäische und vor allem die deutsche exportorientierte Wirtschaft hart treffen. Reagieren wichtige Handelspartner der EU und Deutschlands auf diese Weise (ggf. auch als Vergeltungsmaßnahme im Zuge eskalierender Handelskonflikte), käme es entweder zu Doppelbelastungen der deutschen Industrie (wenn die deutsche und die ausländische "Gewinn-Steuer" ohne Anrechnung kumuliert würden) oder zu Verlusten an deutschem Steueraufkommen (nämlich wenn Deutschland auf solche ausländischen anteiligen Gewinnsteuern mit Steuersenkungen reagieren würde, um drohende Wettbewerbs- und Standortnachteile abzuwenden).

5. Eingeschränkte steuerpolitische Beweglichkeit nachteilig im Steuerwettbewerb: Voraussetzung für erfolgreiches Agieren im Steuerwettbewerb ist steuerpolitische Beweglichkeit. Diese ist mit einer europäischen DST nicht gegeben. Denn die Einführung dieser Steuer im Rahmen einer EU-Richtlinie bedarf ebenso wie ihre Modifikation oder Abschaffung der Einstimmigkeit. Sollte die Richtlinie beschlossen werden, wäre eine neue Form des Steuerwettbewerbs auf den Weg gebracht, ohne dass für einen einzelnen Mitgliedstaat oder eine Gruppe von Mitgliedstaaten eine realistische Möglichkeit bestünde, diesen Prozess im Lichte neuer Ereignisse und Erkenntnisse zu gestalten oder zu stoppen. Die Begrenzung der Gestaltungsfreiheit ginge dabei in beide Richtungen: Weder könnten einzelne Mitgliedstaaten oder Gruppen von Mitgliedstaaten höhere Steuersätze gegen die Richtlinie durchsetzen noch könnten umgekehrt niedrigere Steuersätze festgelegt werden.



# Die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2019

- Im Jahr 2019 treten in verschiedenen Bereichen Maßnahmen für eine wachstumsfreundliche, nachhaltige und sozial gerechte Steuerpolitik in Kraft.
- Hervorzuheben sind die Erleichterungen bei der Lohn- und Einkommensteuer und die Anhebung des Kindergelds, von denen insbesondere Familien profitieren. Allein mit dem Familienentlastungsgesetz ergibt sich in den Jahren 2019 und 2020 ein finanzieller Vorteil in Höhe von 9,8 Mrd. € bei voller Jahreswirkung.
- Die Steuerpflichtigen haben ab 2019 mehr Zeit für die Abgabe ihrer Steuererklärung. Die Abgabefrist für Steuererklärungen wird von fünf auf sieben Monate verlängert.

# Unterstützung von Familien und Arbeitnehmern

Eltern erbringen durch Unterhalt, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder wichtige Leistungen für unsere Gesellschaft. Dies wird bei der Bemessung der Einkommensteuer berücksichtigt. Dabei ist auch das Existenzminimum der steuerpflichtigen Personen und ihrer Kinder einkommensteuerlich zu verschonen. Zudem ist die Wirkung der kalten Progression im Einkommensteuertarif zu berücksichtigen. Anderenfalls würde es bei Lohnerhöhungen, die lediglich die allgemeine Inflation ausgleichen, wegen des progressiven Tarifs zu einer höheren individuellen Besteuerung kommen.

Im steuerlichen Familienleistungsausgleich sorgen Kinderfreibeträge und Kindergeld für eine angemessene Besteuerung von Familien. Ab dem 1. Juli 2019 wird das Kindergeld pro Kind um 10 € pro Monat erhöht. Zudem steigt entsprechend auch der steuerliche Kinderfreibetrag im Jahr 2019 um 192 € auf 7.620 €.

Außerdem wird der in den Einkommensteuertarif integrierte Grundfreibetrag ab dem 1. Januar 2019 um 168 € auf 9.168 € angehoben. Zudem werden die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs zum Ausgleich der kalten Progression nach rechts verschoben und zwar um 1,84 %. Damit können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch von guten Lohnerhöhungen profitieren. Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen wird ebenfalls angehoben.

#### Als kalte Progression

wird der Anstieg des durchschnittlichen Steuersatzes der Einkommensteuer bezeichnet, der auf Lohn- und Gehaltserhöhungen zurückzuführen ist, die lediglich den Preisanstieg (Inflation) ausgleichen.



Die neuen Beträge im Überblick: Kindergeld	Tabelle 1		
Kindergeld/Monat	2018	Anhebung um	ab Juli 2019
1. Kind und 2. Kind	194 €	10 €	204 €
3. Kind	200 €	10 €	210 €
4. Kind und jedes weitere Kind	225 €	10 €	235 €
Quelle: Bundesministerium der Finanzen			

Die neuen Beträge im Überblick: Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag Tabelle 2							
2018 Anhebung um 2019							
Grundfreibetrag	9.000 €	168 €	9.168 €				
Kinderfreibetrag	7.428 €	192 €	7.620 €				
Unterhaltshöchstbetrag 9.000 € 168 € 9.							
Quelle: Bundesministerium der Finanzen							

Ab 2020 werden Kinderfreibetrag, Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag nochmals erhöht. Zudem werden auch im Jahr 2020 die Eckwerte im Einkommensteuertarif zum Ausgleich der kalten Progression des Vorjahres angepasst.

Allein diese Maßnahmen bei der Einkommensteuer für die Jahre 2019 und 2020 führen zu einem finanziellen Vorteil von 9,8 Mrd. € bei voller Jahreswirkung.

## Förderung der Elektromobilität

## Steuervorteile für Elektro-Dienstwagen und Hybridfahrzeuge

Nutzt der Steuerpflichtige ein betriebliches Kraftfahrzeug auch für private Zwecke, muss er diesen Nutzungsvorteil versteuern. Die Höhe dieses Vorteils wird mit der sogenannten Listenpreisregelung ermittelt und beträgt grundsätzlich 1 % des inländischen Bruttolistenpreises des Kraftfahrzeugs zum Zeitpunkt der Erstzulassung für jeden Monat der Nutzung/Nutzungsmöglichkeit.

Zur Förderung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen wird der Vorteil aus der Nutzung solcher Fahrzeuge nur noch zur Hälfte besteuert (also nur noch mit 1 % der Hälfte des inländischen Bruttolistenpreises je Monat). Das gilt für Kraftfahrzeuge, die eine Kohlendioxid-Emission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer haben oder deren rein elektrische Reichweite mindestens 40 Kilometer beträgt (Fahrzeuge im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 Elektromobilitätsgesetz). Der Anreiz wird für Fahrzeuge gewährt, die im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 angeschafft oder geleast werden.

#### Steuerfreiheit von Dienstfahrrädern

Die Nutzung von Fahrrädern und ähnlichen Fahrzeugen wie Elektrofahrrädern, dazu gehören beispielsweise E-Bikes und Pedelecs, ist aus ökologischer Sicht sinnvoll. Um auch hier steuerliche Anreize zu setzen, wird die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads nicht besteuert.

Diese neue Steuerbefreiung gilt sowohl für die Überlassung von Elektrofahrrädern als auch von herkömmlichen Fahrrädern. Sie gilt jedoch nicht für solche Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (wie z. B. Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt), da diese unter die Regelungen der Dienstwagenbesteuerung fallen.



## Jobtickets sind künftig steuerfrei

Ferner wird eine Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte sowie für entsprechende Sachbezüge ab 2019 (wieder) eingeführt. Die Steuerbegünstigung gilt auch für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr.

Die Steuerbefreiung hat zum Ziel, die Arbeitgeber zu diesen ökologisch sinnvollen Leistungen zusätzlich zum ohnehin vereinbarten Arbeitslohn zu animieren. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen verstärkt zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr motiviert werden, um die durch den motorisierten Individualverkehr entstehenden Umwelt- und Verkehrsbelastungen sowie den Energieverbrauch zu senken.

## Betreiber von Internet-Marktplätzen haften für Händler

Mit der wachsenden Verbreitung des Internets hat auch der Handel von Waren im Internet deutlich zugenommen. Dabei wird ein erheblicher Teil dieses Handels über elektronische Marktplätze abgewickelt. Dieser Trend wird auch absehbar anhalten. Seit geraumer Zeit liegen jedoch vermehrt Anhaltspunkte dafür vor, dass es beim Handel mit Waren über das Internet unter Nutzung von elektronischen Marktplätzen verstärkt zu Umsatzsteuerhinterziehungen kommt.

Um die Wettbewerbsfähigkeit von steuerehrlichen Unternehmen zu wahren und zu schützen und das Umsatzsteueraufkommen zu sichern, hat der Gesetzgeber eine Regelung zur Haftung von Betreibern elektronischer Marktplätze in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen. Danach können Betreiber elektronischer Marktplätze unter bestimmten Voraussetzungen für die entstandene und nicht abgeführte

Umsatzsteuer aus den auf ihrem Marktplatz ausgeführten Umsätzen in Haftung genommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie Unternehmer, die im Inland steuerpflichtige Umsätze erzielen und hier steuerlich nicht registriert sind, auf ihrem Marktplatz Waren anbieten lassen. Darüber hinaus werden die Betreiber elektronischer Marktplätze verpflichtet, bestimmte Angaben ihrer Verkäufer aufzuzeichnen, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt.

Die neue Regelung ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Auf der Internetseite des BMF (http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20190131) steht ab sofort ein Vordruckmuster für den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) zum Download bereit. Die Bescheinigung dient Unternehmern als Nachweis der steuerlichen Erfassung gegenüber Betreibern elektronischer Marktplätze.

# Vorabpauschale bei Anlagen in Investmentfonds

Anfang 2019 wird erstmals die Vorabpauschale erhoben. Die Vorabpauschale greift dann, wenn ein Investmentfonds Wertzuwächse erzielt, aber keine oder nur sehr geringe Ausschüttungen vornimmt.

Bereits in der Vergangenheit mussten Anleger von Investmentfonds bestimmte Erträge auch dann versteuern, wenn der Investmentfonds diese Erträge einbehält und in neue Vermögengegenstände investiert (sogenannte thesaurierende Investmentfonds). Insbesondere mussten Zinsen, Dividenden und Immobilienerträge bei einer Thesaurierung als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge vom Anleger versteuert werden. Da das Verfahren der ausschüttungsgleichen Erträge sehr komplex war und die für die Besteuerung erforderlichen Informationen bei ausländischen Investmentfonds häufig nicht ermittelbar waren, wurde diese Besteuerungsmethode durch die Vorabpauschale ersetzt. Diese Änderung war Teil der Investmentsteuerreform und ist zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten.



#### Beispiel:

Anfang 2018 beträgt der Wert eines Investmentanteils 100 €. Zum Jahresende ist der Wert um 3 € auf 103 € gestiegen.

Ab 2018 ist eine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Im Jahr 2018 beträgt die Vorabpauschale 0,609 % des Werts des Anteils am Investmentfonds, also 0,61 €. Da die Wertsteigerung des Investmentanteils höher ist als die Vorabpauschale, erfolgt keine Begrenzung. Auf die Vorabpauschale von 0,61 € fallen noch rund 0,15 € Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer an.

Die Vorabpauschale für die Wertentwicklung des Jahres 2018 fließt erstmals Anfang 2019 zu. Die Einführung der Vorabpauschale hat für die Steuerpflichtigen den positiven Nebeneffekt, dass im Jahr 2018 keine Besteuerung von thesaurierten Erträgen vorgenommen wurde beziehungsweise ein Jahr Steuerpause gewährt wurde. Aufgrund des Zuflusses der Vorabpauschale am Beginn des Folgejahres kann sie mit dem meist noch in voller Höhe vorhandenen Sparer-Pauschbetrag verrechnet werden. Reicht der Sparer-Pauschbetrag nicht aus oder wurde kein Freistellungsauftrag gestellt, erhebt das depotführende Kreditinstitut Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale in der Weise, dass ein entsprechender Geldbetrag vom Konto des Anlegers eingezogen und an die Finanzverwaltung abgeführt wird. Der Freistellungsauftrag gilt für Ledige bis zu Erträgen von 801 € im Jahr und für Verheiratete bis 1.602 €. Um die Vorabpauschale am Jahresanfang zu vermeiden, müssen die Anleger ihrer Depotbank einen Freistellungsauftrag erteilen. Die Vorabpauschale betrifft nicht Riester- oder Rürup-Verträge. Werden die Fondsanteile irgendwann veräußert, werden dann die davor gezahlten Vorabpauschalen verrechnet.

Die Höhe der Vorabpauschale orientiert sich an einer risikolosen Marktverzinsung, d. h. an dem Betrag, den ein Anleger am Markt für eine risikofreie Geldanlage erhalten würde. Die tatsächlichen Ausschüttungen mindern die Vorabpauschale im Jahr gegebenenfalls bis auf null. Darüber hinaus ist die Vorabpauschale auf die tatsächliche Wertsteigerung des Anteils im Jahr begrenzt; sie fällt somit nicht an, wenn ein Verlust erzielt wurde.

Für das Jahr 2018 wird zur Berechnung der Vorabpauschale ein Zinssatz von 0,609 % des Werts des Anteils am Investmentfonds zum Anfang des Jahres 2018 angesetzt.

# Mehr Zeit für die Steuererklärung

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde bereits am 22. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1679) verkündet. Die darin enthaltenen Neuregelungen zu den Steuererklärungsfristen und zum Verspätungszuschlag gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2018 und sind somit erstmalig bei der Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2018 zu beachten.

## ■ Steuererklärungsfristen

Die allgemeine Steuererklärungsfrist für alle Steuerpflichtigen wird von fünf auf sieben Monate verlängert. Soweit Steuererklärungen durch einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe (z. B. Steuerberater oder Lohnsteuerhilfevereine) erstellt werden, wird die Frist für die Steuererklärung sogar auf 14 Monate verlängert. Da die Steuerpflichtigen nun mehr Zeit für die Abgabe ihrer Steuererklärung haben, erübrigen sich viele Anträge auf Fristverlängerung. Dies erspart Steuerpflichtigen, Steuerberatern und der Verwaltung zusätzliche Arbeit.



Steuererklärungsfristen im	Tabelle 3				
	Frist bisher	Frist neu	Frist für die Erklärung 2018		
Allgemeiner Abgabetermin	31. Mai des Folgejahres	31. Juli des Folgejahres	31. Juli 2019		
Abgabetermin für "beratene" Fälle	31. Dezember des Folgejahres	Ende Februar des übernächsten Jahres	29. Februar 2020		
Quelle: Bundesministerium der Finanzen					

## Verspätungszuschlag

Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist und diese nicht rechtzeitig abgibt, muss mit der Festsetzung eines Verspätungszuschlags rechnen. Anders als bisher liegt die Entscheidung darüber nicht in allen Fällen im Ermessen der Finanzbehörde. Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 gibt es in bestimmten Fällen nun auch konkrete gesetzliche Vorgaben für die Festsetzung eines Verspätungszuschlags.

Danach muss ein Verspätungszuschlag z. B. festgesetzt werden, wenn:

- die Steuererklärung nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Veranlagungszeitraums abgegeben wird oder
- im Fall einer vorzeitig angeforderten Steuererklärung die von einem Berater zu erstellende Steuererklärung nicht innerhalb der viermonatigen Frist abgegeben wird.

Die Finanzämter sind allerdings nicht zur Festsetzung eines Verspätungszuschlags verpflichtet, wenn die Steuererklärungsfrist (rückwirkend) verlängert und die Steuererklärung innerhalb der verlängerten Frist abgegeben wurde oder wenn die Steuer auf null Euro festgesetzt wird oder es zu einer Erstattung kommt. Sie sind hierzu aber weiterhin berechtigt.

#### Der Verspätungszuschlag

beträgt in der Regel 0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Es gilt dabei ein Mindestverspätungszuschlag von 25 € für jeden angefangenen Monat der Verspätung (grundsätzlich auch in Erstattungsfällen).

#### Beispiel:

Der Steuerpflichtige ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet und gibt seine Steuererklärung 2018 im Juli 2020 ab. Er ist steuerlich nicht beraten.

Die gesetzliche Frist für die Abgabe der Steuererklärung 2018 für nicht beratene Steuerpflichtige endet am 31. Juli 2019. Die Abgabe im Juli 2020 erfolgt nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (29. Februar 2020).

Die Finanzbehörde muss in diesem Fall einen Verspätungszuschlag festsetzen. Dieser beträgt für jeden angefangenen Monat der Verspätung (hier 12 Monate) 0,25 % der festgesetzten Steuer, vermindert um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, mindestens jedoch 25 € pro angefangenem Monat.



# Vorläufiger Abschluss des Bundeshaushalts 2018

- Der Bundeshaushalt ist das fünfte Jahr in Folge ohne neue Schulden ausgekommen. Beigetragen zu diesem positiven Ergebnis haben maßgeblich die robuste Konjunktur mit entsprechenden positiven Auswirkungen bei den Steuereinnahmen sowie niedrigere Zinsausgaben als erwartet. Zudem wurde der Bundeshaushalt erst Mitte des Haushaltsjahres verabschiedet; die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegende vorläufige Haushaltsführung hat begrenzend auf die Ausgaben gewirkt.
- Auf Basis des vorläufigen Jahresabschlusses 2018 ergab sich ein struktureller Überschuss von 0,15 % des Bruttoinlandsprodukts.
- Von einer Entnahme aus der Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen nach § 6 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2018 konnte abgesehen werden. Darüber hinaus ergab sich eine saldierte Entlastung von 11,2 Mrd. €, die gemäß Haushaltsgesetz 2018 der Rücklage zuzuführen war.
- Die investiven Ausgaben stiegen gegenüber dem Vorjahr um rund 12 % an.
- Länder und Kommunen wurden durch den Bund in erheblichem Umfang entlastet.

## Ausgangslage

Die deutsche Wirtschaft befindet sich im neunten Jahr des Aufschwungs, der jedoch in der zweiten Jahreshälfte 2018 an Dynamik verloren hat. Nach den ersten vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamts vom 15. Januar 2019 ist das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2018 um 1,5 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen (2017: +2,2 %). Nach einer dynamischen Entwicklung in den ersten beiden Quartalen (+0,4 % im 1. Quartal und +0,5 % im 2. Quartal jeweils saisonbereinigt gegenüber dem Vorquartal) nahm das BIP im 3. Quartal um 0,2 % ab. Den aktuellen Wirtschaftsdaten zufolge dürfte die Wirtschaftsentwicklung im 4. Quartal 2018 jedoch wieder aufwärtsgerichtet gewesen sein. Die Wirtschaftsforschungsinstitute sowie die Bundesbank sehen für 2019 eine Fortsetzung des Aufschwungs mit geringerer Dynamik.

Der Aufschwung 2018 wurde insbesondere durch binnenwirtschaftliche Kräfte getragen. Begünstigende Faktoren für die konjunkturelle Entwicklung waren die anhaltende Einkommens- und Beschäftigungsexpansion sowie die nach wie vor niedrigen Zinsen. Vor diesem Hintergrund investierten die Unternehmen vermehrt in Ausrüstungen und auch die Bauinvestitionen entwickelten sich dynamisch. Außenwirtschaftlich zeigte sich eine moderate Exportentwicklung, bestimmt von einer Abschwächung der weltwirtschaftlichen Dynamik sowie bestehenden wirtschaftspolitischen Risiken. Zudem belasteten temporäre Sondereffekte die Industrieproduktion. Detaillierte Ergebnisse zu den Aggregaten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für das Jahr 2018 werden am 22. Februar 2019 vom Statistischen Bundesamt bekanntgegeben.

Der Arbeitsmarkt entwickelte sich im Jahr 2018 erneut sehr gut. Die Erwerbstätigkeit erhöhte sich nach vorläufigen Berechnungen auf 44,83 Millionen



Personen. Die Arbeitslosenquote fiel um 0,5 Prozentpunkte auf 5,2 %. Im Jahresdurchschnitt waren 2,34 Millionen Menschen arbeitslos gemeldet. Die anhaltend gute Arbeitsmarktentwicklung führte dazu, dass sich die Arbeitskräfteengpässe in einzelnen Berufen weiter verschärften.

Die gute konjunkturelle Lage begünstigte auch die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 2018: Sie stiegen (ohne reine Gemeindesteuern) im Haushaltsjahr 2018 um 5,8 % gegenüber dem Jahr 2017. Insbesondere die Einnahmen aus der Lohnsteuer, der Körperschaftsteuer und den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag erhöhten sich signifikant. Einzelheiten hierzu können dem Artikel "Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Haushaltsjahr 2018" auf Seite 38 in diesem Monatsbericht entnommen werden.<sup>1</sup>

## Gesamtübersicht zum vorläufigen Haushaltsabschluss

Das Haushaltsgesetz 2018 wurde am 17. Juli 2018 im Bundesgesetzblatt verkündet.<sup>2</sup> Tabelle 1 zeigt neben dem Haushaltssoll 2018 wesentliche Eckwerte des vorläufigen Haushaltsabschlusses 2018 im Vergleich zum Haushaltsabschluss 2017.

## Ausgaben und Einnahmen

Die Ausgaben des Bundes (ohne besondere Finanzierungsvorgänge) beliefen sich im Haushaltsjahr 2018 auf 336,7 Mrd. €. Damit wurde das Soll des Jahres 2018 um 6,9 Mrd. € beziehungsweise um 2,0 % unterschritten. Hierzu trugen im Wesentlichen Minderausgaben bei den Zinsen (-1,7 Mrd. €) und geringere Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (-1,1 Mrd. €) bei.

1 In dem Artikel aufgeführte Steuereinnahmen des Bundes weichen methodisch bedingt von den in Tabelle 1 und Tabelle 7 dargestellten Steuereinnahmen des Bundes ab. Trotz vorläufiger Haushaltsführung und einem dadurch gebotenen zurückhaltenden Ausgabeverhalten während des 1. Halbjahrs 2018 überstiegen die Ausgaben für das Gesamtjahr 2018 dennoch das Niveau des Jahres 2017 deutlich um 11,3 Mrd. € beziehungsweise 3,5 %.

Die Einnahmen (ohne Umlaufmünzen und ohne besondere Finanzierungsvorgänge) beliefen sich im Jahr 2018 auf 347,6 Mrd. €. Damit nahm der Bund 5,9 Mrd. € beziehungsweise 1,7 % mehr ein als im Soll des Jahres 2018 veranschlagt. Dies resultierte vor allem aus höheren sonstigen Einnahmen (+4,8 Mrd. €). Davon entfallen allein 1,5 Mrd. € auf die Auflösung einer Vorsorge, die aufgrund erwarteter, aber noch nicht gesetzlich verankerter Belastungen aus der Spitzabrechnung von Asylkosten der Länder getroffen worden war. Die gegenläufigen Belastungen reduzierten das Ergebnis der Umsatzsteuer. Daneben trugen viele verschiedene Positionen zu den höheren sonstigen Einnahmen bei.

Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die Einnahmen um 5,2 % zu. Dabei stiegen die Steuereinnahmen des Bundes um 4,2 % beziehungsweise 13,0 Mrd. €, während die sonstigen Einnahmen um 19,9 % beziehungsweise 4,2 Mrd. € über dem Vorjahresergebnis lagen. Die Entwicklung der Steuereinnahmen wurde durch verschiedene Sondereffekte beeinflusst. Im Jahr 2017 erfolgte die Rückzahlung der Kernbrennstoffsteuer einschließlich Zinsen in Höhe von insgesamt rund 7,3 Mrd. € an die betroffenen Energieversorgungsunternehmen, aufgrund der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kernbrennstoffsteuer vom 7. Juni 2017. Im abgelaufenen Jahr ergaben sich rund 6,9 Mrd. € höhere Zahlungen von BNE-Eigenmitteln an die Europäische Union (EU) gegenüber dem Jahr 2017.

Die deutliche Zunahme der sonstigen Einnahmen war hauptsächlich auf die Abführung des Bundesbankgewinns zurückzuführen. Diese fiel mit 1,9 Mrd. € um 1,5 Mrd. € höher aus als im Jahr 2017. Darüber hinaus stiegen insbesondere die Einnahmen aus der streckenbezogenen Maut um 0,5 Mrd. €.

<sup>2</sup> BGBl. I 2018 Nr. 26 S. 1126.



Gesamtübersicht Tabelle 1					
	Soll 2018	Ist 2018	Ist 2017	Veränderung ge	genüber Vorjahr
		in M	io. €		in %
	Ermittlung des	Finanzierungssald	los		
1. Ausgaben zusammen <sup>1</sup>	343.600	336.710	325.380	11.330	3,5
2. Einnahmen zusammen²	341.667	347.586	330.401	17.185	5,2
Steuereinnahmen	321.307	322.386	309.376	13.010	4,2
Sonstige Einnahmen (ohne Münzeinnahmen)	20.360	25.200	21.025	4.175	19,9
Einnahmen ./. Ausgaben = Finanzierungs- saldo	-1.933	10.875	5.020	5.855	Х
	Verwendung des	s Finanzierungssal	dos		
Nettokreditaufnahme	0	0	0	X	Х
Münzeinnahmen (nur Umlaufmünzen)	292	331	263	68	25,7
Zuführung (-)/Entnahme (+) Rücklage	1.641	-11.206	-5.284	X	X
nachrichtlich:					
Investive Ausgaben (Baumaßnahmen, Beschaffungen über 5.000 € je Beschaffungsfall, Darlehen, Inan- spruchnahme aus Gewährleistungen, etc.)	39.803	38.097	34.013	4.084	12,0

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

- 1 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
- 2 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

## Finanzierungssaldo und Nettokreditaufnahme

Aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ergibt sich im Haushaltsjahr 2018 ein Finanzierungsüberschuss in finanzstatistischer Abgrenzung von 10,9 Mrd. €. Auf die im Soll des Jahres 2018 vorgesehene Entnahme aus der Rücklage nach § 6 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2018 konnte verzichtet werden. Zusammen mit den Münzeinnahmen in Höhe von rund 0,3 Mrd. € wurden somit

11,2 Mrd. € gemäß der haushaltsgesetzlichen Vorgabe (§ 6 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2018) der Rücklage zugeführt, deren Bestand zum Jahresende 2018 bei rund 35,2 Mrd. € lag. Davon sind insgesamt rund 22,8 Mrd. € in der Finanzplanung des Bundes 2019 bis 2022 als Entnahme zur Deckung des Bundeshaushalts vorgesehen und insofern bereits verbraucht. Aufgrund des Finanzierungsüberschusses im abgelaufenen Jahr war eine Nettokreditaufnahme nicht erforderlich.

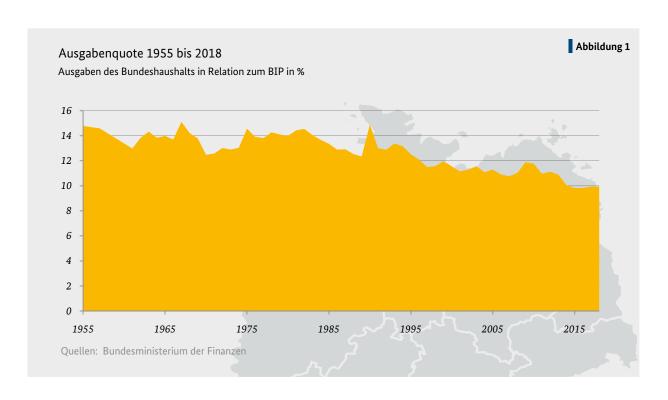


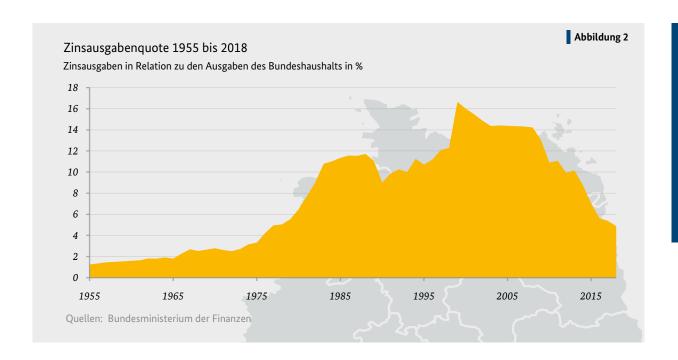
## Entwicklung wesentlicher finanzund wirtschaftspolitischer Kennziffern

Die Kennziffern für das Jahr 2018 zeigen, dass der Bundeshaushalt auch weiterhin von günstigen Finanzierungsbedingungen und einer wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung profitiert. Die Konsolidierungsfortschritte werden besonders bei langfristiger Betrachtung deutlich.

- Die Ausgabenquote (siehe auch Abbildung 1) setzt die Gesamtausgaben des Bundeshaushalts in Relation zum nominalen BIP, d. h. zur Wirtschaftsleistung in Deutschland (erstes vorläufiges Jahresergebnis für das BIP 2018: 3.388,22 Mrd. €). Die Ausgaben haben sich mit 3,5 % gegenüber dem Vorjahr etwa so wie das nominale BIP erhöht (+3,4 %). In der Folge lag die Ausgabenquote 2018 mit 9,9 % des BIP auf gleicher Höhe wie 2017.
- Die Zinsausgabenquote (siehe auch Abbildung 2) stellt den Anteil der Zinsausgaben an den Gesamtausgaben des Bundeshaushalts dar.
   Die Zinsausgabenquote lag 2018 bei 4,9 % und

- damit um 0,5 Prozentpunkte unter der Quote von 2017. Die Quote ging damit leicht stärker zurück als im Jahr 2017 gegenüber 2016. Im Vergleich zum Höchstwert des Haushalts 1999 mit rund 16,6 % ist dieser Indikator deutlich zurückgeführt worden. Die Quote hat nun das niedrigste Niveau seit dem Jahr 1976.
- Die Zins-Steuer-Quote zeigt, wie viel Prozent der Steuereinnahmen für Zinsausgaben verwendet werden. Die Zins-Steuer-Quote lag 2018 bei 5,1 % und war damit das fünfte Jahr in Folge im einstelligen Bereich. Die Quote war zuletzt etwa nur noch halb so hoch wie im Durchschnitt der vergangenen zehn Jahre.
- Die Steuerfinanzierungsquote gibt den Anteil der durch Steuereinnahmen gedeckten Gesamtausgaben des Bundeshaushalts wieder.
   Im Jahr 2018 konnten 95,7 % der Ausgaben des Bundeshaushalts durch Steuereinnahmen finanziert werden. Der Anteil war um 0,7 Prozentpunkte höher als 2017. Die Quote liegt seit 2014 über 90 % und ist die höchste seit 1961.





• Der Primärsaldo ist die Differenz zwischen öffentlichen Einnahmen (ohne Nettokreditaufnahme) und öffentlichen Ausgaben abzüglich der Zinszahlungen auf die ausstehenden Staatsschulden. Diese wichtige Größe eröffnet somit den Blick auf den Haushalt ohne die Altlasten der Vergangenheit (repräsentiert durch die Zinslasten) und ohne aktuelle Neuverschuldung, soweit vorhanden. Der Bundeshaushalt 2018 schließt mit einem Primärüberschuss von 27,3 Mrd. € ab. Dies stellt gegenüber 2017 mit einem Primärüberschuss von 22,5 Mrd. € eine Verbesserung um 4,8 Mrd. € dar. Damit sind die Einnahmen stärker gestiegen als die Primärausgaben.

## Einhaltung der grundgesetzlichen Regel zur Begrenzung der Neuverschuldung (Schuldenbremse)

Nach Art. 115 Abs. 2 Grundgesetz sind Einnahmen und Ausgaben des Bundes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Dem wird entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 % des nominalen BIP nicht überschreiten (Obergrenze für die strukturelle Nettokreditaufnahme). Auf Basis des vorläufigen Jahresabschlusses 2018 ergab sich eine strukturelle Nettokreditaufnahme des Bundes von -0,15 % des BIP, d. h. ein struktureller Überschuss. Damit wurden im Haushaltsvollzug die Vorgaben der Schuldenbremse mit Abstand eingehalten. Für das Jahr 2018 ergibt sich eine Entlastung des Kontrollkontos von rund 16,2 Mrd. €. Zusammen mit dem Saldo des Kontrollkontos des Jahres 2017 (18,9 Mrd. €) beläuft sich für 2018 der neue Saldo auf dem Kontrollkonto auf 35,1 Mrd. €.

Im September 2019 wird die Einhaltung der grundgesetzlichen Regel zur Begrenzung der Neuverschuldung für das Jahr 2018 in einem gesonderten Beitrag im Monatsbericht dargestellt



Vorlä	ufige Abrechnung des Bundeshaushalts 2018 gemäß Schuldenbremse		Tabelle 2
		Soll <sup>1</sup>	Ist <sup>2</sup>
		in Mrd.	€
1	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP)		0,35
2	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)		3.263,4
3	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (1) x (2)		11,4
4	Nettokreditaufnahme (4a) - (4b) - (4c) - (4d) - (4e)	-0,93	-4,0 <sup>3</sup>
4a	Nettokreditaufnahme Bundeshaushalt	0,0	0,0
4b	Finanzierungssaldo Energie- und Klimafonds	0,0	2,9
4c	Finanzierungssaldo Aufbauhilfefonds	-0,4	-0,6
4d	Finanzierungssaldo Kommunalinvestitionsförderungsfonds	-1,1	-0,7
4e	Finanzierungssaldo Fonds Digitale Infrastruktur	2,4	2,4
5	Saldo finanzieller Transaktionen	0,3	0,7
5a	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen	1,2	1,5
5aa	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	1,2	1,5
5ab	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Energie- und Klimafonds	-	-
5ac	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Aufbauhilfefonds	-	-
5ad	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Kommunalinvestitionsförderungsfonds	-	-
5ae	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Fonds Digitale Infrastruktur	-	-
5b	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen	0,9	0,8
5ba	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	0,9	0,8
5bb	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Energie- und Klimafonds	-	-
5bc	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Aufbauhilfefonds	-	-
5bd	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Kommunalinvestitionsförderungsfonds	-	-
5be	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Fonds Digitale Infrastruktur	-	-
6	Konjunkturkomponente Soll: (6a) x (6c) Ist: [(6a) + (6b)] x (6c)	4,2	-1,6
6a	Nominale Produktionslücke (Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung)	20,3	
6b	Anpassung an tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung [Ist (6ba) - Soll (6ba)] % x (6bb)	-	-28,0
6ba	Nominales Bruttoinlandsprodukt (% gegenüber Vorjahr)	4,2	3,4
6bb	Nominales Bruttoinlandsprodukt des Vorjahres	-	3.277,4
6c	Budgetsensitivität (ohne Einheit)	0,205	
7	Abbauverpflichtung aus Kontrollkonto	-	
8	Maximal zulässige Nettokreditaufnahme (3) - (5) - (6) - (7)	6,9	12,3
9	Strukturelle Nettokreditaufnahme (4) + (5) + (6) in % des BIP	3,6 <sup>4</sup> 0,11 <sup>4</sup>	-4,8 <sup>4</sup> -0,15 <sup>4</sup>
10	Be(-)/Ent(+)lastung des Kontrollkontos (8) - (4) oder (3) - (9)	-	16,2
11	Saldo Kontrollkonto Vorjahr	-	18,9
12	Saldo Kontrollkonto neu (10) + (11)	-	35,1

Abweichungen in den Summen und in den Produkten durch Rundung der Zahlen möglich.

- 1 Soll 2018 bezieht sich auf das Haushaltsgesetz 2018 verkündet am 17. Juli 2018 im BGBl. I 2018 Nr. 26 S. 1126.
- 2 Vorläufige Bebuchung des Kontrollkontos; endgültige Bebuchung erfolgt jeweils zum 1. September des dem betreffenden Haushaltsjahr folgenden Jahres.
- 3 Die Nettokreditaufnahme erfasst sowohl die Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts als auch mit umgekehrtem Vorzeichen die Finanzierungssalden der seit Inkrafttreten der Schuldenbremse neu errichteten Sondervermögen des Bundes.
- 4 Negative Werte stellen Überschüsse dar.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



# Bedeutende Veränderungen im Haushaltsjahr 2018

### Sozialpolitik

Wie bereits in den vergangenen Jahren wirkte sich auch im Jahr 2018 der weitere Anstieg sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung positiv auf der Einnahmenseite der Sozialversicherungen aus. So stellt die Bundesregierung in ihrem Rentenversicherungsbericht 2018 fest, dass im Jahr 2018 die Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung bis zum September um rund 4,4 % gestiegen sind. Dies spiegelt sich auch in der Nachhaltigkeitsrücklage wider. Diese dient dazu, Defizite und Einnahmenschwankungen unterjährig auszugleichen, damit kurzfristige Beitragssatzänderungen vermieden werden. Der Rentenversicherungsbericht geht für das Jahresende 2018 von einer Rücklage in Höhe von 38,0 Mrd. € aus. Auch deshalb konnte der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für 2018 um 0,1 Prozentpunkte auf 18,6 % gesenkt und für das Jahr 2019 fortgeschrieben werden. Insgesamt sind im Jahr 2018 rund 93,9 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt aus Steuermitteln als Leistungen an die Rentenversicherung geflossen.

Auch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) profitierte vom anhaltenden Beschäftigungszuwachs. Nach Berechnungen des GKV-Schätzerkreises stiegen die Beitragseinnahmen im Jahr 2018 um 4,1 %. Diese positive Entwicklung wird sich auch 2019 fortsetzen, sodass der durchschnittliche GKV-Zusatzbeitragssatz von 1,0 % im Jahr 2018 auf 0,9 % für das Jahr 2019 abgesenkt wurde. Die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds betrug zum Stichtag 15. Januar 2018 rund 9,1 Mrd. €. Darüber hinaus beliefen sich mit Stand Ende September 2018 die Finanzreserven der gesetzlichen Krankenkassen auf rund 21 Mrd. €. Zur pauschalen Abgeltung versicherungsfremder Leistungen betrug der Bundeszuschuss an die GKV im Jahr 2018 wie auch im Vorjahr - insgesamt 14,5 Mrd. €.

# Unterstützung der Länder und Kommunen

Der Bund hat Länder und Kommunen in den vergangenen Jahren umfassend entlastet. Die nachfolgende Auflistung enthält ausgewählte finanzielle Unterstützungen durch den Bund für das Jahr 2018.

#### Flüchtlings- und Integrationskosten

Der Bund unterstützt die Länder seit dem Jahr 2015 umfassend bei den Flüchtlings- und Integrationskosten. Seit 2016 beteiligt sich der Bund über den Umsatzsteueranteil pauschal an den Ausgaben für Asylsuchende – von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheids durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – und für abgelehnte Flüchtlinge. Im Jahr 2018 erhielten die Länder hierfür rund 1,6 Mrd. €.

Der Bund entlastet die Kommunen für die Jahre 2016 bis 2019 vollständig in Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Hierdurch wurden die Kommunen im Jahr 2018 um rund 1,3 Mrd. € entlastet.

Zu den weiteren Maßnahmen zählt die Integrationspauschale. Hierfür erhielten die Länder in den Jahren 2016 bis 2018 über ihren Umsatzsteueranteil 2 Mrd. € pro Jahr. Ebenfalls über den Umsatzsteueranteil wird eine Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von jährlich 350 Mio. € gewährt.

#### Die Integrationspauschale

stellt eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder für die Integration von Asylund Schutzsuchenden dar. Die Länder werden hierdurch in pauschalierter Weise von Kosten entlastet, die durch Asyl und Schutz suchende Menschen entstehen. Die Entlastung für die Jahre 2016 bis 2018 beruht auf dem Gesetz vom 1. Dezember 2016 zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen.



#### Entlastungen im Investitions- und Verkehrsbereich

Die Länder und Kommunen werden in den Jahren 2014 bis 2019 durch das Entflechtungsgesetz jährlich um 2,6 Mrd. € entlastet. Damit kompensiert der Bund die Beendigung der Gemeinschaftsaufgaben "Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken" und "Bildungsplanung" sowie die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung. Im Jahr 2016 erhöhte sich dieser Betrag um 500 Mio. € und in den Jahren 2017 bis 2019 um jährlich 1 Mrd. €, und zwar durch Aufstockungen im Bereich der sozialen Wohnraumförderung. Eine weitere hohe Entlastung erfolgte durch die Zuweisung der Regionalisierungsmittel an die Länder. Diese betrug 2018 rund 8,5 Mrd. €. Dadurch sollen den Ländern und Gemeinden Investitionen ermöglicht werden.

Zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Teilbereiche der kommunalen Infrastruktur (insbesondere in die Infrastruktur zur frühkindlichen Betreuung und die energetische Sanierung kommunaler Gebäude) wurde für die Jahre 2015 bis 2020 ein Kommunalinvestitionsförderungsfonds in Höhe von 3,5 Mrd. € eingerichtet. Das Mittelvolumen des Fonds wurde zur Förderung der Schulinfrastruktur (Sanierung, Umbau und Erweiterung von Schulgebäuden) finanzschwacher Kommunen um weitere 3,5 Mrd. € für die Jahre 2017 bis 2022 erhöht.

#### Weitere kommunale Entlastungen

Darüber hinaus entlastet der Bund die Kommunen seit dem Jahr 2018 um weitere 5 Mrd. € pro Jahr durch die Verringerung des Bundesanteils an der Umsatzsteuer und durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU).

#### Entlastungen im Sozial- und Bildungsbereich

Der Bund setzte auch im Jahr 2018 seine bereits in den vergangenen Jahren erbrachten Leistungen im Bereich der kommunalen Sozialausgaben fort. Zu den für die Kommunen bedeutsamsten Maßnahmen zählen die vollständige Erstattung der Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit einem Volumen von 5,9 Mrd. €, die Beteiligung des Bundes an den Kosten für KdU im SGB II mit einem Volumen von rund 7,0 Mrd. €³ und die Beteiligung am Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige einschließlich der Betriebskosten mit einem Volumen von rund 1,3 Mrd. €. Zudem nutzte der Bund die finanziellen Spielräume im Bundeshaushalt, die durch den Wegfall des Betreuungsgelds bis 2018 entstanden, indem er Länder und Kommunen bei Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung unterstützte. Diese Summe belief sich 2018 auf 870 Mio. €.

Ebenfalls bedeutend ist die Unterstützung der Länder durch die vollständige Übernahme des BAföG seit 2015 durch den Bund (2018: 1,2 Mrd. €⁴). Darüber hinaus stellt der Bund den Ländern jährlich Mittel im Rahmen der Exzellenzinitiative und des Hochschulpakts 2020 zur Verfügung (2018: 2,6 Mrd. €).

# Entwicklung der konsumtiven und investiven Ausgaben

Die Einnahmen und Ausgaben des Bundes und auch der Länder werden gemäß Gruppierungsplan nach konsumtiven und investiven Ausgabearten unterschieden. So werden u. a. Baumaßnahmen, der Immobilienkauf, Darlehen und die Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen den

- 3 In den 7,0 Mrd. € sind die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU im Rahmen der Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. € sowie die Übernahme der KdU im Kontext Fluchtmigration enthalten.
- 4 Die angegebene Zahl basiert auf der damaligen politischen Einigung. Eine Fortschreibung der Zahlen liegt nicht vor. Jährlicher Bericht an den Deutschen Bundestag jeweils zum 31. Mai (Bundestags-Drucksache 18/6588, II Nr. 2).



Gesamtübersicht der konsumtiven und investiven Ausgaben  Tabelle 3					
	Soll 2018	Ist 2018	Ist 2017	Veränderung ge	genüber Vorjahr
Bezeichnung	in Mio. € in %				in %
Ausgaben zusammen <sup>1, 2</sup>	343.600	336.710	325.380	11.330	3,5
Konsumtive Ausgaben	304.483	298.613	291.367	7.246	2,5
Investive Ausgaben	39.803	38.097	34.013	4.084	12,0

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

- 1 Dadurch sollen den Ländern und Gemeinden Investitionen ermöglicht werden. Dadurch sollen den Ländern und Gemeinden Investitionen ermöglicht werden. Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechungen.
- 2 Soll 2018 einschließlich globaler Minderausgabe von 686 Mio. €.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

investiven Ausgaben zugeordnet. Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben inklusive militärische Beschaffungen sowie Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme jener für Investitionen sind konsumtive Ausgaben.<sup>5</sup>

## Konsumtive Ausgaben

Die Hauptgruppen 4 bis 6 des Gruppierungsplans stellen konsumtive Ausgaben dar. Die konsumtiven Ausgaben des Bundes summierten sich im Haushaltsjahr 2018 auf 298,6 Mrd. €. Sie hatten somit einen rechnerischen Anteil von 88,7 % an den Gesamtausgaben des Bundes. Die konsumtiven Ausgaben fielen im Ist um 1,9 % niedriger aus als im Soll veranschlagt. Sie überschritten das Vorjahresniveau jedoch um 2,5 %. Dabei nahmen die Ausgaben für den laufenden Sachaufwand mit 4,8 % gegenüber dem Vorjahr überdurchschnittlich zu. Dies

ist vor allem auf den Anstieg der Ausgaben für militärische Beschaffungen gegenüber dem Jahr 2017 zurückzuführen. Laufende Zuweisungen an Sondervermögen erhöhten sich gegenüber 2017 um 2,3 Mrd. € beziehungsweise 31,9 %. Dabei wurden die Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt an den Energie- und Klimafonds um rund 2,1 Mrd. € erhöht. Der Bund gab an laufenden Zuweisungen rund 1,2 Mrd. € (+6,8 %) mehr an die Länder als vor einem Jahr. Dies steht im Zusammenhang mit insbesondere höheren Ausgaben für die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (+300 Mio. €) sowie für höhere Unterhaltsvorschüsse nach § 8 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes (+400 Mio. €). Die laufenden Zuweisungen an andere Bereiche werden geprägt durch um 3,3 Mrd. € höhere Zuschüsse an die Sozialversicherungen, wobei eine Zunahme um 2,8 Mrd. € die allgemeine Rentenversicherung betrifft. Die laufenden Zuschüsse an Sozialversicherungen machen den größten Anteil an den konsumtiven Ausgaben des Bundes aus (40 %).

<sup>5</sup> Eine genaue Auflistung findet sich in § 13 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung.



Konsumtiven Ausgaben des Bundes					Tabelle 4
	Soll 2018	Ist 2018	Ist 2017	Veränderung Vorj	
Aufgabenbereich	in Mio. €			'	in %
Konsumtive Ausgaben	304.483	298.613	291.367	7.246	2,5
Personalausgaben	33.397	32.718	31.824	894	2,8
Aktivitätsbezüge	24.796	23.921	23.182	739	3,2
Versorgung	8.602	8.797	8.643	155	1,8
Laufender Sachaufwand	30.587	30.058	28.693	1.365	4,8
Sächliche Verwaltungsausgaben	15.666	15.585	15.379	206	1,3
Militärische Beschaffungen	12.316	11.813	10.625	1.189	11,2
Sonstiger laufender Sachaufwand	2.605	2.660	2.689	-30	-1,1
Zinsausgaben	18.098	16.447	17.497	-1.050	-6,0
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	221.491	218.604	212.582	6.022	2,8
an Verwaltungen	28.691	28.278	24.814	3.464	14,0
Länder	19.264	18.941	17.737	1.204	6,8
Sondervermögen	9.404	9.333	7.073	2.259	31,9
an andere Bereiche	192.800	190.326	187.768	2.558	1,4
Unternehmen	30.362	28.291	28.527	-236	-0,8
Renten, Unterstützungen u. ä. an natürliche Personen	29.391	29.482	30.127	-644	-2,1
an Sozialversicherung	120.190	120.764	117.495	3.270	2,8
an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	3.770	3.410	3.133	278	8,9
an Ausland	9.068	8.373	8.482	-109	-1,3
an Sonstige	19	4	5	-0	-9,4
Sonstige Vermögensübertragungen	910	786	770	16	2,1

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Investive Ausgaben des Bundes					Tabelle 5
	Soll 2018 Ist 2018 Ist 2017			Veränderung gegenüber Vorjahr	
Aufgabenbereich			in %		
Investive Ausgaben	39.803	38.097	34.013	4.084	12,0
Sachinvestitionen	10.490	10.198	9.843	355	3,6
Baumaßnahmen	7.742	7.903	7.631	272	3,6
Finanzierungshilfen	29.312	27.899	24.170	3.729	15,4
Finanzierungshilfen an öffentlichen Bereich	9.396	8.852	6.572	2.280	34,7
Finanzierungshilfen an sonstige Bereiche	19.917	19.047	17.598	1.449	8,2
Darlehen	357	370	348	22	6,4
Zuschüsse	17.736	17.178	14.850	2.329	15,7
Beteiligungen	564	390	1.528	-1.138	-74,5
Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	1.260	1.109	873	236	27,1

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich. Quelle: Bundesministerium der Finanzen



## Investive Ausgaben

Investive Ausgaben sind in den Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans dargestellt. Die Definition ist nicht mit jener in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vergleichbar, bei der u. a. auch die Ausgaben für Forschung und Entwicklung und militärische Beschaffungen hinzugezählt werden.

Die investiven Ausgaben des Bundes beliefen sich im abgelaufenen Haushaltsjahr auf rund 38,1 Mrd. €. Sie haben einen Anteil an den Gesamtausgaben des Bundes von 11,3 %. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Ausgaben für Investitionen kräftig um 12,0 % (4,1 Mrd. €) an. Dabei entfallen 2,4 Mrd. € auf die Zuführungen an das Sondervermögen "Digitale Infrastruktur". Die Zuführungen zu diesem Sondervermögen spiegeln sich im Anstieg der Unterposition "Finanzierungshilfen an öffentlichen Bereich" wider. Die Finanzierungshilfen an sonstige Bereiche sind durch zwei gegenläufige Effekte gekennzeichnet: Die Ausgaben für Beteiligungen gingen um 1,1 Mrd. € zurück. Dies ist auf die einmalige Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn AG im Jahr 2017 um 1 Mrd. € zurückzuführen. Die Ausgaben für Zuschüsse an sonstige Bereiche nahmen dagegen um 2,3 Mrd. € deutlich zu. Dieser Anstieg teilt sich auf viele verschiedene Maßnahmen auf, z. B. auf Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes (rund 600 Mio. €) und den flächendeckenden Breitbandausbau (rund 100 Mio. €). Die Finanzierungshilfen insgesamt bilden mit einem Anteil von rund 73 % den größten Ausgabenblock der investiven Ausgaben.

Im Jahr 2018 wurden die Ausgaben für Sachinvestitionen um rund 400 Mio. € beziehungsweise 3,6 % gegenüber 2017 erhöht. Den größten Anteil daran hatte die Zunahme der Aufwendungen für Baumaßnahmen. Diese wurden um 3,6 % im Vergleich zum Vorjahr ausgeweitet.

Die Stärkung der Investitionstätigkeit ist eine wichtige Aufgabe des Bundes. Es ist daher gesetzlich sichergestellt, dass nicht verausgabte Investitionsmittel nicht verfallen. Sie sind übertragbar und stehen insoweit grundsätzlich auch für Folgejahre zur Verfügung.<sup>6</sup>

## Ausgabenstruktur nach Aufgabenbereichen sowie wesentlichen Einnahmepositionen

Die Tabellen 6 und 7 zeigen die Ausgaben und Einnahmen des Bundes nach Aufgabenbereichen. Die Nummerierung und Darstellung erfolgt aufgrund der Systematik des Funktionenplans. Im Folgenden werden die vorläufigen Ergebnisse des Haushaltsjahrs 2018 dargestellt.

Im Sollbericht 2018 wurden die nachfolgenden Ausgabe- und Einnahmepositionen bereits kommentiert (Siehe Monatsbericht vom August 2018 "Sollbericht 2018 – Ausgaben und Einnahmen des Bundeshaushalts").

6 Gemäß § 19 Bundeshaushaltsordnung sind Ausgaben für Investitionen übertragbar. Zur Deckung der Ausgaben, die übertragen werden sollen, sogenannter Ausgabenreste, sind Ausgabenmittel in erforderlicher Höhe für das nächste Haushaltsjahr zu veranschlagen.



Ausgaben des Bundes nach Aufgabenb	ereichen				Tabelle 6
_	Soll 2018	Ist 2018	Ist 2017	Veränderung ge	genüber Vorjahr
Aufgabenbereich		in Mio. €			
Ausgaben zusammen <sup>1</sup>	343.600	336.710	325.380	11.330	3,
0. Allgemeine Dienste	81.712	80.341	77.006	3.335	4,:
Politische Führung und zentrale Verwaltung	17.388	16.897	15.858	1.039	6,
Politische Führung	4.800	4.489	4.270	219	5,
Versorgung einschließlich Beihilfen	10.297	10.250	9.514	736	7,
Auswärtige Angelegenheiten	15.096	14.372	13.939	433	3,
Auslandsvertretungen	913	905	893	12	1,
Beiträge an Internationale Organisationen	954	908	908	-0	-0,
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	9.389	9.245	8.330	915	11,
Verteidigung	38.002	38.303	36.419	1.885	5,
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	5.756	5.440	5.594	-154	-2,
Polizei	4.372	4.157	3.893	264	6
Finanzverwaltung	4.891	4.755	4.554	201	4
1. Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung	24.208	23.071	22.984	87	0
Hochschulen	5.198	5.172	5.692	-520	-9
Förderung für Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	3.993	3.498	3.603	-105	-2
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	13.290	12.861	12.268	593	4
Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern	5.308	5.316	5.093	223	4
Max-Planck-Gesellschaft	929	929	879	50	5
Fraunhofer-Gesellschaft	690	679	710	-30	-4
Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft	3.088	3.099	2.971	128	4
Forschung und experimentelle Entwicklung	7.380	6.954	6.564	391	5
2. Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	173.006	172.190	168.801	3.389	2
Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosen- versicherung	115.063	114.730	111.703	3.027	2
Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)	85.316	85.190	82.381	2.809	3
Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)	5.347	5.341	5.291	50	0
Unfallversicherung	346	343	346	-4	-1
Krankenversicherung	15.910	15.868	15.831	37	0
Alterssicherung der Landwirte (einschließlich Landabgabenrente)	2.331	2.275	2.267	8	0
Sonstige Sozialversicherungen	5.812	5.714	5.586	128	2



Ausgaben des Bundes nach Aufgabenb		п	och Tabelle 6		
	Soll 2018	Ist 2018	Ist 2017	Veränderung ge	genüber Vorjahr
Aufgabenbereich		in M	io. €		in %
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege	8.946	8.970	8.296	674	8,1
Elterngeld	6.670	6.762	6.478	284	4,4
Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	2.082	1.830	1.930	-99	-5,2
Arbeitsmarktpolitik	36.728	36.810	37.590	-780	-2,1
Arbeitslosengeld II nach dem SGB II	20.400	20.543	21.423	-880	-4,1
Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	6.900	7.023	6.753	270	4,0
Aktive Arbeitsmarktpolitik	4.873	3.659	4.066	-407	-10,0
Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	4.555	5.585	5.348	237	4,4
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	5.901	5.909	5.465	444	8,1
3. Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	2.856	2.477	2.303	175	7,6
4. Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	3.549	2.947	2.923	24	0,8
5. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.233	1.087	1.068	19	1,7
6. Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	5.481	4.316	4.195	121	2,9
Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	1.491	1.411	1.532	-121	-7,9
Regionale Fördermaßnahmen	910	694	726	- 32	-4,4
7. Verkehrs- und Nachrichtenwesen	21.140	21.943	21.228	715	3,4
Straßen und Kompensationszahlungen an die Länder	10.085	10.620	9.484	1.136	12,0
Bundesautobahnen	5.821	6.184	5.273	911	17,3
Bundesstraßen	2.770	2.955	2.756	200	7,3
Kompensationszahlungen an die Länder	1.336	1.336	1.336	0	0,0
Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	1.557	1.381	1.333	47	3,5
Eisenbahnen und öffentlicher Personennah- verkehr	6.162	6.903	7.047	-144	-2,0
Luftfahrt, Nachrichtenwesen, sonstiges Verkehrswesen	1.770	1.424	1.692	-268	-15,9
8. Finanzwirtschaft	30.416	28.339	24.873	3.466	13,9
Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	8.214	8.113	5.640	2.473	43,8
Zinsen (ohne sächliche Verwaltungskosten)	18.107	16.451	17.500	-1.049	-6,0

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.



Einnahmen des Bundes					Tabelle 7
	Soll 2018	Ist 2018	Ist 2017	Veränderung ge	genüber Vorjahr
Einnahmeart		in M	io. €		in %
Einnahmen zusammen <sup>1</sup>	341.667	347.586	330.401	17.185	5,2
darunter:					
Steuereinnahmen zusammen	321.307	322.386	309.376	13.010	4,2
Bundesanteile an Gemeinschaftlichen Steuern und Gewerbesteuerumlage	264.728	264.106	253.430	10.676	4,2
Lohnsteuer	87.741	88.520	83.121	5.398	6,5
Veranlagte Einkommensteuer	26.173	25.678	25.256	421	1,7
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	10.950	11.592	10.451	1.141	10,9
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	3.474	3.033	3.227	-193	-6,0
Körperschaftsteuer	16.165	16.713	14.629	2.083	14,2
Steuern vom Umsatz	118.226	116.513	114.805	1.707	1,5
Gewerbesteuerumlage	1.971	2.058	1.941	118	6,1
Bundessteuern	108.562	108.586	99.934	8.653	8,7
Energiesteuer	41.300	40.882	41.022	-141	-0,3
Tabaksteuer	14.160	14.339	14.399	-60	-0,4
Solidaritätszuschlag	18.750	18.927	17.953	973	5,4
Versicherungsteuer	13.670	13.779	13.269	509	3,8
Stromsteuer	6.930	6.858	6.944	-86	-1,2
Alkoholsteuer inkl. Alkopopsteuer	2.102	2.135	2.096	40	1,9
Kraftfahrzeugsteuer	9.010	9.047	8.948	99	1,1
Kaffeesteuer	1.055	1.037	1.057	-21	-2,0
Schaumweinsteuer und Zwischenerzeugnissteuer	408	395	385	11	2,8
Luftverkehrsteuer	1.175	1.187	1.121	66	5,9
Kernbrennstoffsteuer	-	-0	-7.262	7.262	-100,0
Sonstige Bundessteuern	2	2	2	-0	-15,7
Veränderungen aufgrund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung	-28	0	0	0	х
Abzugsbeträge	51.955	50.307	43.988	6.319	14,4
Ergänzungszuweisungen an Länder	8.545	8.486	9.229	-743	-8,1
Zuweisungen an Länder gemäß Gesetz zur Regionalisierung des ÖPNV aus dem Energie- steueraufkommen	8.498	8.498	8.348	150	1,8
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	2.510	2.385	2.362	23	1,0
BNE-Eigenmittel der EU	22.610	21.147	14.258	6.889	48,3
Kompensationszahlungen an die Länder zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus Kfz-Steuer und Lkw-Maut	8.992	8.992	8.992	-	0,0
Konsolidierungshilfen	800	800	800	-	0,0



Einnahmen des Bundes				r	och Tabelle 7	
	Soll 2018	Ist 2018	Ist 2017	Veränderung gegenüber V		
Einnahmeart		in M	io. €		in %	
Sonstige Einnahmen	20.360	25.200	21.025	4.175	19,9	
darunter:						
Gebühren und sonstige Entgelte	7.907	8.119	7.640	479	6,3	
Einnahmen aus der streckenbezogenen Lkw-Maut	5.122	5.127	4.654	474	10,2	
Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	5.077	5.538	3.718	1.819	48,9	
Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank	1.902	1.902	399	1.504	377,1	
Abführung der Bundesanstalt für Immo- bilienaufgabenmmobilienaufgaben	2.465	2.465	2.265	200	8,8	
Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen, Darlehensrückflüsse sowie Privatisierungserlöse	1.939	2.371	1.786	585	32,8	

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.



# Die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Haushaltsjahr 2018

- Die Steuereinnahmen von Bund, L\u00e4ndern und Gemeinden (ohne reine Gemeindesteuern) stiegen im Haushaltsjahr 2018 gegen\u00fcber 2017 um insgesamt 5,8 % auf 713,6 Mrd. €.
- Die gemeinschaftlichen Steuern haben mit 576,0 Mrd. € oder 80,7 % den größten Anteil am Gesamtergebnis und bilden somit die Basis des Steueraufkommens 2018. Hier trugen insbesondere einkommens- und gewinnabhängige Steuerarten wie Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag zum guten Ergebnis bei.
- Die Bundessteuern hatten mit 108,6 Mrd. € einen Anteil von 15,2 %, die Ländersteuern mit 23,9 Mrd. € einen Anteil von 3,4 % am Gesamtergebnis. Der deutliche Anstieg der Bundessteuern um 8,7 % ist auf das deutlich niedrige Niveau 2017 aufgrund der einmaligen Erstattungszahlungen von Kernbrennstoffsteuer im Jahr 2017 in Höhe von 7,3 Mrd. € zurückzuführen.

# Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern) im Haushaltsjahr 2018

Im Haushaltsjahr 2018 konnten Bund, Länder und Gemeinden Steuereinnahmen (ohne Gemeindesteuern)¹ in Höhe von 713,6 Mrd. € verbuchen. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 mit Gesamteinnahmen von 674,6 Mrd. € ist dies ein Zuwachs von 39,0 Mrd. € oder 5,8 %.

Die Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 2018 und die Veränderungen gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum sind in Tabelle 1 dargestellt.

Über die Einnahmen aus Gemeindesteuern berichtet das Statistische Bundesamt vierteljährlich. Diese Einnahmeergebnisse werden in der Fachserie 14 "Finanzen und Steuern", Reihe 4 "Steuerhaushalt" im Rahmen eines Gesamtüberblicks über die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden veröffentlicht. Im Haushaltsjahr 2018 stiegen die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 um 5,2 % auf 576,0 Mrd. €. Das Aufkommen der Bundessteuern stieg um 8,7 % auf 108,6 Mrd. €. Die Ländersteuern verzeichneten einen Zuwachs von 7,7 % auf 23,9 Mrd. €. Die Zolleinnahmen lagen wie im Jahr 2017 bei 5,1 Mrd. €.

Grundlagen des Anstiegs der Steuereinnahmen waren die anhaltend positive Entwicklung des Arbeitsmarkts sowie steigende Löhne in Deutschland. Daraus resultierte ein fortgesetzter Anstieg des Aufkommens aus der Lohnsteuer. Die zum Teil kräftige Aufwärtsentwicklung der Einnahmen aus den gewinnabhängigen Steuern, besonders der Körperschaftsteuer und der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag, resultiert u. a. aus den Unternehmensgewinnen der vergangenen Jahre. Zudem schlug sich die gute binnenwirtschaftliche Nachfrage in einem entsprechenden Wachstum der Steuern vom Umsatz nieder.

	Haushalt in Mrd	•	Änderung gegenüber Vorjahr		
Steuereinnahmen nach Ertragshoheit	2018	2017	in Mrd. €	in %	
Gemeinschaftliche Steuern	576,0	547,4	+28,6	+5,2	
Bundessteuern	108,6	99,9	+8,7	+8,7	
Ländersteuern	23,9	22,2	+1,7	+7,7	
Zölle	5,1	5,1	-0,0	-0,1	
Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	713,6	674,6	+39,0	+5,8	

#### Gemeinschaftliche Steuern

Basis für wachsende Einnahmen bei der Lohnsteuer war die gute Beschäftigungslage, die sich in einer weiteren Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse und in kräftigen Lohnsteigerungen zeigte. Das Bruttoaufkommen der Lohnsteuer stieg dadurch im Haushaltsjahr 2018 auf 251,1 Mrd. €. Dies entspricht einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahr um 5,1 %. Hiervon abzuziehen ist das aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlte Kindergeld in Höhe von 40,6 Mrd. €. Zudem sind die Aufwendungen für die Altersvorsorgezulage hiervon abzuziehen. Diese hatten sich im Haushaltsjahr 2018 um 3,8 % auf 2,2 Mrd. € verringert. Im Ergebnis stieg das Aufkommen der Lohnsteuer im Haushaltsjahr 2018 um 6,5 % auf 208,2 Mrd. €.

Die veranlagte Einkommensteuer verzeichnete im Haushaltsjahr 2018 Bruttoeinnahmen in Höhe von 75,4 Mrd. €, was einer Steigerung von 2,5 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Abzugsbeträge von Investitionszulage und Eigenheimzulage beeinflussten das Ergebnis aufgrund des Auslaufens der Förderung nur noch unerheblich. Betragsmäßige Relevanz hatten hingegen die aus dem Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer gezahlten Erstattungen an veranlagte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der Abzugsbeträge ergaben sich Kasseneinnahmen der veranlagten Einkommensteuer im

Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 60,4 Mrd. €. Dies bedeutet einen Anstieg um 1,7 %.

Das Bruttoaufkommen der Körperschaftsteuer stieg im Haushaltsjahr 2018 deutlich um 14,2 % auf 33,4 Mrd. €. Hierin zeigt sich die gute Gewinnsituation der Unternehmen. Nach Abzug der betragsmäßig vergleichsweise geringen Investitionszulage ergibt sich ein Kassenaufkommen im Haushaltsjahr 2018 von 33,4 Mrd. € (+14,2 % gegenüber 2017).

Das Steueraufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag stieg im Haushaltsjahr 2018 brutto um 6,8 % auf 24,5 Mrd. €. Hiervon abzuziehen sind Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern. Diese lagen um 35,0 % unter dem Vorjahresniveau. Im Ergebnis stieg das Kassenaufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag im Haushaltsjahr 2018 um 10,8 % auf 23,2 Mrd. €.

Das Kassenaufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge war im Haushalts- jahr 2018 geringer als im Jahr zuvor: Es verringerte sich um 6,0 % auf 6,9 Mrd. €. Angesichts des anhaltend niedrigen Zinsniveaus kann diese Entwicklung nicht aus der Besteuerung der Zinseinkünfte hergeleitet werden. Vielmehr ist ein geringeres Steueraufkommen aus Veräußerungserträgen wahrscheinlich. Mangels getrennter statistischer Erfassung der beiden Aufkommenskomponenten liegen hierzu jedoch keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Die gute binnenwirtschaftliche Nachfrage schlug sich in einem entsprechenden Wachstum der Steuern vom Umsatz nieder. Im Haushaltsjahr 2018 wiesen diese insgesamt einen Zuwachs von 3,7 % gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 auf und lagen bei 234,8 Mrd. €. Die (Binnen-)Umsatzsteuer zeigt ein Plus von 2,9 %, die Einfuhrumsatzsteuer auf Importe aus Ländern, die nicht Mitglied der Europäischen Union (EU) sind, verzeichnete ein Plus von 6,3 %.

#### Bundesteuern

Bei den Bundessteuern wurde mit 108,6 Mrd. € im Haushaltsjahr 2018 das Vorjahresniveau um 8,7 Mrd. € oder 8,7 % überschritten. Ursache für die hohe Wachstumsrate war die Erstattung von rund 7,3 Mrd. € Kernbrennstoffsteuer im Jahr 2017 aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbrennstoffsteuergesetz. Diese Erstattung hatte die Basis im Jahr 2017 reduziert und führt rechnerisch im Haushaltsjahr 2018 zu der hohen Steigerungsrate. Die Energiesteuer ist mit einem Aufkommen von 40,9 Mrd. € im Haushaltsjahr 2018 die aufkommensstärkste Bundessteuer. Maßgeblich für ihr Volumen ist mit einem Anteil von 89,9 % am Aufkommen die Besteuerung des Kraftstoffverbrauchs, insbesondere von Benzin und Diesel. Hier stiegen die Steuereinnahmen im Vorjahrsvergleich um 0,4 %. Das Aufkommen aus der Energiesteuer auf Heizöl verringerte sich um 15,9 %, dasjenige auf Erdgas um 3,2 %. Im Ergebnis ist bei der Energiesteuer ein leichter Rückgang um 0,3 % zu verzeichnen. Die Tabaksteuer verzeichnete im Haushaltsjahr 2018 einen Rückgang der Einnahmen um 0,4 % auf 14,3 Mrd. €.

Der Solidaritätszuschlag wies im Haushaltsjahr 2018 ein Einnahmewachstum um 5,4 % auf 18,9 Mrd. € auf. Damit folgt er der Entwicklung seiner Bemessungsgrundlagen – der Lohnsteuer, der veranlagten Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

und den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag. Als Zuschlag in Höhe von 5,5 % der festgesetzten Steuer profitierte der Solidaritätszuschlag von der Aufkommensexpansion dieser Steuern. Das Aufkommen aus der Kraftfahrzeugsteuer stieg im Haushaltsjahr 2018 um 1,1 % auf 9,0 Mrd. €. Bei der Versicherungsteuer gab es 2018 mit 3,8 % gegenüber 2017 deutliche Zuwächse im Steueraufkommen auf 13,8 Mrd. €. Die Luftverkehrsteuer legte um 5,9 % auf 1,2 Mrd. € zu. Die Stromsteuer schloss mit einem Minus von 1,2 % bei 6,9 Mrd. € ab. Es folgen die Beträge und Veränderungsraten für weitere zum Gesamtaufkommen der Bundessteuern beitragende Steuerarten im Haushaltsjahr 2018: Alkoholsteuer 2,1 Mrd. € beziehungsweise +1,9 %, Schaumweinsteuer 0,4 Mrd. € beziehungsweise +2,7 % und Kaffeesteuer 1,0 Mrd. € beziehungsweise -2,0 %.

#### Ländersteuern

Die Ländersteuern steigerten ihr Aufkommen im Haushaltsjahr 2018 gegenüber dem Vorjahr deutlich um 7,7 % auf 23,9 Mrd. €. Wie in den Vorjahren konnte die Grunderwerbsteuer deutlich um 7,2 % auf aktuell 14,1 Mrd. € zulegen. Zuwächse verzeichneten noch die Rennwett- und Lotteriesteuer um 3,1 % auf 1,9 Mrd. € und die Feuerschutzsteuer um 3,6 % auf 0,5 Mrd. €. Die Erbschaftsteuer stieg um 11,4 % auf 6,8 Mrd. €. Das Biersteueraufkommen verringerte sich um 1,3 % auf 0,7 Mrd. €.

# Entwicklung der Steuereinnahmen in den einzelnen Quartalen

Ein Blick auf die Ergebnisse der einzelnen Quartale des Haushaltsjahres 2018 zeigt unterjährig zum Teil hohe Veränderungsraten. Beim Aufkommen der Bundessteuern zeichnet sich im 2. Quartal deutlich die Rückzahlung der bereits oben erwähnten Kernbrennstoffsteuer im Jahr 2017 ab.



Entwicklung der Steuereinnahmen in den einzelnen Quartalen 2018								
Steuereinnahmen nach Ertragshoheit		20	18					
in Mrd. €	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal				
Gemeinschaftliche Steuern	141,3	144,3	139,6	150,8				
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	+4,7	+7,3	+4,2	+4,7				
Bundessteuern	23,8	26,5	26,4	31,9				
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	+1,7	+33,2	+5,2	+1,1				
Ländersteuern	5,8	6,2	5,8	6,1				
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	+0,0	+14,1	+3,9	+13,5				
Zölle	1,3	1,1	1,4	1,3				
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	+3,9	-12,6	+5,8	+2,6				
Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	172,1	178,1	173,2	190,2				
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	+4,1	+10,6	+4,4	+4,3				
Quelle: Bundesministerium der Finanzen								

# Verteilung der Steuereinnahmen auf die Ebenen

Im Haushaltsjahr 2018 konnten alle Ebenen bessere Ergebnisse erzielen als im Vorjahr. Basis dieser Entwicklung war die Steigerung bei den

gemeinschaftlichen Steuern. Die Verteilung der Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 2018 auf Bund, EU, Länder und Gemeinden und die Veränderungen gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum sind in Tabelle 3 dargestellt.

Verteilung der Steuereinnahmen auf die Ebenen				Tabelle 3	
		altsjahr rd. €	Veränderung gegenüber Vorjahr		
Ebenen	2018 2017		in Mrd. €	in %	
Bund <sup>1</sup>	322,4	309,4	+13,0	+4,2	
EU	28,6	21,7	+6,9	+31,9	
Länder <sup>1</sup>	314,1	298,4	+15,6	+5,2	
Gemeinden <sup>2</sup>	48,6	45,1	+3,4	+7,6	
Zusammen	713,6	674,6	+39,0	+5,8	

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

- 1 Nach Bundesergänzungszuweisungen.
- 2 Lediglich Gemeindeanteil an Einkommensteuer, Abgeltungsteuer und Steuern vom Umsatz.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



# Fachkonferenz "Fiscal Policy Seminar"

- Vom 13. bis 14. Dezember 2018 fand im BMF in Berlin das erste Fiscal Policy Seminar zum Thema "Rethinking Market Discipline" statt.
- Experten aus Wissenschaft, Zentralbanken und Ministerien aus 14 Ländern diskutierten über die Bedeutung funktionsfähiger und stabiler Finanzmärkte für eine solide Finanzpolitik.
- Bei der Veranstaltung wurde ein "Best Paper Award" des BMF überreicht. Ausgezeichnet wurde eine Arbeit des Autorenkollektivs der Professoren Benjamin Born, Gernot J. Müller, Johannes Pfeifer sowie Susanne Wellmann.

# Einleitung

Zum Thema "Rethinking Market Discipline" kam vom 13. bis 14. Dezember 2018 eine hochkarätige Expertengruppe aus Wissenschaft, Zentralbanken und Ministerien im BMF zusammen, um die Bedeutung funktionsfähiger und stabiler Finanzmärkte für eine solide Finanzpolitik zu diskutieren. Im Fokus standen neben konkreten Fällen (z. B. der Analyse der Schuldenkrise in Puerto Rico) grundlegende Fragestellungen wie die Schaffung einer internationalen Insolvenzordnung für Staaten, Übertragungseffekte in Währungsunionen und institutionelle Fehlanreize. Insgesamt waren 54 Personen aus 14 Ländern der Einladung zu der Konferenz gefolgt. Der Veranstaltung vorausgegangen war ein offener Aufruf, Forschungsarbeiten einzureichen. Von den zahlreichen Einsendungen wählte ein unabhängiges wissenschaftliches Komitee unter der Leitung von Prof. Dr. Andreas Peichl (ifo Institut, Ludwig-Maximilians-Universität, München), unterstützt von Prof. Ronald B. Davies, Ph.D. (University College, Dublin), Dr. Essi Earola (VATT Institute for Economic Research, Helsinki) und Aitor Erce, Ph.D. (Europäischer Stabilitätsmechanismus, Luxemburg) die acht Vortragenden aus, deren Forschungsergebnisse im Rahmen des Fiscal Policy Seminars vorgestellt und gemeinsam diskutiert wurden.

#### Konferenzablauf

Der erste Konferenztag stand ganz im Zeichen von Diskussionen zu Insolvenzordnungen von Staaten. Prof. Robert Chirinko, Ph.D. (University of Illinois at Chicago) und seine Koautoren demonstrierten in ihrer Studie zur Staatsinsolvenz von Puerto Rico im Jahr 2017, dass die Erwartung eines staatlichen "Bail-outs" die Zinsen auf puertoricanische Staatsanleihen lange Zeit niedrig hielt. Dies geschah entgegen schlechten makroökonomischen Fundamentaldaten. Erst durch die Signalwirkung der Insolvenz der Stadt Detroit im Jahr 2013 verzeichnete Puerto Rico einen deutlichen Zinsanstieg von 4 Prozentpunkten und konnte in der Folge seine Schulden nicht mehr bedienen. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass im Falle von Puerto Rico falsche Erwartungen an den Finanzmärkten bezüglich einer Rettung zu einer verzögerten Marktreaktion geführt haben. Dadurch wurde auch die Insolvenz verzögert. In der sich anschließenden Debatte wurden Möglichkeiten diskutiert, die Erwartungen an den Finanzmärkten hinsichtlich der Rettung von Mitgliedstaaten des Euroraums zu verringern. Dabei wurde insbesondere die Möglichkeit einer Abkehr der Europäischen Zentralbank (EZB) von dem Versprechen kontrovers diskutiert, als Retterin der letzten Instanz an den Finanzmärkten aufzutreten ("Whatever it takes").



Chuck Fang (Wharton Business School) und seine Koautoren untersuchten empirisch, wie Staatsanleihen beschaffen sein müssen, damit im Falle eines Zahlungsausfalls ein hoher Anteil an Investoren der Restrukturierung der Staatsschulden zustimmt. Die Autoren konnten anhand eines eigens erstellten Datensatzes zeigen, dass einzig Collective Action Clauses (CACs) mit "single limb aggregation" effektiv gegen Trittbrettfahrerverhalten von Investoren wirken. Diese Ausgestaltung sieht vor, dass Investoren kollektiv für alle Bond-Emissionen über eine Restrukturierung abstimmen und eine qualifizierte Mehrheit zur für alle verbindlichen Beschlussfassung ausreicht. In der Diskussion zeigte sich ein breiter Konsens über die Vorzüge von CACs mit "single limb aggregation".

#### Bei Collective Action Clauses (CACs)

handelt es sich um einen Passus in den Bedingungen von Staatsanleihen, der eine Änderung einzelner Bedingungen, z. B. zur Rückzahlung, bei Zustimmung einer vorher festgelegten Quote der Anleihegläubiger erlaubt. Wird die Quote erreicht, so ist die abgestimmte Änderung für alle Gläubiger bindend. Solche Klauseln können insbesondere genutzt werden, um für Staatsanleihen eine Umschuldung bzw. Schuldenrestrukturierung zwischen den Gläubigern und dem Emittenten zu vereinbaren.

#### Bei "single limb aggregation"

stimmen alle Anleihegläubiger eines Schuldners nur insgesamt über eine Änderung ab. Es erfolgt keine zweite Abstimmung in den einzelnen Serien der Anleihen, wie es beispielsweise die bestehenden CACs des Euroraums vorsehen. Wird die Zustimmungsquote erreicht, ist der Beschluss für die Gläubiger aller betroffenen Anleihen dieses Schuldners bindend.

Pablo Burriel, Ph.D. (Banco de España) und Koautoren zeigen anhand eines neukeynesianischen allgemeinen Gleichgewichtsmodells für die Mitgliedstaaten der Währungsunion, dass die positiven Effekte einer Haushaltskonsolidierung steigen, wenn sich Risikoprämien auf Staatsanleihen an der Schuldentragfähigkeit orientieren. Staaten mit gefährdeter Tragfähigkeit und hohem Schuldenstand profitieren überproportional von sinkenden Risikoprämien nach Haushaltskonsolidierungen. Erfolgreiche Konsolidierungspolitiken erzeugen damit gerade in Hochschuldenländern des Euroraums positive Zinsminderungs- und Wachstumseffekte.

Prof. Dr. Friedrich Heinemann (Universität Heidelberg, ZEW) stellte in seinem Vortrag ein politökonomisches Modell vor, das die Diskrepanz zwischen dem wissenschaftlichen und dem politischen Interesse an Reformen zur Restrukturierung von Staatsschulden zu erklären hilft. Anhand der wichtigsten politischen Akteure (Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Europäisches Parlament, Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit hohen beziehungsweise niedrigen Schuldenständen) systematisiert er dabei die unterschiedlichen Haltungen zu Reformvorschlägen (Restrukturierung von Schulden, fiskalische Transfers) und zeigt, dass die Interessenlagen der Akteure sich entgegenstehen. Als möglichen Kompromiss sieht er politische Maßnahmen, die er als "hidden transfers" bezeichnet, z. B. über die Kreditvergabe durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM mit Niedrigzinsen und langen Laufzeiten. Die Qualifizierung des öffentlich kommunizierten Handelns des ESM als "hidden transfers" stieß in der Debatte in Teilen auf Ablehnung.

Am zweiten Tag befassten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Zusammenspiel von institutionellem Rahmen, Fiskalpolitik und Marktteilnehmern. Prof. Michael Weber, Ph.D. (University of Chicago) und seine Koautoren untersuchten den

Effekt von erwarteten Preissteigerungen auf das Konsumverhalten. Um diesen zu messen, werteten die Autoren eine Umfrage der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) zu Konsumentenerwartungen vor und nach der angekündigten Mehrwertsteuererhöhung in Deutschland im Jahr 2007 aus. Es zeigte sich, dass durch die angekündigte Steuererhöhung die Inflationserwartungen stiegen und Haushalte in Erwartung der höheren Preise die Anschaffung von Gebrauchsgütern zeitlich vorzogen. Die Autoren sehen daher angekündigte Steuererhöhungen als potentielles Instrument einer "unconventional fiscal policy" in Krisen. Da Haushalte in Krisen aber schärferen Budgetrestriktionen ausgesetzt sind (u. a. durch schlechteren Kreditzugang), wurde die Anwendbarkeit dieser Maßnahme in der anschließenden Debatte angezweifelt.

Nils Wehrhöfer (Universität Mannheim) und seine Koautoren untersuchten die Verteilungswirkungen von durch Fiskalregeln erzwungenen Haushaltskonsolidierungen in italienischen Kommunen. Diese erheben Aufschläge auf die Einkommensteuer. Nach der Einführung von verschuldungsbezogenen Fiskalregeln stiegen die Einkommensteuern auf mittlere und hohe Einkommen. Die kommunalen Ausgaben sanken nicht signifikant. Die Diskussion warf die Frage auf, inwiefern sich der empirische Befund aus italienischen Gemeinden verallgemeinern lässt und inwieweit sich für die Finanzpolitik Schlüsse ziehen lassen.

Ein Forscherteam um Prof. Dr. Roel Beetsma (Universität Amsterdam) präsentierte ein fiskalisches Transfersystem zwischen Ländern des Euroraums, das auf der sektoralen Gewichtung nationaler Exporte gründet. Bricht der Welthandel in einem Sektor ein, beziehen diejenigen Mitgliedstaaten

Transfers, die einen vergleichsweise hohen Anteil an Exporten im betroffenen Sektor aufweisen. Durch die Orientierung am Welthandel soll gewährleistet sein, dass Transfers nur im Falle exogener und asymmetrischer Wirtschaftsschocks gezahlt werden - sie also unabhängig von politischer Einflussnahme sind. Dies soll Fehlanreize für nationale Regierungen und Mitnahmeeffekte verringern. In der Diskussion wurde kritisch angemerkt, dass mit dem vorgeschlagenen Ansatz Risiken in exportorientierten Mitgliedstaaten abgesichert würden. Außerdem wurde kritisiert, dass ein solcher Versicherungsansatz letztlich ebenso falsche Anreize für die Wirtschaftspolitik in den Mitgliedstaaten setzen könnte, vor allem dadurch, dass dann zu wenig auf eine breit aufgestellte und diversifizierte Exportwirtschaft geachtet würde.

### Verleihung des Best Paper Award

Der mit 5.000 € dotierte "Best Paper Award" ging an die Arbeit "Market discipline: Sovereign spread shocks and macroeconomic performance" von Prof. Dr. Benjamin Born, Prof. Dr. Gernot J. Müller, Prof. Dr. Johannes Pfeifer und Susanne Wellmann. Die Forschergruppe wies in ihrer Arbeit nach, dass Finanzmärkte einen disziplinierenden Einfluss auf das Regierungshandeln ausüben. In der Begründung der Preisverleihung durch das unabhängige wissenschaftliche Komitee würdigte Prof. Peichl das Papier als gelungene Analyse des Zusammenspiels zwischen Fiskalpolitik und Finanzmärkten. Torsten Arnswald, Leiter des Generalreferats für Finanzpolitik, gratulierte als Vertreter des BMF den Gewinnern und dankte abschließend allen Teilnehmern für ihren Beitrag zum Gelingen der Konferenz.



#### **Best Paper Award**

#### "Market discipline: Sovereign spread shocks and macroeconomic performance"

Prof. Benjamin Born (Frankfurt School of Finance & Management), Prof. Gernot J. Müller (Universität Tübingen), Prof. Johannes Pfeifer (Universität zu Köln), Susanne Wellmann (Universität Tübingen)

#### Kurzzusammenfassung:

- Forschungsfragen: Wie wirkt sich eine Erhöhung der Risikoaufschläge bei Staatsanleihen auf das Wirtschaftswachstum aus? Hat diese Erhöhung der Risikoaufschläge eine disziplinierende Wirkung auf die Fiskalpolitik?
- Die Autoren nutzen in dieser empirischen Arbeit L\u00e4nderdaten von 38 Industrie- und Schwellenl\u00e4ndern. Der Datensatz geht bis in die fr\u00fchen 90er Jahre zur\u00fcck und umfasst Wirtschafts-, Fiskal- und sozio\u00f6konomische Daten.
- Die Ergebnisse zeigen, dass Finanzmärkte einen disziplinierenden Einfluss auf Regierungshandeln ausüben. Sie schaffen Anreize zur Haushaltskonsolidierung sowie zu einer nachhaltigen Haushaltspolitik.
- Ein Anstieg der Risikoaufschläge bei Staatsanleihen führt zu sinkenden Staatsausgaben und einem niedrigeren Wirtschaftswachstum. In Ländern mit hohen Schuldenständen kommt es zusätzlich zu einem bedeutenden Anstieg der Steuereinnahmen.
- Die Forschungsarbeit liefert unter Heranziehung großer Datensätze für viele Länder den eindeutigen empirischen Befund, dass über Finanzmärkte ein erheblicher disziplinierender Einfluss auf die Fiskalpolitik ausgeübt wird.

Link zur Präsentation: http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20190141



Eine Übersicht über alle Vorträge finden Sie in Tabelle 1. Viele der dort genannten Arbeitspapiere

sind auf den Webseiten der Autoren abrufbar, andere nicht, da einige Papiere erst finalisiert werden.

#### Vorträge beim Fiscal Policy Seminar 2018

Tabelle 1

What Went Wrong?: The Puerto Rican Debt Crisis and the "Treasury Put".

Prof. Robert Chirinko, Ph.D. (University of Illinois), Ryan Chiu (University of Illinois) und Shaina Henderson (University of Illinois) Diskutantin: Prof. Dr. Anne-Laure Delatte (CEPII)

Do Collective Action Clauses Work? Evidence from sovereign bond restructurings.

Chuck Fang (Wharton Business School), Dr. Julian Schumacher (Europäische Zentralbank) und Prof. Dr. Christoph Trebesch (ifW Kiel) Diskutantin: Philippa Sigl-Glöckner (BMF)

#### Session 2 - The Case of Sovereign Debt Default in a Monetary Union

Spillovers in a Monetary Union with Endogenous Fiscal Limits.

Pablo Burriel, Ph.D. (Banco de España), Prof. Javier Andrés, Ph.D. (Universidad de Valencia) und Prof. Wenyi Shen, Ph.D. (Oklahoma State University)

Diskutantin: Dr. Jana Kremer (Bundesbank)

The Political Economy of Euro Area Sovereign Debt Restructuring.

Prof. Dr. Friedrich Heinemann (ZEW und Universität Heidelberg)

Diskutant: Mustafa Yeter (Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wissenschaftlicher Stab)

#### Session 3 - Fiscal Policy Effects on Consumption and Taxation

The Effect of Unconventional Fiscal Policy on Consumption Expenditure.

Prof. Michael Weber, Ph.D. (University of Chicago), Prof. Francesco D'Acunto, Ph.D. und Dr. Daniel Hoang Diskutantin: Dr. Susanne Fricke (BMF)

The incidence of fiscal rules: Evidence from Italian municipalities.

Nils Wehrhöfer (Universität Mannheim), Matteo Alpino, Ph.D. (Banca d'Italia), Dr. Zareh Asatryan (ZEW Mannheim) und Sebastian Blesse (ZEW Mannheim)

Diskutantin: Dr. Désirée Christofzik (Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wissenschaftlicher Stab)

#### Session 4 - Institutional and Market Solutions to Moral Hazard

Market discipline: Sovereign spread shocks and macroeconomic performance.

Prof. Dr. Benjamin Born (Frankfurt School of Finance & Management), Prof. Dr. Gernot J. Müller (Universität Tübingen),

Prof. Dr. Johannes Pfeifer (Universität Köln) und Susanne Wellmann (Universität Tübingen)

Diskutant: Prof. Roberto Tamborini, Ph.D. (Università di Trento)

Fiscal transfers without moral hazard?

Prof. Dr. Roel Beetsma (Universität Amsterdam), Simone Cima (Central Bank of Ireland)

und Jacopo Cimadomo, Ph.D. (Europäische Zentralbank)

Diskutant: Aitor Erce, Ph.D. (European Stability Mechanism)

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

# Ausblick

Das erste Fiscal Policy Seminar hat wichtige Impulse für die Arbeit im BMF gesetzt. Das Ziel der Veranstaltung, einen fruchtbaren Austausch von Experten aus der Finanzpolitik mit Forschern im Bereich Finanzwissenschaft zu innovativen Konzepten und Strategien zu etablieren, wurde erreicht.

Die Konferenz war durch eine rege Teilnahme sowie engagierte und offene Debatten geprägt. Durch vielfachen Zuspruch im Nachgang der Veranstaltung wurde auch der Mehrwert für die internationalen Teilnehmer deutlich. In diesem Jahr – voraussichtlich im Herbst 2019 – wird das BMF das nächste Fiscal Policy Seminar veranstalten.



# Die Bundesdruckerei – Vom "Staatsdrucker" zu einem führenden Unternehmen für IT-Sicherheitslösungen

- Die Bundesdruckerei blickt auf eine langjährige Geschichte im Dienste des Staates zurück, in der sich die Eigentümerstruktur mehrfach veränderte. Gestartet als Behörde ist sie nach der vollständigen Privatisierung im Jahr 2000 seit 2009 wieder ein öffentliches Unternehmen.
- Das Unternehmen befindet sich in einem umfassenden Transformationsprozess: von einem klassischen Wertdruckunternehmen hin zu einem Anbieter hochsicherer Digitalisierungslösungen für staatliche Kunden und private Unternehmen mit erhöhtem Sicherheitsbedarf.
- Dieser Veränderungsprozess wird als 100 %ige Bundesbeteiligung durch das BMF eng begleitet und kann deshalb als Beispiel für eine erfolgreiche Beteiligungsführung gelten.
- Aus Sicht des BMF muss sich das Geschäftsmodell der Bundesdruckerei an zwei Aspekten messen lassen: Erfüllung der staatlichen Sicherheitsinteressen als Ausprägung eines besonderen Bundesinteresses sowie Ausrichtung der Finanzstrategie auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts.
- Die Bundesdruckerei ist für die Zukunft gut gewappnet: Im Bereich der hoheitlichen Sicherheitsdokumente ist sie bereits jetzt ein essenzieller Partner des Bundes. Im Rahmen ihrer strategischen Neuaufstellung wird sie darüber hinaus auch einen Beitrag zur Cyber- und Informationssicherheit und damit zur digitalen Souveränität des Bundes leisten können.

# Unternehmensgeschichte und heutige Struktur der Bundesdruckerei-Gruppe

Möchte man Bilanz ziehen beziehungsweise die Beteiligung des Bundes an der Bundesdruckerei GmbH (Bundesdruckerei) bewerten, sollte man zunächst einen Blick auf die Entwicklung des Unternehmens in seiner mehr als 250 Jahre alten Geschichte werfen.

# Unternehmensgeschichte

#### Unternehmensgründung

Im Jahre 1879 entsteht die Reichsdruckerei durch Vereinigung des in seinen Ursprüngen bis ins 18. Jahrhundert zurückreichenden (privaten) Vorgängerunternehmens "Geheime Ober-Hofbuchdruckerei Georg Jakob Decker" mit der "Königlich-Preußische Staatsdruckerei". Die Idee: eine sichere und zentrale Abwicklung von staatlichen Aufträgen. Schon in der Gründungsphase standen

staatliche Sicherheitsinteressen im Fokus. Dies verdeutlicht auch der Zusatz "Geheime" in der Firmenbezeichnung des Vorgängerunternehmens.

#### Erster Weltkrieg und Inflation

Mit dem Ersten Weltkrieg setzt die Inflation ein, die 1923 ihren Höhepunkt erreicht: Die Reichsdruckerei produziert in unglaublicher Geschwindigkeit mit bis zu 12.000 (!) Mitarbeitern neue Banknoten und druckt Unmengen an Geld und Postwertzeichen.

#### Zeit des Nationalsozialismus

Im Dritten Reich wird die Reichsdruckerei "gleichgeschaltet". Damit streben die nationalsozialistischen Machthaber an, Politik, Gesellschaft und Kultur nur nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten und davon abweichende Ideen zu eliminieren. Der sozialdemokratische Direktor Franz Helmberger wird entlassen.

#### Zeit bis zur Privatisierung

Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wird im Jahre 1951 festgelegt, dass die Staatsdruckerei Berlin in deren Verwaltungsstrukturen eingegliedert wird und den neuen Namen Bundesdruckerei erhält. Als Reaktion auf die Blockade Westberlins durch die Sowjetunion wird in Frankfurt am Main eine erste Zweigstelle eröffnet. Um der Bundesregierung direkt zuarbeiten und Regierungssachen, Gesetzblätter und Berichte von Bundestagssitzungen schnell produzieren zu können, wird 1952 in Bonn eine weitere Filiale der Bundesdruckerei eingerichtet.

Als Reaktion auf die Ausweisfälschungen durch die Rote Armee Fraktion (RAF) in den 1970er-Jahren wird ab dem 1. April 1987 ein neuer deutscher Personalausweis eingeführt. Er wird erstmals zentral in der Bundesdruckerei produziert und personalisiert. Im Jahre 1997 stellt die Bundesdruckerei die Produktion von Pässen und Personalausweisen auf digitale Verfahren um. Die von den Kommunen

übersandten Dokumentenanträge begleiten nicht mehr in Papierform den gesamten Produktionsprozess – stattdessen werden die Daten maschinell eingelesen, vorübergehend in einer Datenbank gespeichert und für den jeweiligen Herstellungsschritt abgerufen.

#### Privatisierung

1994 beschließt das Bundeskabinett, die Bundesdruckerei in eine privatrechtliche Gesellschaft umzuwandeln. Da der Bund noch 100 % an der Beteiligung hält, handelt es sich zunächst nur um eine sogenannte formelle, noch nicht um eine "materielle" Privatisierung. Im Jahr 2000 verkauft der Bund dann seine 100 %ige Beteiligung an die Investorengruppe Apax Partners. Die neu gegründete Authentos GmbH wird als Holding Dachgesellschaft für die Bundesdruckerei und ihre Tochtergesellschaften. Das Unternehmen ist ab diesem Zeitpunkt vollständig privatisiert. Die Bundesdruckerei gerät 2003 und in den Folgejahren u. a. durch den Einbruch des Telekommunikationsmarkts in eine wirtschaftliche Schieflage. Eine drohende Insolvenz wird nur durch den Verkauf an zwei Vermögensverwaltungsgesellschaften verhindert.

#### Rückerwerb durch den Bund

Im September 2008 beschließt der Bund, die Bundesdruckerei zurückzuerwerben. Bei dieser Entscheidung stehen die Herausforderungen der veränderten sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Zentrum der Überlegungen. Zum 8. Oktober 2009 wird der Rückerwerb vollzogen.

In den Folgejahren stellt sich die Bundesdruckerei neu auf: Sie will sich verstärkt als FullService-Anbieter für sichere Identitäten etablieren. Ein bedeutender Meilenstein ist dabei die Einführung des elektronischen Personalausweises zum 1. November 2010. Das Dokument ermöglicht erstmals, sich neben der analogen auch in der digitalen Welt eindeutig auszuweisen.



Die Bundesdruckerei – Vom "Staatsdrucker" zu einem führenden Unternehmen für IT-Sicherheitslösungen



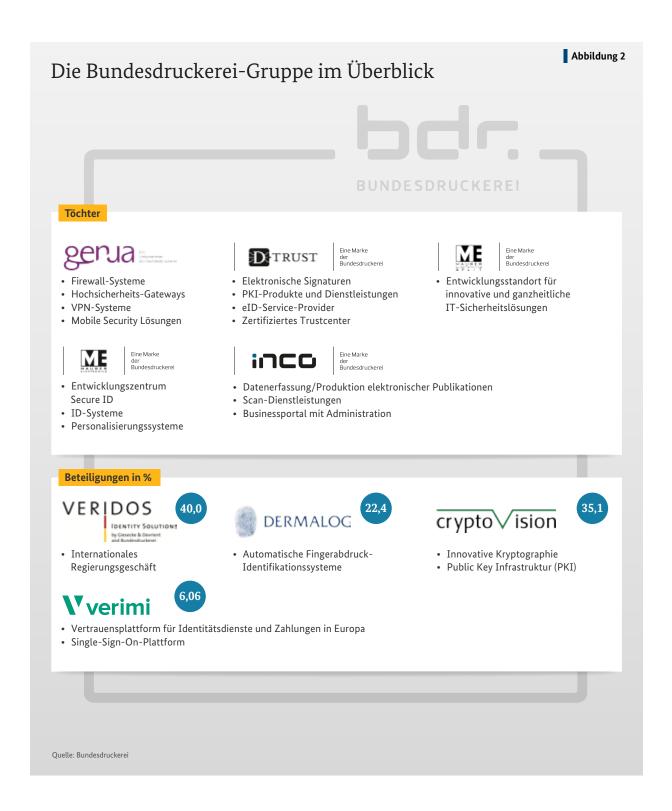
### Die Bundesdruckerei heute: Struktur, Kennzahlen und Geschäftsmodell

Zur Bundesdruckerei-Gruppe gehören die Konzerngesellschaften D-TRUST GmbH (Trustcenter für Signaturkarten), genua GmbH, Maurer Electronics GmbH und als ausländische Tochtergesellschaft die polnische iNCO Sp. z o.o. Die Unternehmensgruppe beschäftigt über 2.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erzielte 2017 einen Umsatz

von 520 Mio. €. Der operative Gewinn (EBITDA) betrug gemäß dem testierten Jahresabschluss 2017 107,4 Mio. € und das Unternehmen weist eine Eigenkapital-Quote in Höhe von 38,5 % aus (siehe Abbildung 1).

Die Bundesdruckerei hält zudem Anteile an der Veridos GmbH, DERMALOG Identification Systems GmbH, cv cryptovision GmbH und verimi GmbH (siehe Abbildung 2).

#### Die Bundesdruckerei -Vom "Staatsdrucker" zu einem führenden Unternehmen für IT-Sicherheitslösungen



Die Bundesdruckerei unterstützt den deutschen Staat und Unternehmen mit Lösungen und Produkten für sichere Identitäten und sichere Daten. Die Technologien und Dienste zum Schutz sensibler Daten, Kommunikation und Infrastrukturen sind "Made in Germany". Sie basieren auf der

zuverlässigen Identifikation von Personen und Objekten in der analogen und digitalen Welt. Die Bundesdruckerei erfasst, verwaltet und verschlüsselt Daten, produziert den deutschen Reisepass, Führerschein und Personalausweis sowie Prüfgeräte, entwickelt Software für hochsichere Infrastrukturen



Die Bundesdruckerei –Vom "Staatsdrucker" zu einem führenden Unternehmen für IT-Sicherheitslösungen

und bietet automatische Lösungen für Grenzkontrollen an. Das Unternehmen ist darüber hinaus Betreiber des deutschen Pass- und Ausweissystems: von der Erfassung der Daten der Bürger in der Meldestelle über die sichere Übermittlung und Herstellung der Dokumente bis zur Ausgabe. Darüber hinaus stellt sie Briefmarken, Banknoten und Steuerzeichen her.

# Die Beteiligung an der Bundesdruckerei ist erforderlich, erfolgreich und hat sich bewährt

Die Erfolgskontrolle einer Beteiligungsführung hat immer zwei Bezugspunkte: eine aktuelle Prüfung des wichtigen Bundesinteresses und der Wirtschaftlichkeit bei der Erreichung dieses Ziels.

#### Erfolgskontrolle einer Beteiligungsführung

Der § 65 Bundeshaushaltsordnung (BHO) legt die Kriterien fest, nach denen der Bund an privatrechtlichen Unternehmen beteiligt bleiben darf: wichtiges Bundesinteresse sowie Wirtschaftlichkeit der Zweckerreichung. Somit ist der § 65 BHO Ausdruck eines Staatsverständnisses, dass die Beteiligung an Unternehmen nicht primäre Aufgabe des Staates ist und auch nicht ins freie Ermessen einer staatlichen Institution gestellt werden darf.

# ■ Wichtiges Bundesinteresse

Die Bundesdruckerei berücksichtigt die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesregierung in zweifacher Hinsicht:

 In ihrer Kernkompetenz der hoheitlichen Sicherheitsdokumente (Ausweise und Pässe) besitzt die Bundesdruckerei eine Technologieführerschaft, die sie zu einem essenziellen Partner der relevanten Stakeholder (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie Sicherheitsbehörden) macht.

Im Rahmen ihrer strategischen Neuausrichtung kann die Bundesdruckerei darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Cyber- und Informationssicherheit des Bundes leisten und die nationale Souveränität auch in diesem Bereich stärken.

Die fortschreitende Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung und die damit gestiegenen Sicherheitsanforderungen im Bereich der sicheren Identitäten und Zugänge haben das Potenzial der Bundesdruckerei erheblich gestärkt.

Zusätzlich zu einem solchen fachpolitischen Bundesinteresse ist die Bundesdruckerei als Unternehmen in öffentlicher Hand auch in besonderem Maße dem Interesse von Staat, Bürgern und Gesellschaft verpflichtet. Als Bundesunternehmen richtet sie sich deshalb an den für Bundesunternehmen geltenden Vorgaben und Richtlinien aus, wie beispielsweise dem Public Corporate Governance Kodex.

#### Wirtschaftlichkeit

Grundlage der Wirtschaftlichkeit ist die mit der gesellschaftsrechtlichen Ausrichtung vorgegebene
Führung der Bundesbeteiligung nach kaufmännischen Grundsätzen. Auch weitere Wirtschaftlichkeitsindikatoren wie das Erreichen von Ertragskennzahlen sowie das Nachhalten einer soliden
Unternehmensplanung und Finanzstrategie unterstreichen die nachhaltige und tragfähige wirtschaftliche Entwicklung der Bundesdruckerei. Die
Bundesdruckerei führt zudem regelmäßig Ausschüttungen an den Bundeshaushalt ab.

#### Positive Bilanz der Beteiligungsführung

- Die Bundesdruckerei hat sich erfolgreich von der einstigen Staatsdruckerei zu einem führenden Unternehmen für IT-Sicherheitslösungen weiterentwickelt.
- Mit ihren Produkten und Lösungen bietet die Bundesdruckerei ein Fundament für Vertrauen in der digitalen Welt und sichert so mit einer sicheren Digitalisierung "Made in Germany" auch die digitale Souveränität des Bundes. Digitale Souveränität bedeutet die Reduzierung oder Verminderung ungewollter Abhängigkeiten bei der Nutzung digitaler Schlüsseltechnologien.
- Die Bundesdruckerei ist nicht nur ein Anbieter hochsicherer Digitalisierungslösungen für staatliche Kunden, sondern auch für private Unternehmen. Durch dieses Wettbewerbsgeschäft stellt die Bundesdruckerei ihre Innovationskraft unter Beweis und arbeitet an Lösungen für eine sichere Datenspeicherung in der Cloud und an Anwendungen von Blockchain-Technologien.
- Eine auf langfristige finanzielle Stabilität ausgerichtete Finanzstrategie soll die operative Entwicklung des Unternehmens sowie Arbeitsplätze sichern, die Erfüllung von Bundesinteressen unterstützen sowie jederzeit Zugang zum Kapitalmarkt mit vorteilhaften Finanzierungskonditionen gewährleisten.
- Als Bundesunternehmen verfolgt die Bundesdruckerei einen ganzheitlichen Ansatz, um ökonomische, ökologische und soziale Interessen in Einklang zu bringen. Es wird auf höchste Sicherheits- und Qualitätsstandards gesetzt, klare Compliance-Leitlinien werden verfolgt. Neben den Interessen der Kunden werden im gleichen Maße auch die Interessen der Mitarbeiter berücksichtigt. Die Bundesdruckerei engagiert sich außerdem, vor allem in der Heimatregion Berlin-Brandenburg, auch gesellschaftlich. So werden z. B. an der Freien Universität Berlin ein Lehrstuhl für IT-Sicherheit und am Berliner Einstein-Kompetenzzentrum eine Forschungsstelle für Datensicherheit finanziert.

### Schlussfolgerungen und Ausblick

Aufgrund ihrer Unternehmensgeschichte war die Bundesdruckerei zunächst Behörde, dann ein vollständig privatisiertes Wirtschaftsunternehmen und ist jetzt eine 100 %ige Bundesbeteiligung, allerdings in einer privaten Rechtsform. Diese wechselhafte Entwicklung zeigt, dass die Grundlage für eine Bundesbeteiligung von vielen Einflussfaktoren abhängt und keine unveränderliche Konstante darstellt. Und das Beispiel der Bundesdruckerei liefert darüber hinaus eine weitere Erkenntnis:

An der Bundesdruckerei zeigt sich, dass sich ein öffentliches Unternehmen auch über eine lange Zeitachse hinweg neuen Herausforderungen und Entwicklungen stellen kann und hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft den Vergleich mit seinen privaten Wettbewerbern nicht scheuen muss.

Der Veränderungsprozess ist auf gutem Wege. Mit ihren Kernkompetenzen – sichere Identitäten und sichere Daten – kann die Bundesdruckerei heute einen wertvollen Beitrag zur Digitalisierung von Verwaltung und Gesellschaft liefern. Die

Bundesdruckerei ist also auch für die Zukunft gut aufgestellt. Insbesondere bei der Umsetzung der Digitalisierungsthemen des Koalitionsvertrags kann die Bundesdruckerei Unterstützung leisten. Zieht man ein Gesamtresümee, überwiegen in einer Beteiligungsbilanz in Bezug auf die Bundesdruckerei ganz deutlich die "Aktiva": Die Beteiligungsbilanz ist aus Sicht des BMF in seiner Rolle der Beteiligungsführung eindeutig positiv.



# Aktuelle Wirtschaftsund Finanzlage

Überblick zur aktuellen Lage	56
Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht	57
Steuereinnahmen im Dezember 2018	64
Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich Dezember 2018	68
Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes	71
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	82

# Überblick zur aktuellen Lage

#### Wirtschaft

- Die deutsche Wirtschaft ist im Jahr 2018 gemäß dem ersten Jahresergebnis des Statistischen Bundesamts um real 1,5 % gewachsen. Die wirtschaftliche Dynamik 2018 wurde vor allem durch binnenwirtschaftliche Kräfte getragen.
- Vor dem Hintergrund des Jahresergebnisses 2018 und einer sich abschwächenden Weltwirtschaft hat die Bundesregierung ihre Wachstumserwartungen für dieses Jahr auf 1,0 % reduziert.<sup>1</sup>
- Die Binnenwirtschaft bleibt im Jahr 2019 eine tragende Säule des Wachstums. Eine fortgesetzt positive Arbeitsmarktentwicklung sowie steigende Löhne stützen die privaten Konsumausgaben. Die staatlichen Ausgaben werden durch die Umsetzung der Maßnahmen des Koalitionsvertrags deutlich gesteigert.
- Die Risiken für die wirtschaftliche Entwicklung haben sich allerdings erhöht, insbesondere im außenwirtschaftlichen Umfeld.

### Finanzen

- Der Bundeshaushalt ist das fünfte Jahr in Folge ohne neue Schulden ausgekommen. Die Einnahmen (ohne Umlaufmünzen und ohne besondere Finanzierungsvorgänge) beliefen sich im Jahr 2018 auf 347,6 Mrd. €.
   Damit nahm der Bund 5,9 Mrd. € beziehungsweise 1,7 % mehr ein als im Soll des Jahres 2018 veranschlagt. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Einnahmen um 5,2 %. Dabei stiegen die Steuereinnahmen des Bundes um 4,2 % beziehungsweise 13,0 Mrd. €. Die Ausgaben des Bundes (ohne besondere Finanzierungsvorgänge) beliefen sich im Haushaltsjahr 2018 auf 336,7 Mrd. €. Damit wurde das Soll des Jahres 2018 um 6,9 Mrd. € beziehungsweise um 2,0 % unterschritten. Nähere Informationen zum vorläufigen Haushaltsabschluss 2018 finden Sie im Artikel "Vorläufiger Abschluss des Bundeshaushalts 2018".
- Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) sind im Monat Dezember 2018 gegenüber dem Vorjahresmonat um 2,5 % gestiegen. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern wuchsen um 3,0 %. Das Aufkommen der Steuern vom Umsatz konnte dabei einen deutlichen Zuwachs verzeichnen. Auch das Lohnsteueraufkommen entwickelte sich weiterhin gut. Bei den Bundessteuern zeigte sich abermals ein leichter Rückgang gegenüber dem Vergleichsmonat Dezember 2017.
- Das Aufkommen aus Bundessteuern lag im Dezember 2018 leicht um 0,7 % unter dem Vorjahresniveau. Ursache hierfür sind Rückgänge beim Aufkommen der Stromsteuer (-20,4 %) und der Kraftfahrzeugsteuer (-4,4 %) gegenüber dem Dezember 2017. Demgegenüber sind aufkommensrelevante Zuwächse beim Solidaritätszuschlag (+1,1 %) sowie beim Alkoholsteueraufkommen (+13,8 %) zu verzeichnen. Im Haushaltsjahr 2018 stieg das Aufkommen der Bundessteuern um 8,7 % über das Vorjahresniveau. Allerdings waren im Vorjahr Erstattungen von Kernbrennstoffsteuer in Höhe von 7,3 Mrd. € erfolgt, was den Vergleich verzerrt.

<sup>1</sup> Die Jahresprojektion 2019 wurde vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier am 30. Januar 2019 im Rahmen des Jahreswirtschaftsberichts 2019 vorgestellt.

# Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht

# Deutsche Wirtschaft wuchs 2018 um 1,5 %

Die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands wies im Jahr 2018 eine abgeschwächte Dynamik auf. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist 2018 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamts gegenüber dem Vorjahr um 1,5 % angestiegen. Damit fällt es schwächer aus, als in der Herbstprojektion der Bundesregierung unterstellt wurde (+1,8 %). Ursache für die nachlassende Dynamik war zum einen die sich abschwächende Weltwirtschaft. Hinzu kamen zum anderen temporäre Produktionsbelastungen im Zuge der Umstellung der Standards für die Abgasmessung im Automobilsektor sowie Transportbehinderungen durch den niedrigen Pegelstand des Rheins.

Die wirtschaftliche Dynamik 2018 wurde vor allem durch binnenwirtschaftliche Kräfte getragen. Der starke Beschäftigungsaufbau sowie steigende Einkommen begünstigten den privaten Konsum, der sich gegenüber dem Vorjahr um 1,0 % erhöhte. Auch staatliche Konsumausgaben verzeichneten einen Anstieg von 1,1 %. Dabei fiel insbesondere das 2. Halbjahr kräftig aus - nachdem der Bundeshaushalt 2018 verabschiedet war. Gleichzeitig war die Investitionstätigkeit robust. Investitionen in Ausrüstungen und Bauinvestitionen verzeichneten einen Anstieg von 4,5 % beziehungsweise 3,0 %. Die Exporte von Waren und Dienstleistungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 2,4 % gestiegen, während Importe mit einem Anstieg von 3,4 % einen stärkeren Zuwachs verzeichneten. Damit bremste der Außenbeitrag das deutsche Wachstum rein rechnerisch um 0,2 Prozentpunkte.

Die positive Arbeitsmarktentwicklung setzte sich 2018 weiter fort: Die Zahl der Arbeitslosen ist im Jahresdurchschnitt auf 2,34 Millionen Personen

gesunken. Die Arbeitslosenquote lag bei 5,2 % und damit 0,5 Prozentpunkte unter der Quote des Vorjahres. Die Erwerbstätigkeit ist im Jahresdurchschnitt um 1,3 % gestiegen und erreichte mit 44,83 Millionen Personen einen Höchststand seit der deutschen Einheit. Die Nachfrage nach neuen Mitarbeitern und das gesamtwirtschaftliche Stellenangebot bleiben auf hohem Niveau. Zunehmende Knappheiten sind jedoch beim Arbeitskräfteangebot zu vermerken. Steigende Vakanzzeiten deuten auf Schwierigkeiten bei Besetzungsprozessen hin.

Für 2019 ist mit einer gebremsten Aufwärtsbewegung zu rechnen. Zwar werden weiterhin die binnenwirtschaftlichen Kräfte sowie zusätzliche fiskalische Impulse aus dem Koalitionsvertrag die Konjunktur stützen. Eine Abschwächung der globalen Konjunktur sowie eine spürbare Verlangsamung des Welthandels dämpfen jedoch die Dynamik der deutschen Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung ihre Erwartungen zum Wirtschaftswachstum 2019 auf 1,0 % reduziert. Die Risiken für die konjunkturelle Entwicklung bleiben hoch, und zwar insbesondere im außenwirtschaftlichen Umfeld.

Die Abkühlung der Konjunktur ist an der bisherigen Entwicklung der Steuereinnahmen nicht sichtbar. Dies zeigt sich besonders am Aufkommen der gemeinschaftlichen Steuern. So nahmen im Dezember 2018 die Lohnsteuereinnahmen deutlich zu und lagen um 5,2 % über dem Vorjahresniveau. Im Haushaltsjahr 2018 war gar ein Anstieg um 6,5 % zu verzeichnen, der die gute Arbeitsmarktentwicklung sowie die steigenden Lohneinkommen widerspiegelt. Auch die Steuern vom Umsatz verzeichneten im Dezember mit 9,0 % einen starken Zuwachs. Insgesamt nahmen die Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im Jahr 2018 um 5,8 % zu.

Finanzpolitisch wichtige V	Virtschafts	daten						
	2018 Veränderung in % gegenüber							
	Mrd. €		Vorpe	Vorperiode saisonbereinigt Vorjahr				
Gesamtwirtschaft/Einkommen	bzw. Index	gegenüber Vorjahr in %	1. Q 18	2. Q 18	3. Q 18	1. Q 18	2. Q 18	3. Q 18
Bruttoinlandsprodukt								
Vorjahrespreisbasis (verkettet)	115,5	+1,5	+0,4	+0,5	-0,2	+1,4	+2,3	+1,1
Jeweilige Preise	3.388	+3,4	+0,6	+1,2	+0,4	+3,2	+4,2	+3,0
Einkommen <sup>1</sup>								
Volkseinkommen	2.532	+3,1	+1,2	+1,3	-0,6	+2,9	+4,1	+2,5
Arbeitnehmerentgelte	1.747	+4,7	+1,1	+1,1	+1,3	+4,5	+4,6	+4,8
Unternehmens- und Ver- mögenseinkommen	786	-0,3	+1,3	+1,7	-4,7	+0,0	+3,4	-2,1
Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte	1.930	+3,2	+1,6	+0,4	+0,5	+3,5	+3,2	+2,9
Bruttolöhne und -gehälter	1.433	+4,8	+1,4	+1,1	+1,5	+4,7	+4,8	+5,0
Sparen der privaten Haushalte	205	+8,1	+0,7	+1,6	+5,8	+6,3	+8,1	+11,1
	2	017			Veränderung	in % gegen	über	
Außenhandel/Umsätze/	Mrd. €	Mrd. €		riode saisc	onbereinigt		Vorjahr <sup>2</sup>	2
Produktion/ Auftragseingänge	bzw. Index	gegenüber Vorjahr in %	Okt 18	Nov 18	Zweimonats- durchschnitt	Okt 18	Nov 18	Zweimonats- durchschnitt
In jeweiligen Preisen								
Außenhandel (Mrd. €)								
Waren-Exporte	1.279	+6,2	+0,9	-0,4	+0,5	+8,7	-0,0	+4,2
Waren-Importe	1.031	+8,0	+0,8	-1,6	+0,3	+10,8	+3,6	+7,1
In konstanten Preisen								
Produktion im Produzierenden Gewerbe (Index 2015 = 100)	104,9	+3,3	-0,8	-1,9	-1,7	+0,5	-4,7	-2,2
Industrie <sup>3</sup>	104,7	+3,6	-0,6	-1,8	-1,5	+1,0	-4,8	-2,0
Bauhauptgewerbe	108,7	+3,3	-1,2	-1,7	-0,9	+0,4	-1,9	-0,8
Umsätze im Produzierenden Gewerbe (Index 2015 = 100)								
Industrie <sup>3</sup>	104,8	+1,5	+0,5	-2,4	-1,2	-0,1	-5,4	-2,8
Inland	102,6	+2,9	+1,4	-1,6	-0,1	+0,1	-3,9	-2,0
Ausland	106,9	+5,7	-0,3	-3,2	-2,1	-0,3	-6,8	-3,7
Auftragseingang (Index 2015 = 100)								
Industrie <sup>3</sup>	107,5	+6,2	+0,2	-1,0	-0,3	-3,0	-4,3	-3,6
Inland	105,4	+5,1	-3,8	+2,4	-1,3	-5,7	-3,6	-4,7
Ausland	109,1	+7,0	+3,0	-3,2	+0,4	-1,0	-4,8	-2,9
Bauhauptgewerbe	117,2	+3,4	+1,0		+3,3	+9,1	•	+8,4
Umsätze im Handel (Index 2015 = 100)								
Einzelhandel (ohne Kfz, mit Tankstellen)	104,9	+2,4	+0,8	+1,6	+1,4	+5,9	+1,9	+3,8
Handel mit Kfz	109,7	+3,9	+1,4		-1,8	+7,5		+1,1

noch: Finanzpolitisch wichtige Wirtschaftsdaten								
	2017 Veränderung			nderung in T	g in Tausend gegenüber			
	Personen	gegenüber	Vorperi	ode saisonb	ereinigt		Vorjahr	
Arbeitsmarkt	Mio.	Vorjahr in %	Okt 18	Nov 18	Dez 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18
Arbeitslose (nationale Abgrenzung nach BA)	2,53	-5,9	-12	-16	-14	-185	-182	-175
Erwerbstätige, Inland	44,27	+1,4	+29	+34		+509	+483	
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	32,27	+2,3	+68			+696		
	2	017	Veränderung in % gegenüber					
Preisindizes		gegenüber Vorperio			de Vor			
2010 = 100	Index	Vorjahr in %	Okt 18	Nov 18	Dez 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18
Importpreise	100,1	+3,5	+1,0	-1,0		+4,8	+3,1	
Erzeugerpreise gewerbliche Produkte	101,1	+2,7	+0,3	+0,1		+3,3	+3,3	
Verbraucherpreise	109,3	+1,7	+0,2	+0,1	+0,1	+2,5	+2,3	+1,7
ifo Geschäftsklima			Sa	isonbereini	gte Salden			
<b>Deutschland⁴</b>	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18
Klima	+24,6	+23,7	+22,8	+27,3	+26,9	+25,0	+23,1	+20,8
Geschäftslage	+43,4	+41,7	+41,0	+43,5	+43,2	+42,2	+40,5	+38,7
Geschäftserwartungen	+7,2	+7,0	+5,9	+12,3	+11,6	+9,1	+7,0	+4,2
1 Stand Jahre: Januar 2019 Quartale:	Navanahan 20	110						

- 1 Stand Jahre: Januar 2019, Quartale: November 2018.
- 2 Produktion arbeitstäglich, Umsatz, Auftragseingang Industrie kalenderbereinigt, Auftragseingang Bauhauptgewerbe saisonbereinigt.
- 3 Ohne Energie.
- 4 Im April 2018 löste das ifo Geschäftsklima Deutschland den bisherigen Index für die Gewerbliche Wirtschaft ab.
- Quellen: Statistisches Bundesamt, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, ifo Institut, eigene Berechnungen

### Verhaltene Entwicklung des Außenhandels im November

Die nominalen Warenexporte sind im November gegenüber dem Vormonat um saisonbereinigt 0,4 % gesunken, nach einem Anstieg von 0,9 % im Oktober. Gegenüber dem Vorjahresmonat liegen Warenausfuhren auf gleichem Niveau. In Länder der Europäischen Union (EU) wurden im Zeitraum Januar bis November Waren im Wert von 723,4 Mrd. € exportiert. Dies entspricht einem Anstieg von 4,5 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum, wobei die Ausfuhren in den Euroraum um 5,2 %, in den Nicht-Euroraum um 3,4 % und in Drittländer um 2,5 % gestiegen sind.

Auch die nominalen Warenimporte sind im November gesunken, um saisonbereinigt 1,6 % gegenüber dem Vormonat (nach +0,8 % im Oktober). Gegenüber dem Vorjahresmonat ist ein Zuwachs

von 3,6 % zu verzeichnen. Von Januar bis November wurden Waren im Wert von 575,5 Mrd. € aus EU-Ländern importiert, was einem Anstieg von 6,7 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht. Die Einfuhren aus dem Euroraum nahmen um 7,3 % zu. Aus dem Nicht-Euroraum und den Drittländern stiegen die Einfuhren um 5,7 % beziehungsweise um 5,5 %.

Die Handelsbilanz (Warenhandel nach Ursprungswerten, mit Ergänzungen zum Außenhandel) bleibt somit auch im Zeitraum von Januar bis November 2018 mit 230,4 Mrd. € unter dem entsprechenden Vorjahresniveau (-19,7 Mrd. €). Der Leistungsbilanzüberschuss für den Zeitraum Januar bis November 2018 liegt mit 228,0 Mrd. € um 4,8 Mrd. € unter dem Vorjahresniveau.

Die Exportentwicklung im November führt die bisher verhaltene Quartalsdynamik fort. Im Zweimonatsvergleich ergibt sich noch eine leicht positive Exportentwicklung von saisonbereinigt 0,5 %. In der Entwicklung dürfte sich die derzeitige Abschwächung der globalen Konjunkturdynamik zeigen. Die deutschen Exporte weisen seit Jahresmitte eine seitwärtsgerichtete Bewegung auf. Die vorlaufenden inländischen Exportindikatoren deuten auf eine weiterhin gebremste Dynamik hin. So waren die ifo Exporterwartungen im Verarbeitenden Gewerbe sowie die Auslandsauftragseingänge zuletzt spürbar gesunken. Der Rückgang der Wareneinfuhren im November dürfte hauptsächlich auf wieder gesunkene Rohölpreise zurückzuführen sein, was den nominalen Importwert reduzierte. So lagen die Importpreise im November um 1 % unter dem Vormonatsniveau.

# Schwache Produktion setzt sich fort

Nach einem schwachen Start ins 4. Quartal ist die Produktion auch im November 2018 merklich zurückgegangen: Die Produktion im Produzierenden Gewerbe ist gegenüber dem Vormonat um saisonbereinigt 1,9 % gesunken, nach einem Rückgang im Oktober um 0,8 %.

Auch die Industrieproduktion war im Vormonatsvergleich deutlich rückläufig. Im November war sie gegenüber dem Vormonat um 1,8 % gesunken, nach einem Rückgang im Oktober um 0,6 %. Im Zweimonatsvergleich liegt die Industrieproduktion 1,5 % unter dem Niveau der Vorperiode. Im Vergleich zum Vormonat ist die Produktion von Investitionsgütern um 1,8 % gesunken, die Produktion von Vorleistungsgütern nahm um 1,0 % ab. Auch die Konsumgüterproduktion war im Vergleich zum Vormonat deutlich rückläufig (-4,1 %).

Die Industrieumsätze sind im November um saisonbereinigt 2,4 % gegenüber dem Vormonat zurückgegangen, nach einem leichten Anstieg im Oktober um 0,5 %. Die Inlandsumsätze verzeichneten einen Rückgang von 1,6 % gegenüber dem Vormonat; die Auslandsumsätze sind um 3,2 %

im Vergleich zum Vormonat gefallen. Im Zweimonatsvergleich sind die Industrieumsätze insgesamt um 1,2 % gegenüber der Vorperiode gefallen (Inlandsumsätze um -0,1 %; Auslandsumsätze um -2,1 %).

Im November verzeichnete das Verarbeitende Gewerbe saisonbereinigt 1,0 % weniger neue Aufträge als im Vormonat. Ohne Großaufträge fielen die Auftragseingänge im November um 0,8 %. Aufträge aus dem Inland stiegen im Vormonatsvergleich um 2,4 % an. Dagegen waren Auslandsaufträge rückläufig und fielen um 3,2 %. Während Aufträge aus dem Euroraum kräftig zurückgingen (-11,6 %), sind Aufträge aus dem restlichen Ausland angestiegen (+2,3 %). Im Zweimonatsvergleich liegen die Auftragseingänge um 0,3 % unter dem Niveau der Vorperiode.

Die Bauproduktion ist im November um saisonbereinigt 1,7 % gegenüber dem Vormonat gefallen. Im Zweimonatsvergleich verzeichnet sie einen Rückgang von 0,9 % gegenüber der Vorperiode.

Im deutlichen Rückgang der Produktion im November dürfte sich zum einen die Abkühlung der Weltwirtschaft widerspiegeln. Zum anderen scheinen sich die temporären inländischen Belastungsfaktoren für die Produktion (insbesondere die Umstellung auf den Abgas- und Verbrauchsstandard "Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure" (WLTP, weltweit einheitliches Leichtfahrzeuge-Testverfahren in der Automobilindustrie)) nur zögerlich aufzulösen. Die Auftragseingänge liefern gemischte Signale für die weitere Entwicklung. Während die Inlandsaufträge anstiegen, verzeichneten die Auslandsaufträge einen deutlichen Dämpfer, der vom sehr kräftigen Rückgang neuer Aufträge aus dem Euroraum bestimmt wurde. Auch die Geschäftserwartungen des ifo Konjunkturtests für das Verarbeitende Gewerbe waren im Dezember erneut gefallen. Insgesamt signalisieren die vorlaufenden Konjunkturindikatoren damit eine verhaltene Industriekonjunktur in den kommenden Monaten.

# Stabiles Konsumklima, getrübte Geschäftserwartungen

Das Konsumklima blieb laut dem Konsumklimaindex der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Dezember 2018 weiterhin stabil und mit saisonbereinigt 10,4 Punkten auf einem sehr hohen Niveau. Auch für Januar wird ein unverändert gutes Niveau des Konsumklimas prognostiziert. Jedoch zeigte sich bei der Befragung eine deutliche Differenz zwischen den gesamtwirtschaftlichen und eigenen finanziellen Erwartungen der Verbraucher. Während diese von einer fortgesetzt positiven Einkommensentwicklung ausgehen, ließ der Konjunkturoptimismus zum Jahresende weiter nach. Die getrübten Konjunkturaussichten der Verbraucher spiegeln vermutlich die anhaltenden Unsicherheiten und Risiken insbesondere hinsichtlich bestehender Handelskonflikte wider. Die Konsumlaune bleibt jedoch insgesamt intakt, getragen von sehr guten Arbeitsmarktbedingungen sowie steigenden Einkommen. Somit dürften vom privaten Konsum weiterhin wichtige Wachstumsimpulse ausgehen.

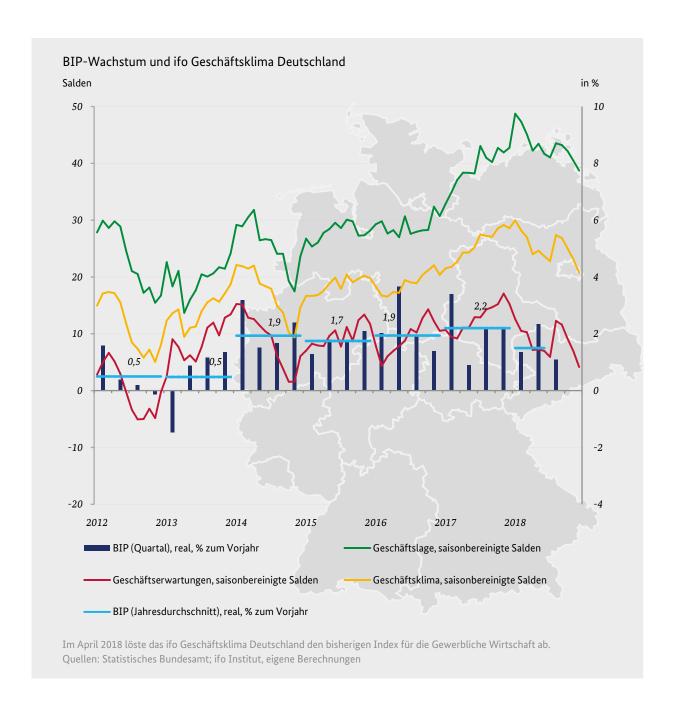
Die Einzelhandelsumsätze (ohne Kfz) sind im November um saisonbereinigt 1,4 % gegenüber dem Vormonat gestiegen. Im Vorjahresvergleich verzeichneten sie einen Anstieg von 1,1 %. Laut ifo Geschäftsklimaindex hat sich die Stimmung im Einzelhandel im Dezember jedoch leicht verschlechtert. Auch in anderen Sektoren, insbesondere im Verarbeitenden Gewerbe, gab die Unternehmerstimmung im Dezember nach. Sowohl die Einschätzungen zur aktuellen Lage als auch die Erwartungen für die kommenden sechs Monate wurden merklich reduziert.

# Anhaltend positive Arbeitsmarktentwicklung

Die Zahl der Erwerbstätigen (Inlandskonzept) lag nach Ursprungswerten im November bei 45,22 Millionen Personen (+483.000 Personen beziehungsweise +1,1 % Personen gegenüber dem Vorjahr). Saisonbereinigt nahm die Erwerbstätigenzahl um 34.000 Personen gegenüber dem Vormonat zu (Oktober, revidiert: +29.000 Personen). Wie schon in den Vormonaten beruht der Anstieg der Erwerbstätigkeit überwiegend auf dem Zuwachs der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die (nach Hochrechnung der Bundesagentur für Arbeit) im Oktober bei 33,47 Millionen Personen lag. Der Vorjahresstand wurde damit um 696.000 Personen überschritten. Saisonbereinigt verzeichnete die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Oktober einen Zuwachs von 68.000 Personen gegenüber dem Vormonat. Die größten Zuwächse zeigten sich im Vorjahresvergleich in der Metall- und Elektroindustrie sowie bei den sogenannten Qualifizierten Unternehmensdienstleistern.

Im Dezember waren nach Ursprungswerten 2,21 Millionen Personen als arbeitslos registriert. Das waren rund 23.000 Personen mehr als im Vormonat und 175.000 Personen weniger als vor einem Jahr. Die entsprechende Arbeitslosenquote lag bei 4,9 % und damit 0,4 Prozentpunkte unter der Quote des Vorjahresmonats. Die saisonbereinigte Arbeitslosenzahl sank ebenfalls spürbar um 14.000 Personen gegenüber dem Vormonat. Im Jahresdurchschnitt waren damit 193.000 Personen weniger arbeitslos gemeldet. Die Arbeitslosenquote für das Jahr 2018 lag damit bei 5,2 %, 0,5 Prozentpunkte niedriger als im Vorjahr. Die Zahl der Erwerbslosen (nach dem Konzept der International Labour Organization, kurz ILO, und Ursprungszahlen) betrug im November 1,41 Millionen Personen. Die Erwerbslosenquote lag nach Ursprungszahlen bei 3,2 % (saisonbereinigt 3,3 %).

Der Stellenindex der Bundesagentur für Arbeit (BA-X), der die Arbeitskräftenachfrage am ersten Arbeitsmarkt abbildet, ist im Dezember 2018 im Vergleich zum Vormonat um 1 Punkt auf 253 Punkte gestiegen und bleibt gegenüber dem Vorjahr auf unverändert hohem Niveau. Dies zeigt die anhaltend hohe Arbeitskräftenachfrage am deutschen Arbeitsmarkt an. Das gesamtwirtschaftliche Stellenangebot und der Bestand gemeldeter Stellen liegen deutlich über den Vorjahreswerten. Zunehmende Knappheiten sind jedoch beim Arbeitskräfteangebot zu vermerken. Kontinuierlich



steigende Vakanzzeiten deuten auf Schwierigkeiten hin, Stellen zu besetzen. Engpässe zeigen sich in einigen technischen Berufen sowie bei Bauberufen und Gesundheits- und Pflegeberufen.

# Abgeschwächter Verbraucherpreisanstieg

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts ist der Verbraucherpreisindex im Dezember 2018 im Vorjahresvergleich um 1,7 % gestiegen (nach +2,3 % im November). Gegenüber dem Vormonat lag der Anstieg bei 0,1 %. Der Anstieg der Energiepreise (+4,8 %) ist merklich schwächer als im Vormonat (+9,3 %). Die Preise für Nahrungsmittel (+1,0 %) sowie die Dienstleistungspreise (+1,5 %), darunter auch Wohnungsmieten (+1,5 %), erhöhten sich im Dezember unterdurchschnittlich. Im Jahresdurchschnitt 2018 lag die Inflationsrate voraussichtlich bei 1,9 %. Der Harmonisierte Verbraucherpreisindex stieg im Dezember voraussichtlich um 1,7 % im

Vergleich zum Vorjahresmonat (+0,3 % gegenüber dem Vormonat). Im Jahresdurchschnitt 2018 liegt der Harmonisierte Verbraucherpreisindex voraussichtlich um 1,9 % höher als im Vorjahr.

Die Erzeugerpreise gewerblicher Produkte stiegen im Dezember 2018 gegenüber dem Vorjahresmonat um 2,7 % an (-0,4 % verglichen mit dem Vormonat). Der Preisanstieg wurde maßgeblich durch die steigenden Preise der Energiegüter getrieben, die im Vergleich zum Vorjahresmonat um 6,9 % stiegen (-1,4 % gegenüber dem Vormonat). Ohne Berücksichtigung von Energie stiegen die Erzeugerpreise um 1,6 % im Vergleich zum Vorjahresmonat und blieben gegenüber dem November 2018 unverändert. Im Jahresdurchschnitt stiegen die Erzeugerpreise um 2,6 % im Vergleich zum Vorjahr.

Die Importpreise stiegen im November um 3,1 % im Vergleich zum Vorjahr an (nach +4,8 % im Oktober). Im Vormonatsvergleich verzeichneten sie einen Rückgang von 1,0 %. Die Einfuhrpreise für Energie sind im Vorjahresvergleich deutlich gestiegen (+19,3 %, darunter elektrischer Strom mit +44,2 % und Erdgas mit +34,9 %) und im Vergleich zum Vormonat merklich zurückgegangen (-7,7 %). Während die Preise für elektrischen Strom (+7,7 %) und Erdgas (+1,3 %) auch im Vormonatsvergleich weiter stiegen, verzeichneten Erdöl (-13,9 %) und Mineralölerzeugnisse (-10,4 %) deutliche Preisrückgänge. Ohne Energie lag der Einfuhrpreisindex um 1,1 % höher als im Vorjahr (+0,1 % gegenüber dem Vormonat).

Das Verbraucherpreisniveau hat mit einem Anstieg von 1,7 % gegenüber dem Vorjahr im Dezember einen merklich geringeren Anstieg als in den Vormonaten verzeichnet. Dies ist insbesondere auf den verminderten Preisdruck durch Erdölprodukte zurückzuführen. Die Kerninflationsrate (ohne Energie- und Nahrungsmittelpreise) liegt mit 1,5 % etwas unterhalb des Verbraucherpreisniveaus.

# Steuereinnahmen im Dezember 2018

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) sind im Dezember 2018 gegenüber dem Vorjahresmonat um 2,5 % gestiegen. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern wuchsen um 3,0 %. Das Aufkommen der Steuern vom Umsatz konnte dabei einen deutlichen Zuwachs verzeichnen. Auch das Lohnsteueraufkommen entwickelte sich weiterhin gut. Bei den Bundessteuern zeigte sich abermals ein leichter Rückgang gegenüber dem Vergleichsmonat Dezember 2017. Die Ländersteuern wiesen demgegenüber eine deutliche Zunahme von 12,0 % auf.

# ■ EU-Eigenmittel

Im aktuellen Berichtsmonat lagen die Zahlungen von EU-Eigenmitteln inklusive der Zölle bei rund 3,3 Mrd. €. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber den Zahlungen im Dezember 2017 um 49,5 %. Die Mittelabrufe durch die Europäische Union (EU) orientierten sich an dem für das Jahr 2018 vorgesehenen Finanzrahmen. Unterjährige Schwankungen ergeben sich aufgrund des jeweiligen Finanzierungsbedarfs der EU.

# Gesamtüberblick im Haushaltsjahr 2018

Im Haushaltsjahr 2018 stieg das Steueraufkommen insgesamt ohne Gemeindesteuern um 5,8 % an. Das Aufkommen der gemeinschaftlichen Steuern erhöhte sich um 5,2 %, das Aufkommen der Bundessteuern um 8,7 %. Bei den Ländersteuern lag das Aufkommen um 7,7 % über dem Vorjahresniveau.

# Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten im Dezember 2018 einen Rückgang

um 4,1 % gegenüber dem Ergebnis vom Dezember 2017. Die Steuereinnahmen der Länder konnten einen Zuwachs von 7,4 % verbuchen. Wesentliche Ursache war die geänderte Umsatzsteuerverteilung im Dezember 2018. Nach dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" änderte sich die vertikale Verteilung der Umsatzsteuer gegenüber dem Rechtsstand der 1. Verordnung 2018 zugunsten der Länder und zulasten des Bundes um rund 1,6 Mrd. €. Zudem konnten die Ländersteuern mit einem Plus von 12,0 % einen deutlichen Zuwachs verbuchen. Das geringere Aufkommen aus Bundessteuern sowie erhöhte EU-Eigenmittelabführungen dämpften zusätzlich die Steuereinnahmen des Bundes. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 4,5 %.

### Gemeinschaftliche Steuern

#### Lohnsteuer

Das Lohnsteueraufkommen entwickelte sich im Berichtsmonat erneut gut. Das Bruttoaufkommen der Lohnsteuer stieg im Dezember 2018 um 4,3 % gegenüber Dezember 2017. Hier wirken weiterhin die stetige Beschäftigungsexpansion sowie steigende Einkommen. Das aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlte Kindergeld verringerte sich gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres um 1,9 %. Probleme in einem Land bei Aufbereitung der Datengrundlage für das Kindergeld verzerren weiterhin das Bild. Allerdings ist das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen von diesem Effekt nicht betroffen. Per saldo erhöhte sich das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen gegenüber dem Vorjahresmonat um 5,2 %. Im Haushaltsjahr 2018 stieg das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen kumuliert um 6,5 %.

#### Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr Veränderung Januar bis Veränderung Schätzungen für 2018<sup>4</sup> Dezember ggü. Vorjahr Dezember ggü. Vorjahr ggü. Vorjahr in Mio. € 2018 in % in Mio. € in % in Mio. € in % Gemeinschaftliche Steuern Lohnsteuer<sup>2</sup> 26.024 +5,2 208.231 +6,5 207.800 +6,3 Veranlagte Einkommensteuer 15.827 +2,4 60.415 +1,7 60.200 +1,3 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag 1.998 -6,2 23.176 +10,8 23.200 +10,9 Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräuße-418 -54,2 6.893 -6,0 7.491 +2,2 rungserträge (einschließlich ehemaligen Zinsabschlags) Körperschaftsteuer 7.845 33.425 -9,0 +14,2 33.330 +13,9 Steuern vom Umsatz 20.890 +9,0 234.800 +3,7 234.650 +3,7 Gewerbesteuerumlage 1.089 4.968 +6,1 4.880 +4,2 +11,2 Erhöhte Gewerbesteuerumlage 965 +10.6 4.110 +5,5 4.010 +2,9 Gemeinschaftliche Steuern insgesamt 75.056 +3,0 576.020 +5,2 575.561 +5,1 Bundessteuern Energiesteuer 8.513 +0,0 40.882 -0,3 41.100 +0,2 Tabaksteuer 1.866 -0,4 14.339 -0,4 14.300 -0,7 Alkoholsteuer (vormals Branntweinsteuer) 218 +13,8 2.133 +1,9 2.120 +1,3 Versicherungsteuer 651 -1,2 13.779 +3,8 13.700 +3,2 6.858 Stromsteuer 521 -20,4 -1,2 7.000 +0,8 Kraftfahrzeugsteuer 540 -4,4 9.047 +1,1 9.010 +0,7 Luftverkehrsteuer 130 +7,2 1.187 +5,9 1.175 +4,9 Kernbrennstoffsteuer 0 Χ Χ Χ Solidaritätszuschlag 2.882 +1,1 18.927 +5,4 18.800 +4,7 Übrige Bundessteuern 1.447 138 -0,8 1.436 -0,7 +0,1 **Bundessteuern insgesamt** 15.459 -0,7 108.586 108.652 +8,7 +8,7 Ländersteuern Erbschaftsteuer 657 +30,8 6.813 +11,4 6.470 +5,8 Grunderwerbsteuer 1.162 +7,6 14.083 +7,2 13.840 +5.3 Rennwett- und Lotteriesteuer -0,2 1.894 1.872 +1,9 149 +3,1 Biersteuer 37 -31,9 655 670 +0,9 -1,3 Sonstige Ländersteuern 39 +1,3 467 +3,5 464 +2,9 Ländersteuern insgesamt +7,7 2.044 +12,0 23.913 23.316 +5,0

1		/ I ·	C	\ · · · · · · · · · · 1
noch: Entwickling	der Steuereinnahmen	(ohne reine	(-emeindestellern	) im lautenden lahr-
moch. Entwicklung	aci steacienniamien	(OTHIC TCHIC	Gerrienaesteaern	, iiii taarciiacii Jaiii

	Dezember	Veränderung ggü. Vorjahr	Januar bis Dezember	Veränderung ggü. Vorjahr	Schätzungen für 2018⁴	Veränderung ggü. Vorjahr
2018	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
EU-Eigenmittel						
Zölle	417	-1,2	5.057	-0,1	5.050	-0,2
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	201	+1,9	2.385	+1,0	2.410	+2,0
BNE-Eigenmittel	2.730	+68,5	21.147	+48,3	21.180	+48,6
EU-Eigenmittel insgesamt	3.348	+49,5	28.589	+31,9	28.640	+32,1
Bund <sup>3</sup>	43.012	-4,1	322.359	+4,2	323.820	+4,7
Länder <sup>3</sup>	39.745	+7,4	314.058	+5,2	311.576	+4,4
EU	3.348	+49,5	28.589	+31,9	28.640	+32,1
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	6.873	+4,5	48.571	+7,6	48.542	+7,5
Steueraufkommen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	92.977	+2,5	713.576	+5,8	712.579	+5,6

- 1 Methodik: Kassenmäßige Verbuchung der Einzelsteuer insgesamt und Aufteilung auf die Ebenen entsprechend den gesetzlich festgelegten Anteilen. Aus kassentechnischen Gründen können die tatsächlich von den einzelnen Gebietskörperschaften im laufenden Monat vereinnahmten Steuerbeträge von den Sollgrößen abweichen.
- 2 Nach Abzug der Kindergelderstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.
- 3 Nach Ergänzungszuweisungen; Abweichung zu Tabelle "Einnahmen des Bundes" ist methodisch bedingt (vergleiche Fußnote 1).
- 4 Ergebnis Arbeitskreis "Steuerschätzungen" vom November 2018.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

### Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteueraufkommen brutto war im aufkommensstarken Vorauszahlungsmonat Dezember mit einem Minus von 8,9 % rückläufig. Allerdings war das Aufkommen im Dezember 2017 durch einen Sondereffekt deutlich überhöht. Im Haushaltsjahr 2018 stieg das kassenmäßige Körperschaftsteueraufkommen um 14,2 %.

# ■ Veranlagte Einkommensteuer

Das Aufkommen aus veranlagter Einkommensteuer (brutto) konnte im aufkommensstarken Vorauszahlungsmonat Dezember einen Zuwachs von 2,3 % verbuchen. Insgesamt entwickelte sich das Steueraufkommen der veranlagten Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2018 eher verhalten. Nach Abzug von im Vergleich zum Vorjahresmonat leicht höheren Arbeitnehmererstattungen ergab sich ein

kassenmäßiger Zuwachs von 2,4 %. Im Haushaltsjahr 2018 stieg das kassenmäßige Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer um 1,7 %.

### Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag

Im Dezember 2018 lag das Bruttoaufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 13,1 % unter der Vorjahresbasis. Verbunden mit einem Rückgang der aus dem Aufkommen geleisteten Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern ergibt sich ein Rückgang des Kassenaufkommens der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 6,2 %. Insgesamt entwickelte sich das Steueraufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag im Jahresverlauf sehr volatil. Wichtiger ist der Blick auf das kumulierte Ergebnis: Im Haushaltsjahr 2018 stieg das kassenmäßige Aufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 10,8 %.

# Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

Das Aufkommen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungsgewinne verzeichnete im Vergleich zum Vorjahresmonat einen kräftigen Rückgang von 54,2 %, was wahrscheinlich auf ein geringeres Steueraufkommen aus Veräußerungserträgen zurückzuführen ist. Im Haushaltsjahr 2018 verringerte sich das kassenmäßige Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge um 6,0 %.

#### Steuern vom Umsatz

Das Aufkommen der Steuern vom Umsatz wies im Dezember 2018 einen Anstieg von 9,0 % auf. Das Aufkommen der Binnenumsatzsteuer stieg sehr kräftig um 10,5 %, die Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer um 4,7 %. Im Haushaltsjahr 2018 stieg das kassenmäßige Aufkommen der Steuern vom Umsatz um 3,7 % und spiegelt damit die robusten gesamtwirtschaftlichen Konsumausgaben wider.

#### Bundessteuern

Das Aufkommen aus Bundessteuern lag im Dezember 2018 leicht um 0,7 % unter dem Vorjahresniveau. Ursache hierfür sind Rückgänge beim Aufkommen der Stromsteuer (-20,4 %) und der Kraftfahrzeugsteuer (-4,4 %) gegenüber Dezember 2017. Demgegenüber sind aufkommensrelevante Zuwächse beim Solidaritätszuschlag (+1,1 %) sowie bei der Alkoholsteuer (+13,8 %) zu verzeichnen. Die Veränderungen bei den übrigen Steuerarten hatten betragsmäßig nur geringen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Bundessteuern. Im Haushaltsjahr 2018 lag das Aufkommen der Bundessteuern um 8,7 % über dem Vorjahresniveau. Allerdings waren im Vorjahr Erstattungen von Kernbrennstoffsteuer in Höhe von 7,3 Mrd. € erfolgt, was den Vergleich verzerrt.

#### Ländersteuern

Das Aufkommen der Ländersteuern lag im Dezember 2018 um 12,0 % über dem Vorjahresniveau. Ursächlich hierfür waren höhere Einnahmen aus der Erbschaftsteuer (+30,8 %) sowie der Grunderwerbsteuer (+7,6 %) gegenüber dem Dezember 2017. Höhere Einnahmen waren zudem bei der Feuerschutzsteuer (+1,4 %) zu verzeichnen. Beim Biersteueraufkommen zeigte sich ein Rückgang von 31,9 % im Vergleich zum Vorjahresmonat.

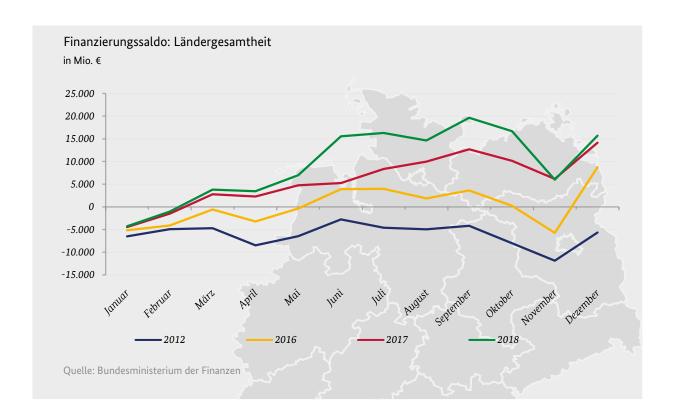
# Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich Dezember 2018

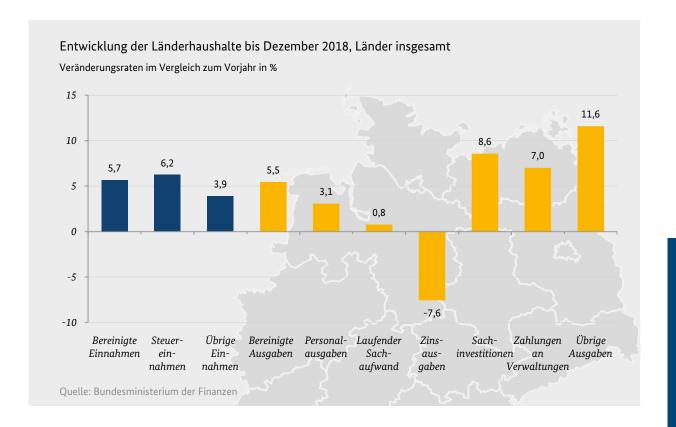
Die Ländergesamtheit erzielte bis Ende Dezember einen Haushaltsüberschuss von 15,7 Mrd. €. Damit verbesserte sich die Haushaltssituation um rund 1,6 Mrd. € gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum. Bereinigt man den Finanzierungssaldo um die einmaligen Sondereffekte (HSH Nordbank 4,8 Mrd. €, Geldbußen von Automobilkonzernen 1,8 Mrd. €), so ergibt sich ein Finanzierungssaldo von 18,7 Mrd. €.

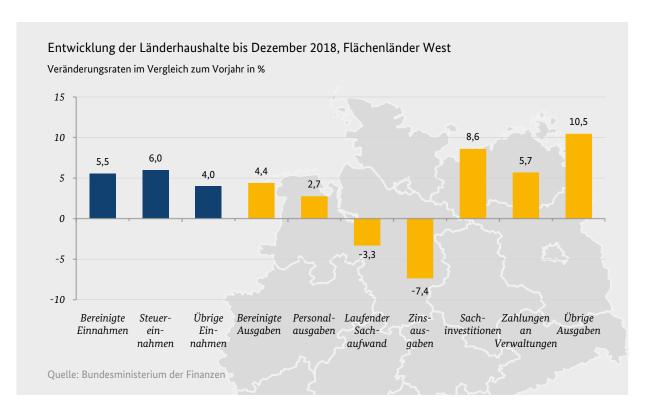
Die Planungen der Länder insgesamt gingen für das Gesamtjahr 2018 von einem Finanzierungsdefizit von 2,2 Mrd. € aus.

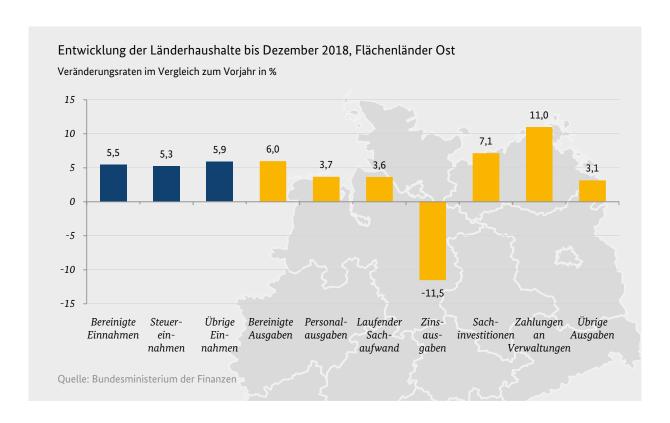
Die Entwicklung der Finanzierungssalden über mehrere Jahre betrachtet ergibt sich aus der Grafik "Länderfinanzierungssaldo: Ländergesamtheit". Die Einnahmen der Ländergesamtheit erhöhten sich einschließlich des Sondereffekts aufgrund der Geldbußen von Audi und VW gegenüber dem Vorjahr um 5,7 % während die Ausgaben wegen des Sondereffekts im Rahmen des Verkaufs der HSH Nordbank auf 5,5 % anstiegen. Die Steuereinnahmen der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 6,2 % an. Bei den Ausgaben stiegen die Sachinvestitionen expansiv um 8,6 %, die Zahlungen an Verwaltungen deutlich um 7,0 % an. Dagegen sanken die Zinsausgaben der Ländergesamtheit um 7,6%.

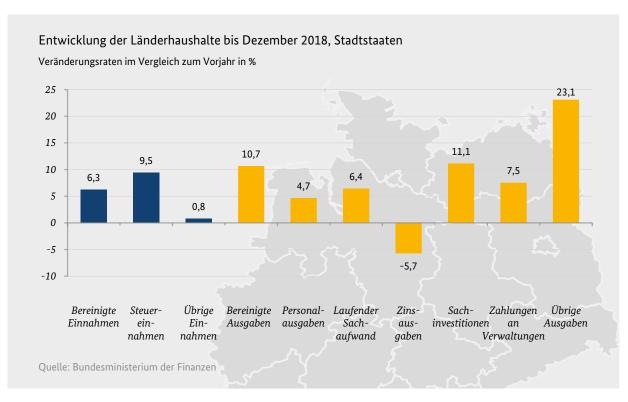
Die Einnahmen und Ausgaben der Länder bis Dezember sind im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts (www.bmf-monatsbericht.de) aufgeführt.











## Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes

### Entwicklung von Schulden, Kreditaufnahme, Tilgungen und Zinsen

Im Dezember wurden für den Bundeshaushalt und seine Sondervermögen insgesamt Kredite im Volumen von 4,1 Mrd. € aufgenommen. Der Schuldendienst betrug 20,4 Mrd. €; davon entfielen 20,3 Mrd. € auf Tilgungen und 0,1 Mrd. € auf Zinszahlungen.

Der Schuldenstand zum 31. Dezember 2018 hat sich gegenüber Ende Dezember 2017 um 16,2 Mrd. € auf 1.070,2 Mrd. € verringert. Von den Schulden wurden für die Finanzierung des Bundeshaushalts 1.028,5 Mrd. €, des Finanzmarktstabilisierungsfonds 22,6 Mrd. € und des Investitions- und Tilgungsfonds 19,1 Mrd. € verwendet.

Im Dezember lagen die Schwerpunkte der Kreditaufnahme auf den Emissionen einer 2-jährigen Bundesschatzanweisung mit einem Nominalvolumen von 3 Mrd. €. Zudem wurden Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes mit einem Nominalvolumen von 2 Mrd. € aufgestockt.

Der Eigenbestand erhöhte sich im Dezember gegenüber dem Vormonat um 0,9 Mrd. € auf ein Volumen von insgesamt 61,5 Mrd. €. Weitere Einzelheiten zu den Schuldenständen sowie ihrer Veränderung infolge von Kreditaufnahme und Tilgungen zeigt die Tabelle "Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen im Monat Dezember 2018".

Eine detaillierte Aufstellung der Kreditaufnahme, der Tilgungs- und Zinszahlungen sowie der Schuldenstände des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen ist im statistischen Anhang des Monatsberichts enthalten. Darüber hinaus enthält der statistische Anhang auch eine längere Datenreihe der Verschuldung, gruppiert nach Restlaufzeitklassen.

Die Tabelle "Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren" zeigt das Umlaufvolumen der emittierten Bundeswertpapiere wie auch die Eigenbestände jeweils zu Nennwerten.

Die Abbildung "Struktur der Verschuldung des Bundeshaushalts nach Instrumentenarten per 31. Dezember 2018" zeigt die Verteilung der vom Bund und seinen Sondervermögen eingegangenen Gesamtschulden nach Instrumentenarten. Mit 46,0 % entfällt der größte Anteil der Schuld auf 10-jährige Bundesanleihen, gefolgt von den 30-jährigen Bundesanleihen mit 20,4 %, den Bundesobligationen mit 17,1 %, den Bundesschatzanweisungen mit 8,0 %, den inflationsindexierten Bundeswertpapieren mit 6,0 % und den Unverzinslichen Schatzanweisungen mit einem Anteil von 1,2 %. Ein Anteil von 1,1 % der Schulden entfällt auf Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite.

Von den Schulden des Bundes sind 98,7 % in Form von Inhaberschuldverschreibungen verbrieft, bei denen die konkreten Gläubiger dem Emittenten Bund nicht bekannt sind.

Am 18. Dezember 2018 wurde die Emissionsplanung des Bundes für das Jahr 2019 veröffentlicht. Details zur Emissionsplanung des Bundes für das Jahr 2018 und zu den geplanten Auktionen der nominalverzinslichen 30- und 10-jährigen Bundesanleihen, 5-jährigen Bundesobligationen, 2-jährigen Bundesschatzanweisungen, inflationsindexierten Bundeswertpapiere und Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes können der Internetseite der Bundesrepublik Deutschland –Finanzagentur GmbH sowie den Pressemitteilungen

# Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen in Mio. €

	Schuldenstand	Kredit- aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Schuldenstand	Schuldenstands- änderung (Saldo)
Stichtag/Periode	30. November 2018	Dezember 2018	Dezember 2018	31. Dezember 2018	Dezember 2018
Haushaltskredite	1.086.349	4.142	-20.337	1.070.154	-16.195
nach Verwendung für					
Bundeshaushalt	1.044.626	2.022	-18.172	1.028.475	-16.150
Finanzmarktstabilisierungsfonds	22.618	810	-815	22.613	-5
Investitions- und Tilgungsfonds	19.105	1.311	-1.350	19.066	-39
nach Instrumentenarten					
Bundeswertpapiere	1.073.829	4.142	-20.037	1.057.934	-15.895
Bundesanleihen	710.570	-462	-	710.108	-462
30-jährige Bundesanleihen	217.986	-39	-	217.947	-39
10-jährige Bundesanleihen	492.584	-423	-	492.161	-423
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	64.666	-19	-	64.647	-19
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	7.718	5	-	7.723	5
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	56.948	-24	-	56.924	-24
Bundesobligationen	182.448	400	-	182.847	400
Bundesschatzanweisungen	96.776	2.233	-13.000	86.009	-10.767
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	17.979	1.991	-7.021	12.949	-5.030
Sonstige Bundeswertpapiere	1.390	-	-16	1.374	-16
Schuldscheindarlehen	8.045	-	-300	7.745	-300
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.475	-	-	4.475	-
nach Restlaufzeiten					
Bis 1 Jahr	155.322			150.466	-4.855
Über 1 Jahr bis 4 Jahre	342.066			330.652	-11.414
Über 4 Jahre	588.962			589.036	75
nachrichtlich¹:					
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere	4.968			5.139	172
Rücklagen gemäß Schlusszahlungs- finanzierungsgesetz (SchlussFinG)	3.516			3.516	-

<sup>1</sup> Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge. Die Rücklage enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben.

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

# Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren in Mio. $\in$

	Schuldenstand	Kredit- aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Schuldenstand	Schuldenstands- änderung (Saldo)
Stichtag/Periode	30. November 2018	Dezember 2018	Dezember 2018	31. Dezember 2018	Dezember 2018
Emissionen – Haushaltskredite	1.073.829	4.142	-20.037	1.057.934	-15.895
Umlaufvolumen	1.134.449	5.007	-20.037	1.119.420	-15.029
30-jährige Bundesanleihen	225.500	-	-	225.500	-
10-jährige Bundesanleihen	522.000	-	-	522.000	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	7.950	-	-	7.950	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	58.550	-	-	58.550	-
Bundesobligationen	194.000	-	-	194.000	-
Bundesschatzanweisungen	106.000	3.000	-13.000	96.000	-10.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	19.059	2.007	-7.021	14.046	-5.014
Sonstige Bundeswertpapiere	1.390	-	-16	1.374	-16
Eigenbestände	-60.620	-865	-	-61.485	-865

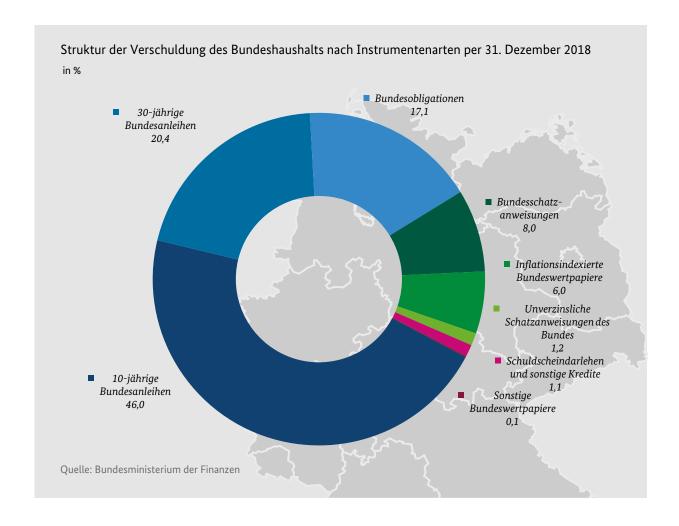
Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

zum Emissionskalender¹ entnommen werden. Sie enthalten auch eine jeweils präzisierte vierteljährliche Vorschau der Tilgungszahlungen bis Ende des Jahres 2019.

Ferner veröffentlicht die Finanzagentur auch eine detaillierte Übersicht über die durchgeführten Auktionen von Bundeswertpapieren.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2017047

<sup>2</sup> http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2017046





Schuldenstand des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2018												
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Kreditart						in N	⁄Ird. €					
30-jährige Bundesanleihen	205,0	206,3	207,9	209,4	210,9	212,3	213,6	214,6	215,6	216,9	218,0	217,9
10-jährige Bundesanleihen	482,9	485,7	491,3	494,3	496,3	498,0	480,6	485,5	487,7	489,7	492,6	492,2
Inflationsindexierte Bundes- wertpapiere	73,3	74,3	75,2	61,3	62,1	62,9	63,6	63,6	64,3	64,8	64,7	64,6
Bundesobligationen	204,0	190,3	193,8	179,8	182,9	185,0	188,6	191,5	194,4	180,1	182,4	182,8
Bundesschatzanweisungen	96,4	102,9	94,3	98,1	102,6	92,6	95,8	99,6	90,6	93,4	96,8	86,0
Unverzinsliche Schatz- anweisungen des Bundes	8,0	9,0	9,0	10,0	11,3	15,0	18,8	14,1	17,3	14,0	18,0	12,9
Sonstige Bundeswertpapiere	1,6	1,6	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
Schuldscheindarlehen	8,9	8,9	8,9	8,8	8,8	8,8	8,1	8,1	8,1	8,1	8,0	7,7
Sonstige Kredite und Buchschulden	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
Insgesamt	1.084,6	1.083,5	1.086,5	1.067,8	1.080,9	1.080,7	1.074,9	1.082,9	1.083,9	1.072,8	1.086,3	1.070,2

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Bruttokreditbeda	Bruttokreditbedarf des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2018												
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
Kreditart							in Mrd.	€					
30-jährige Bundesanleihen	1,5	1,3	1,6	1,5	1,5	1,4	1,2	1,0	1,0	1,3	1,1	-0,0	14,5
10-jährige Bundesanleihen	13,0	2,9	5,6	3,0	2,0	1,7	3,6	4,9	2,2	1,9	2,9	-0,4	43,3
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	0,5	1,0	0,9	1,1	0,8	0,8	0,7	0,0	0,7	0,5	-0,1	-0,0	6,8
Bundesobligationen	0,1	3,2	3,5	3,0	3,0	2,1	3,6	2,9	2,9	2,7	2,4	0,4	29,9
Bundesschatz- anweisungen	5,4	6,6	4,3	3,8	4,6	4,0	3,1	3,8	4,0	2,8	3,4	2,2	48,0
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	3,0	2,0	2,9	3,3	3,8	3,7	2,4	3,2	3,7	4,0	2,0	34,0
Sonstige Bundes- wertpapiere	0,0	-	-	0,0	-	-	0,0	-	-	-	-	-	0,0
Schuldscheindarlehen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0
Insgesamt	20,5	18,0	18,0	15,3	15,2	13,9	15,9	15,1	14,0	12,9	13,7	4,1	176,6

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Tilgungen des Bur						Ū							C
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
Kreditart							in Mrd.	€					
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0
10-jährige Bundesanleihen	20,0	-	-	-	-	-	21,0	-	-	-	-	-	41,0
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	15,0	-	-	-	-	-	-	-	-	15,0
Bundesobligationen	-	17,0	-	17,0	-	-	-	-	-	17,0	-	-	51,0
Bundesschatz- anweisungen	-	-	13,0	-	-	14,0	-	-	13,0	-	-	13,0	53,0
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	-	-	7,0	-	7,0	-	7,0	31,1
Sonstige Bundeswert- papiere	0,0	0,0	0,0	0,0	-	0,0	0,0	0,0	-	0,0	0,0	0,0	0,3
Schuldscheindarlehen	0,2	0,0	-	0,0	-	0,1	0,6	-	-	-	0,1	0,3	1,3
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0
Insgesamt	22,2	19,1	15,0	34,1	2,0	14,1	21,7	7,0	13,0	24,0	0,1	20,3	192,7

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

#### Verzinsung der Schulden des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2018 Summe Jan Feb Mrz Apr Mai Jul Sept Okt Nov Dez insgesamt in Mrd. € Kreditart 30-jährige -0,3 -0,5 -0,1 -0,5 4,4 0,3 -0,1 -0,1 0,0 6,4 3.7 -0.1 -0,4 Bundesanleihen 10-jährige 2,6 0,9 0,0 -0,1 0,4 -0,2 3,3 0,7 0,8 0,2 1,2 0,0 9,6 Bundesanleihen Inflationsindexierte -0,1 -0,1-0,1 -0,1 -0,2 -0,2 -0,0 0,0 0,0 0,4 1,3 -0,2-0,1Bundeswertpapiere Bundesobligationen -0,0 0,3 0,0 0,1 -0,0 -0,0 -0,0 -0,0 -0,0 0,2 -0,0 -0,0 0,5 Bundesschatz--0,1 -0,1 -0,0 -0,0 -0,1 -0,0 -0,0 -0,0 -0,0 -0,0 -0,0 -0,0 -0,5 anweisungen Unverzinsliche -0,0 -0,0 -0,0 -0,0 -0,0 0,0 0,0 -0,0 0,0 -0,0 0,0 -0,0 -0,1 Schatzanweisungen des Bundes Sonstige Bundes-0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 wertpapiere Schuldschein-0,0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.0 0.1 0.0 0.0 0,0 0.0 0,1 0,4 darlehen Sonstige Kredite und 0.0 0,0 0,0 0,1 Buchschulden Insgesamt 0,7 0,8 0,1 -0,8 7,5 0,9 16,7

Verzinsung: Zinseinnahmen (-), Zinsausgaben (+); Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

### Marktentwicklung 2018

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

#### Staatsanleihen

Anfang 2018 zeigten die Renditen 10-jähriger Staatsanleihen sowohl in den USA als auch in Europa Aufwärtstendenzen. Aber bereits Mitte Februar erreichte die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen ihren Jahreshöchstwert von 0,76 %. Im Gegensatz dazu traten die Jahreshochs der Renditen 10-jähriger US-Treasuries und UK-Gilts erst im 4. Quartal ein. Zum Ende des Jahres fielen die

Renditen der 10-jährigen Benchmark-Anleihen sowohl in Deutschland als auch im Vereinigten Königreich und in den USA wieder deutlich. 10-jährige Bundesanleihen beendeten das Jahr mit einer Rendite von knapp 0,25 % – was sehr nahe am Jahrestiefstwert (0,226 % am 6. Dezember) und rund 20 Basispunkte unter dem Wert zum Jahresanfang 2018 lag. Demgegenüber fiel die Entwicklung im Vereinigten Königreich und den USA weniger ausgeprägt aus: Die Renditen 10-jähriger Staatsanleihen notierten zum Ende des Jahres jeweils leicht über den Werten vom Jahresbeginn.

Entwicklung der Rendite 10-jähriger 9	Staatsanleihen 2018	
	31. Dezember 2017	31. Dezember 2018
Deutschland	0,42	0,25
USA	2,41	2,69
Vereinigtes Königreich	1,19	1,27
Japan	0,04	0
Quelle: Thomson Reuters		

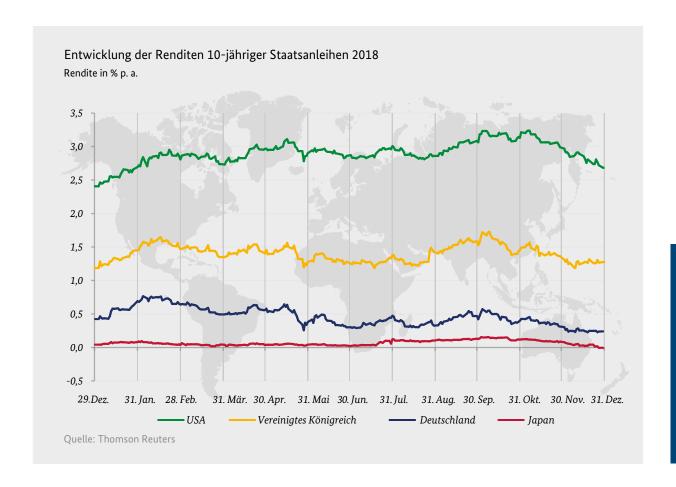
Im Verlauf des Jahres 2018 war ein deutlicher Stimmungswandel unter den Marktteilnehmern festzustellen, der sich in den starken Marktbewegungen widerspiegelt. Anfangs noch sehr robuste Wachstumsaussichten haben sich nach und nach eingetrübt. Im März sorgte die US-Regierung für eine erste spürbare Verunsicherung mit ihrer Ankündigung, Strafzölle auf bestimmte Warenimporte aus Asien und Europa einführen zu wollen. Die deutlichen verbalen Reaktionen darauf, vor allem aus China und der Europäischen Union (EU), ließen die Sorgen an den internationalen Finanzmärkten vor einem globalen Handelskonflikt deutlich ansteigen. Die großen Zentralbanken, Forschungsinstitute, Analysehäuser und auch Rating-Agenturen haben ihre Wachstumsprognosen über das Jahr hinweg nach unten angepasst.

In den letzten Wochen des Jahres unterstützten zudem die Unklarheiten über den Brexit und der Haushaltsstreit zwischen Italien und der EU-Kommission eine Flucht in sichere Anlagehäfen und führten entsprechend zu deutlichen Kursanstiegen und Renditerückgängen bei den Staatsanleihen bedeutender Emittenten der globalen Währungsräume.

Der Beschluss der Europäischen Zentralbank (EZB) im Dezember, ab dem Jahr 2019 keine Nettokäufe mehr im Rahmen des Asset Purchase Programme

auszuführen, war von den Marktteilnehmern bereits erwartet worden und hatte nur geringe Marktreaktionen zur Folge.

Eine größere Bedeutung für die Erwartungshaltung der Marktteilnehmer bezüglich der weiteren geldpolitischen Ausrichtung der EZB hatte der Beschluss des EZB-Rats aus dem Juni 2018, die Leitzinsen über den Sommer 2019 auf den aktuellen Niveaus zu belassen. In diesem Zuge wurden die Zinserhöhungserwartungen weiter in die Zukunft verlagert. Rechnete die Mehrheit der Marktteilnehmer zu Beginn des Jahres 2018 noch mit steigenden Leitzinsen ab dem 1. Quartal 2019, lag die Erwartung für diesen Schritt zum Jahresende 2018 bereits im 4. Quartal 2019. Infolgedessen verharrten die kurzlaufenden Zinsen weitgehend unverändert auf ihren niedrigen Niveaus, sodass sich die Renditekurve in Deutschland im Laufe des Jahres verflachte. Auch in den Vereinigten Staaten und im Vereinigten Königreich war eine Verflachung der Renditekurven zu beobachten. Bei den US-Treasuries kam es in bestimmten Bereichen der Renditekurve sogar zu inversen Konstellationen. So notierte die Rendite 5-jähriger US-Treasuries phasenweise unter der Rendite 3- und 2-jähriger Papiere, was als Ausdruck zunehmender Sorge vor einem konjunkturellen Abschwung verstanden werden kann.

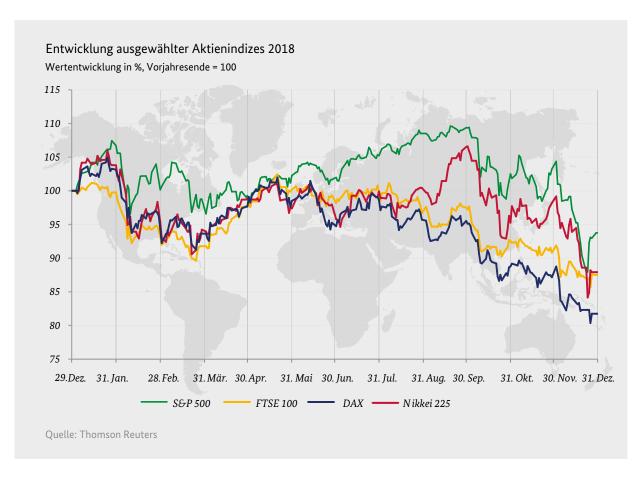


#### Aktien

Die Aktienmärkte in den USA, Deutschland und Japan starteten zunächst sehr positiv in das Jahr 2018. Einzig der britische Leitindex entwickelte sich im Januar verhalten. Anfang Februar kam es dann jedoch weltweit zu einer starken Kurskorrektur. Am 5. Februar verzeichnete der US-amerikanische Dow-Jones-Index mit einem Minus von über 1.100 Punkten den größten Tagesverlust in seiner über 100-jährigen Geschichte. Deutliche Rückschläge mussten parallel auch die Aktienmärkte in Japan und Europa hinnehmen. Da sich fundamentale Gründe für eine derart schnelle und weltweit gleichzeitig auftretende Korrektur kaum finden lassen, gingen Marktteilnehmer davon aus, dass es sich beim Auslöser um einen sogenannten Volatilitätsschock ("flash crash") gehandelt haben muss, der durch eine Kette automatisierter und gleichzeitig ausgeführter Verkaufsaufträge in den

Vereinigten Staaten verursacht wurde. Zumindest in den USA setzten dann auch sehr schnell erste merkliche Erholungstendenzen ein.

Es dauerte aber über ein halbes Jahr, bis die US-Aktienmärkte ihr Niveau von Anfang Februar wieder erlangen und dann sogar übertreffen konnten. Dabei wurde die Entwicklung u. a. durch eine Reform der Unternehmensbesteuerung und daraus resultierend deutlich verbesserte Gewinnaussichten der großen US-Aktiengesellschaften stark begünstigt. Ähnliche Impulse konnten die Aktienmärkte in Deutschland und Japan sowie im Vereinigten Königreich nicht verzeichnen. Besonders deutlich traf es den deutschen Aktienindex DAX, der das Niveau von Anfang Februar im Laufe des Jahres zu keinem Zeitpunkt mehr erreichen konnte und das Jahr 2018 auch mit dem größten Verlust in diesem Vergleich abschließen musste.



Wichtige Aktienindizes, Wertentwicklung im Jahr 2018 in %	
S&P 500 (USA)	-6,2
Nikkei 225 (Japan)	-12,1
DAX (Deutschland)	-18,3
FTSE 100 (Vereinigtes Königreich)	-12,5
Quelle: Thomson Reuters	

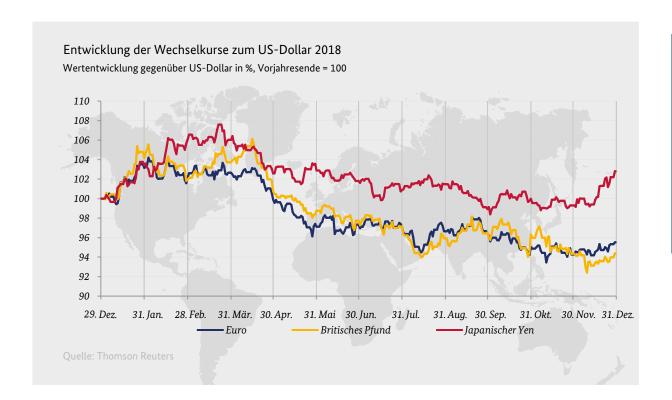
Die Ursache für die besonders schwache Entwicklung an den weltweiten Aktienmärkten im 4. Quartal 2018 war in erster Linie die Furcht vor künftig deutlich nachlassenden Wachstumsraten in den bedeutenden Weltregionen, zumal auch in China gegen Ende 2018 erstmals seit Jahren deutliche Zeichen einer abnehmenden wirtschaftlichen Dynamik erkennbar wurden. Damit sind die Gründe, die die Aktienbörsen belasteten, grundsätzlich dieselben, die ab Anfang Oktober auch zu den spürbaren Renditerückgängen an den internationalen Rentenmärkten geführt hatten. Darüber hinaus sorgten branchenspezifische Aspekte für

überdurchschnittliche Kursrückschläge in den betreffenden Sektoren. Zu nennen sind hier insbesondere Technologie- und Bankaktien, für die Marktteilnehmer ihre Gewinnerwartungen im Laufe des Jahres merklich zurückgenommen hatten.

#### Devisen

Der Euro und das britische Pfund mussten gegenüber dem US-Dollar im Laufe des Jahres 2018 leichte Verluste hinnehmen, wohingegen der japanische Yen gegenüber der US-Währung leicht aufwerten konnte. Die relative Stärke des US-Dollars gegenüber den europäischen Währungen lässt sich durch die in Folge der US-Unternehmensteuerreform in den Vereinigten Staaten äußerst robuste Konjunktur sowie ein deutlich höheres Zins- und Renditeniveau auf der anderen Seite des Atlantiks begründen. Hinzu kamen zusätzliche Unsicherheitsfaktoren in Europa, welche die heimischen Währungen belasteten. Zu nennen sind hier insbesondere die

im Laufe des Jahres tendenziell gestiegene Wahrscheinlichkeit für einen ungeordneten Brexit sowie die Gefahr einer langwierigen Auseinandersetzung zwischen der EU-Kommission und der italienischen Regierung über die künftige Haushaltspolitik des Landes. Der Yen wurde besonders in den letzten Wochen des Jahres als sicherer Hafen gesucht und konnte gegenüber den anderen bedeutenden Weltwährungen zulegen.



#### Inflation

Der Anstieg der Verbraucherpreise fiel in den USA und dem Vereinigten Königreich im Rahmen der Erwartungen und innerhalb des Zielkorridors der jeweiligen Zentralbanken aus. Im Euroraum lag die Inflationsrate in der 2. Jahreshälfte zwar bei etwa 2 % und somit im Bereich des mittelfristigen Ziels der EZB. Die zugrundeliegende Inflation entwickelte sich allerdings weiterhin schwach. So lag die Jahresänderungsrate der Verbraucherpreise im Euroraum ohne Berücksichtigung der volatilen Komponenten Energie und Nahrungsmittel bei nur 1,0 % und lässt derzeit keine Anzeichen für einen nennenswerten Aufwärtstrend erkennen.

Der Ölpreis konnte bis Anfang Oktober deutlich zulegen. So stieg der Preis für ein Barrel Rohöl (159 l) der Sorte Brent von knapp 67 \$ zu Anfang des Jahres in der Spitze auf leicht über 86 \$ per 3. Oktober 2018. Im Zuge sich eintrübender Erwartungen für das weltweite Wirtschaftswachstum wurden auch die Erwartungen der Marktteilnehmer für künftige Nachfragemengen sukzessive nach unten revidiert. Dies war nach Auffassung von Analysten maßgeblich für den deutlichen Preisrückgang im 4. Quartal. Auch die von der Organisation erdölexportierender Länder sowie Russland und auch Kanada angekündigten Produktionskürzungen konnten die Negativentwicklung und den Fall auf unter 54 \$ pro Barrel zum Jahresende nicht verhindern.

# Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik

Rückblick auf die Sitzungen der Eurogruppe am 21. Januar 2019 und des ECOFIN-Rats am 22. Januar 2019 in Brüssel

#### Eurogruppe

In der Eurogruppe am 21. Januar 2019 standen die Empfehlungen an den Euroraum im Rahmen des Europäischen Semesters, die internationale Rolle des Euro sowie die Nachbesetzung im Direktorium der Europäischen Zentralbank (EZB) auf der Tagesordnung.

Die Eurogruppe befasste sich mit den Empfehlungen an den Euroraum im Rahmen des Europäischen Semesters. Die Empfehlungen betreffen die Bereiche Stärkung des Binnenmarkts, Aufbau fiskalischer Puffer in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), Arbeitsmarkt und Bildung, die Bankenunion sowie die Vertiefung der Wirtschaftsund Währungsunion. Schwerpunkte liegen dabei auf der Stärkung des Wachstums und des Wachstumspotentials sowie der Stärkung der Resilienz der Wirtschaft, der Finanzmarktstabilität und den Arbeiten zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion. Die Europäische Kommission hob hervor, dass das Wachstumsmoment weiterhin durch den Arbeitsmarkt und günstige Finanzierungsbedingungen unterstützt werde. Gleichzeitig habe sich das Wachstum vor dem Hintergrund von Handelsstreitigkeiten und politischen Unsicherheiten verlangsamt. Daher sei es notwendig, Reformen zur Steigerung der Produktivität voranzubringen, die Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen wachstumsfreundlich zu gestalten und fiskalische Puffer aufzubauen. Auch die Arbeiten zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion müssten vorangebracht werden. Die EZB verwies darauf, dass es eine längere Phase langsameren Wachstums geben könne. Daher sei die Umsetzung der Empfehlungen von besonderer Bedeutung. Wichtig seien Strukturreformen, fiskalische Puffer und

die Arbeiten zur Wirtschafts- und Währungsunion. Der Vorsitzende schlussfolgerte, dass den Empfehlungen für den Euroraum so vom ECOFIN-Rat im Rahmen der Befassung zum Europäischen Semester zugestimmt werden könne.

Die Eurogruppe befasste sich mit der internationalen Rolle des Euro. Hierzu hatte die Europäische Kommission am 5. Dezember 2018 Vorschläge veröffentlicht, die sie in der Eurogruppe vorstellte. Die Europäische Kommission schlägt dabei u. a. Maßnahmen zur stärkeren Abwicklung von Transaktionen im Hinblick auf strategische Ölreserven sowie europäische Energiemärkte und Rohstoffbörsen in Euro vor. Ferner solle die Nutzung des Euro in internationalen Handelsverträgen gestärkt werden. Zudem soll die Attraktivität von in Euro denominierten Finanzinstrumenten gesteigert werden. Über Fortschritte soll nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission jährlich berichtet werden. Die Europäische Kommission betonte zudem, dass mehr Risikoteilung notwendig sei. Die EZB erklärte, dass die Rolle des Euro am besten durch die Vollendung der Bankenunion, der Kapitalmarktunion und durch einen gemeinsamen Haushalt unterstützt werden könne. Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) unterstützte die Aussagen der EZB und erklärte, dass auch eine in Euro denominierte risikofreie Anlageform ("safe assets") notwendig sei, um mit dem US-Dollar konkurrieren zu können. Der Vorsitzende der Eurogruppe erklärte, dass den Staats- und Regierungschefs bis Juni zu dem Thema berichtet werden solle.

Unter dem Punkt "Sonstiges" bat der Vorsitzende der Eurogruppe um Nominierungen für die anstehende Nachbesetzung im EZB-Direktorium. Peter Praet scheidet am 31. Mai 2019 nach achtjähriger Amtszeit aus. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Direktoriums ist nicht möglich. Die Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums erfolgt durch den Europäischen Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des EZB-Rats. Der Kandidat soll aus dem Kreis der in Währungs- oder

Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten stammen und die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats besitzen. Das EZB-Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Eine erneute Befassung mit der Nachbesetzung soll im Februar erfolgen.

Die Eurogruppe im erweiterten Format befasste sich am 21. Januar 2019 mit der Nachbereitung des Eurogipfels vom 14. Dezember 2018. Eine vertiefte inhaltliche Diskussion zu den verschiedenen Themen wurde dieses Mal nicht geführt. Der Vorsitzende der Eurogruppen-Arbeitsgruppe (EAG) stellte die Ergebnisse der Diskussion in der EAG im erweiterten Format vor. Dabei verwies er insbesondere darauf, dass die geplante hochrangige Arbeitsgruppe (HLWG) für die Arbeiten an einer Roadmap zum Beginn politischer Diskussionen zum Europäischen Einlagensicherungssystem (EDIS) ein breites Mandat haben sollte. Die Europäische Kommission erklärte, dass bei den Arbeiten zur ESM-Reform berücksichtigt werden müsse, dass die Europäische Kommission und der ESM ihre Rollen entsprechend den Verträgen ausführen können müssten. Zu EDIS müssten die Diskussionen auf politischer Ebene zügig starten. Auch die Arbeiten zur Liquidität von Banken im Abwicklungsfall müssten vorangehen. Zum Haushaltsinstrument für Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz verwies die Europäische Kommission auf ihre eigenen Vorschläge und betonte, dass auch über Investitionen gesprochen werden müsse. Der deutsch-französische Vorschlag sei ein guter Startpunkt für die Diskussion. Die Minister verständigten sich auf einen Arbeitsplan. Die HLWG im Bereich EDIS soll auf Ebene der EAG im erweiterten Format eingerichtet werden und auf Basis eines breiten Mandats arbeiten. Ein Bericht an die Staats- und Regierungschefs soll beim Europäischen Rat im Juni 2019 erfolgen.

#### ■ ECOFIN-Rat

Beim ECOFIN-Rat am 22. Januar 2019 in Brüssel standen das Europäische System der Finanzmarktaufsicht, InvestEU, das rumänische

Präsidentschaftsprogramm und das Europäische Semester auf der Tagesordnung.

Der ECOFIN-Rat tauschte sich über die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Überprüfung des Europäischen Systems der Finanzmarktaufsicht aus. Ziel der Vorschläge ist die Stärkung der Europäischen Aufsichtsbehörden. Diese bestehen aus der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA). Die rumänische Ratspräsidentschaft schlug vor, den Teil des Pakets zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu dem man bereits eine allgemeine Ausrichtung erreichen konnte, vom Gesamtpaket abzutrennen und mit diesem Teil getrennt in den Trilog mit dem Europäischen Parlament einzutreten. Die Gespräche zum weiteren Teil der Vorschläge sollten auf technischer Ebene fortgeführt werden. Die Europäische Kommission sprach sich dafür aus, einen letzten Versuch zu unternehmen, eine allgemeine Ausrichtung zu allen Vorschlägen zu erreichen. Der deutsche Sitzungsvertreter, unterstützt von Österreich und der Slowakei, erklärte, dass die Verhandlungen zum Gesamtpaket schon weit fortgeschritten seien und ein weiterer Versuch unternommen werden sollte, eine allgemeine Ausrichtung zu erreichen. Allerdings müsse zumindest zu den Vorschlägen zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch in dieser Legislaturperiode eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt werden. Es dürfe auch kein Rosinenpicken in den Verhandlungen des Gesamtpakets stattfinden, da so ein Kompromiss gefährdet werden könnte. Eine Reihe von Mitgliedstaaten unterstützte den Vorschlag der Präsidentschaft, den Teil zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung getrennt im Trilog zu verhandeln. Parallel könne aber auch an den weiteren Vorschlägen weitergearbeitet werden. Einige Mitgliedstaaten sprachen sich dafür aus, den Trilog mit dem Gesamtpaket der Vorschläge zu führen. Da man Ende 2018 nahe an einer Einigung gewesen sei, werde dadurch der Abschluss des Teils zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht gefährdet. Die rumänische Ratspräsidentschaft kündigte an, zunächst die Trilog-Verhandlungen mit dem Teil "Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung" beginnen zu wollen. Die Diskussion zum restlichen Teil solle weitergehen, um beim ECOFIN-Rat im Februar erneut besprochen zu werden.

Die ECOFIN-Minister sprachen über die Vorschläge der Europäischen Kommission zu InvestEU. Der Vorschlag sieht eine "InvestEU"-Fazilität vor, unter die 14 der derzeit verfügbaren internen Finanzierungsinstrumente zusammengelegt und das Modell des Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) umgestaltet werden sollen. Das InvestEU-Programm soll aus Sicht der Europäischen Kommission die Investitionsfenster nachhaltige Infrastruktur, Forschung, Innovation und Digitalisierung, kleine und mittlere Unternehmen sowie soziale Investitionen und Kompetenzen erhalten. Über den nächsten Zeitraum des mehrjährigen Finanzrahmens soll das Programm zusätzliche Investitionen in Höhe von 650 Mrd. € induzieren. Haushaltswirksam sollen 15,2 Mrd. € sein; über eine Deckungsquote von 40 % wird eine Garantiesumme von 38 Mrd. € erreicht. Diese Summe soll durch weitere 9,5 Mrd. € Eigenmittel der Implementierungspartner ergänzt werden. Neben der Europäischen Investitionsbank (EIB) sollen auch weitere Förderbanken als Implementierungspartner Zugang zu der Garantie erhalten. 75 % der Garantie sollen weiterhin von der EIB genutzt werden. Die Diskussion im ECOFIN-Rat konzentrierte sich auf die Fragen der Governance und der Einbeziehung der Implementierungspartner. Die Europäische Kommission erklärte, dass man hoffe, im Rat im Februar eine allgemeine Ausrichtung erzielen und die Trilog-Verhandlungen aufnehmen zu können. Hinsichtlich der Governance müsse ein Lenkungsrat (Steering Committee) bei der Europäischen Kommission angesiedelt sein. Außerdem solle die Kommission den Vorsitz übernehmen und nicht überstimmt werden können. Auch das Sekretariat des Investitionsausschusses solle bei der Europäischen Kommission angesiedelt werden. Die Verteilung der Garantie solle nachfragebasiert erfolgen. Eine schrittweise Verteilung der Garantie könne die geografische Ausgewogenheit fördern. Die EIB erklärte demgegenüber, dass auch die EIB im Lenkungsrat nicht überstimmt werden dürfe. Das Sekretariat solle nicht bei der Europäischen Kommission, sondern bei der EIB angesiedelt werden. Alle Implementierungspartner müssten die gleichen Standards erfüllen. Wichtig sei auch die Zusammenarbeit der EIB mit den weiteren Implementierungspartnern. Hier wolle man die Entwicklung kleiner nationaler Partner fördern. Die EZB erklärte, dass zusätzlich auch Strukturreformen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Investitionsbedingungen erforderlich seien, um das Investitionsniveau weiter zu fördern. In der Diskussion konnte unter den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Governance-Fragen und der Fragen der Einbeziehung der Implementierungspartner noch kein Einvernehmen erzielt werden. Eine Reihe von Mitgliedstaaten sprach sich im Hinblick auf den Aufbau der Governance dafür aus, auf den Erfahrungen des EFSI aufzubauen. Mehrere Mitgliedstaaten begrüßten in diesem Zusammenhang explizit den Vorschlag einer vereinfachten Struktur der Governance. Diese sieht vor, dass sowohl die Europäische Kommission, die EIB und weitere Implementierungspartner im Lenkungsrat vertreten sind, wobei die Rolle der Kommission und der EIB sich angemessen in den Abstimmungsregeln niederschlagen solle. Mitgliedstaaten machten dabei deutlich, dass die Details, einschließlich der Möglichkeiten zur Überstimmung einzelner Partner, weiter auf technischer Ebene beraten werden sollten. Hinsichtlich der Verteilung der EU-Garantie auf weitere Implementierungspartner neben der EIB sprachen sich Deutschland und eine Reihe anderer Mitgliedstaaten dafür aus, Marktnachfrage und Additionalität der Projekte in den Vordergrund zu stellen. Einige Mitgliedstaaten sprachen sich für eine graduelle Verteilung des 25-Prozent-Anteils der EU-Garantie aus. Andere betonten die Notwendigkeit, hierbei eine geografische Ausgewogenheit sicherzustellen. Zudem solle auch die Entwicklung nationaler Implementierungspartner gefördert werden. Frankreich verwies auf die Möglichkeit, InvestEU mit einem Haushaltsinstrument für den Euroraum zu verknüpfen. Die rumänische Ratspräsidentschaft erklärte, dass die Beratungen auf technischer Ebene fortgesetzt werden sollen.

Wie bei der ersten Sitzung unter neuer EU-Ratspräsidentschaft üblich, stellte Rumänien sein Präsidentschaftsprogramm für das 1. Halbjahr 2019 vor. Die Präsidentschaft hob dabei die folgenden Themen hervor: Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion, Stärkung der Bankenunion unter Ausgleich von Risikoreduzierung und Risikoteilung, die Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion sowie eine faire, effiziente und effektive Besteuerung, einschließlich Modernisierung des Mehrwertsteuersystems, Digitalsteuer, gemeinsame Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage und Fortführung der Arbeiten im Bereich nicht-kooperativer Jurisdiktionen. Zudem verwies die Präsidentschaft auf die Arbeiten zum mehrjährigen Finanzrahmen. Die Europäische Kommission erklärte, die Prioritäten zu teilen.

Der ECOFIN-Rat nahm im Rahmen des Europäischen Semesters 2019 die Ratsschlussfolgerungen zum Jahreswachstumsbericht der Europäischen Kommission sowie zum Frühwarnbericht im Zuge des Verfahrens zum Abbau makroökonomischer Ungleichgewichte an. Zudem stimmte der ECOFIN-Rat auch den Empfehlungen an den Euroraum zu, die in der Eurogruppe bereits am Vortag besprochen worden waren. Die Europäische Kommission betonte die Bedeutung von Investitionen, Strukturreformen und soliden Staatsfinanzen. Zudem verwies die Europäische Kommission darauf, dass die Mitgliedstaaten bis April ihre nationalen Reformprogramme vorlegen müssten. Die rumänische Ratspräsidentschaft erklärte, dass das Europäische Semester im März erneut im ECOFIN-Rat behandelt werden solle.



# Aktuelles aus dem BMF

Termine	88
Publikationen	89
Terminhinweis auf Stellenausschreibungen	90



# Termine

Finanz- und wirtschaftspolitische Termine							
11./12. Februar 2019	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel						
11./12. März 2019	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel						
5./6. April 2019	Informeller ECOFIN-Rat in Bukarest, Rumänien						
11./12. April 2019	Treffen der G20-Finanzminister und -Notenbankgouverneure in Washington, D.C.						
12. bis 14. April 2019	Frühjahrstagung von IWF und Weltbank in Washington, D.C.						
16./17. Mai 2019	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel						
Quelle: Bundesministerium der Finanzen							

# Publikationen

Veröffentlichungskalender¹ der Monatsberichte inklusive der finanzwirtschaftlichen Daten									
Monatsbericht Ausgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt							
Februar 2019	Januar 2019	21. Februar 2019							
März 2019	Februar 2019	21. März 2019							
April 2019	März 2019	23. April 2019							
Mai 2019	April 2019	20. Mai 2019							
Juni 2019	Mai 2019	20. Juni 2019							
Juli 2019	Juni 2019	22. Juli 2019							
August 2019	Juli 2019	22. August 2019							
September 2019	August 2019	20. September 2019							
Oktober 2019	September 2019	21. Oktober 2019							
November 2019	Oktober 2019	21. November 2019							
Dezember 2019	November 2019	20. Dezember 2019							

1 Nach Special Data Dissemination Standard Plus (SDDS Plus) des IWF, siehe http://dsbb.imf.org. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

#### Publikationen des BMF

#### Das BMF hat folgende Publikation aktualisiert:

Kleiner Haushaltshelfer – Bundeshaushalt 2019

#### Publikationen des BMF können kostenfrei bestellt werden beim:

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

broschueren@bmf.bund.de

#### Zentraler Bestellservice:

Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721

#### Internet:

http://www.bundesfinanzministerium.de

http://www.bmf.bund.de

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



# Terminhinweis auf Stellenausschreibungen

Terminhinweis auf Stellenausschreibungen für Volljuristen, Wirtschaftswissenschaftler, Politikwissenschaftler, Verwaltungswissenschaftler (m/w/d)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlicht voraussichtlich im Februar 2019 verschiedene Stellenausschreibungen:

- Volljuristen mit und ohne Berufserfahrung (m/w/d),
- Wirtschaftswissenschaftler, Politikwissenschaftler und Verwaltungswissenschaftler mit Berufserfahrung (m/w/d).

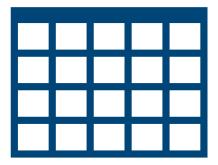
Bei Fragen hierzu können Sie sich gerne mit dem Personalgewinnungsteam in Verbindung setzen (Telefon: 03018 682 1212, bewerbung@bmf.bund.de).

#### Informationen entnehmen Sie bitte dem folgenden Link:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Ministerium/Arbeiten-Ministerium-Geschaeftsbereich/Arbeiten-Ministerium/Stellenangebote/stellenangebote.html.

Über künftige Stellenausschreibungen informiert Sie der "Newsletter Stellenangebote"

 $- \ https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Abonnements/Newsletter/newsletter.html.$ 



# Statistiken und Dokumentationen

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	92
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	93
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	93
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	94

Das nachfolgende Angebot "Statistiken und Dokumentationen" ist nur online verfügbar im BMF-Monatsbericht als eMagazin unter www.bmf-monatsbericht.de. Der BMF-Monatsbericht als eMagazin bietet darüber hinaus zahlreiche weitere Funktionen und Vorteile, u. a. interaktive Grafiken.

# Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Entwicklung der Verschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen

Nach dem Haushaltsgesetz übernommene Gewährleistungen

Kennziffern SDDS - Central Government Operations - Haushalt Bund

Kennziffern SDDS - Central Government Debt - Schulden Bund

Bundeshaushalt 2014 bis 2018

Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2014 bis 2019

Haushaltsquerschnitt: Gliederung der Ausgaben nach Ausgabegruppen und Funktionen, Ist 2018

Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2019

Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts

Steueraufkommen nach Steuergruppen

Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten

Entwicklung der Staatsquote

Schulden der öffentlichen Haushalte

Schulden der öffentlichen Haushalte – neue Systematik

Entwicklung der Finanzierungssalden der öffentlichen Haushalte

Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden

Staatsschuldenquoten im internationalen Vergleich



Steuerquoten im internationalen Vergleich

Abgabenquoten im internationalen Vergleich

Staatsquoten im internationalen Vergleich

Entwicklung der EU-Haushalte 2017 bis 2018

# Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte

Vergleich der Finanzierungssalden je Einwohner 2017/2018

Entwicklung der Länderhaushalte bis Dezember 2018 im Vergleich zum Jahressoll 2018

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Kassenlage des Bundes und der Länder bis Dezember 2018

Die Einnahmen, Ausgaben und Kassenlage der Länder bis Dezember 2018

# Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes

Produktionslücken, Budgetsemielastizität und Konjunkturkomponenten

Produktionspotenzial und -lücken

Beiträge der Produktionsfaktoren und des technischen Fortschritts zum preisbereinigten Potenzialwachstum

Bruttoinlandsprodukt

Bevölkerung und Arbeitsmarkt

Kapitalstock und Investitionen

Solow-Residuen und Totale Faktorproduktivität

Preise und Löhne

# Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Wirtschaftswachstum und Beschäftigung

Preisentwicklung

Außenwirtschaft

Einkommensverteilung

Reales Bruttoinlandsprodukt im internationalen Vergleich

Harmonisierte Verbraucherpreise im internationalen Vergleich

Harmonisierte Arbeitslosenquote im internationalen Vergleich

Reales Bruttoinlandsprodukt, Verbraucherpreise und Leistungsbilanz in ausgewählten Schwellenländern

Übersicht Weltfinanzmärkte

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu BIP, Verbraucherpreise und Arbeitslosenquote

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu Haushaltssalden, Staatsschuldenquote und Leistungsbilanzsaldo

### Zeichenerklärung für Tabellen

Zeichen	Erklärung			
-	nichts vorhanden			
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts			
•	Zahlenwert unbekannt			
Х	Wert nicht sinnvoll			

## ■ Formulierungshinweis

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifisch differenzierende Formulierungen – z. B. der/die Bürger/in – verzichtet. Die in dieser Veröffentlichung verwendete männliche Form gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für Frauen wie Männer gleichermaßen.

#### Onlineversion des Monatsberichts

Der BMF-Monatsbericht ist auch im Internet verfügbar als eMagazin mit vielen Extra-Funktionen: Die Inhalte sind in mobiler Ansicht auch unterwegs praktisch abrufbar, digitale Infografiken sind interaktiv bearbeitbar, eine einfache Menüführung sorgt für schnelle Übersicht und Datenfreunde erhalten Zugang zu einem umfangreichen Statistikbereich.



#### Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen Referat L C 3 (Öffentlichkeitsarbeit) Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

#### Redaktion

Bundesministerium der Finanzen Redaktion Monatsbericht Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

#### Stand

Januar 2019

#### Lektorat, Satz

heimbüchel pr kommunikation und publizistik GmbH, Köln

#### Gestaltung

Publicis Pixelpark, Köln

#### Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721 Telefax: 03018 10 272 2721

ISSN 1618-291X

#### Weitere Informationen im Internet unter:

www.bundesfinanzministerium.de www.ministere-federal-des-finances.de www.federal-ministry-of-finance.de www.bundeshaushalt-info.de www.bundesfinanzministerium.de/APP www.youtube.com/finanzministeriumtv www.twitter.com/bmf\_bund

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

